Dr. Fr. Jentsch

# Arbeiterverhültnisse

in der

Forstwirthschaft des Staates



#### Die

## Arbeiterverhältnisse

in der

Forstwirthschaft des Staates.

ISBN-13: 978-3-642-94005-7 e-ISBN-13: 978-3-642-94405-5

DOI: 10.1007/978-3-642-94405-5

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1882

#### Die

## Arbeiterverhältnisse

in der

## Forstwirthschaft des Staates.

Von

Dr. Fr. Jentsch,

Forftkanbibat und Lieutenant im Reitenden Felbjäger = Corps.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.
1882.

Pie vorliegende Abhandlung, welche von mir der philosophischen Fakultät der Universität zu Göttingen im Mai 1881 als Inaugural-Differtation vorgelegt wurde, wage ich hiermit als ein Erstlingswerf der Deffentlichkeit zu übergeben in der Hoffnung, es werde die Behandlung einer gegenwärtig so vielssach ventilirten Frage nach speciell forstlichen Gesichtspunkten vielleicht den und jenen Leser sinden und dadurch indirekt helsen, der Forstwirthschaft irgendwie nuthbringend zu werden.

Allen, welche mich bei meiner Arbeit mit Rath und That unterstützt haben, sei an dieser Stelle mein wärmster und ehrerbietigster Dank ausgesprochen.

Dr. J.

### Inhalts - Nebersicht.

			Sei	ite
Finleitu	ng .		•	1
-		irundlagen		5
Besont	erer	Theil: Das Verhältniß zwischen dem Staat als Arb	eit=	
gebe	r und	den Arbeitern in seiner Forstwirthschaft		7
		Begriff der Arbeit		7
		Begriff des Lohnes		8
		Bestimmungsfaktoren des Lohnes		9
A.	der o	auf Seiten des Staates wirkende Faktor, Gebrauchswe	rth	
	der 🤉	Urbeit		9
	$\alpha)$	Breis des Holzes	. 1	0
	$\beta$ )	die volkswirthschaftlichen Produkte des forstlichen	Ar=	
		beitsproduktes	. 1	2
В.	der v	on Seiten der Forstarbeiter wirkende Faktor, Produktio	ns=	
		n der Arbeit		4
		Aufwand für den Unterhalt des Arbeiters felbst .		5
		Speise und Trank		6
		Rleidung	. 2	5
		Wohnung	. 2	5
		Beleuchtung und Heizung		6
	$\beta$ )			8
	γ)			1
	<i>d</i> )			
	·	und für größere Opfer an Bequemlichkeit und Lebe		
		sicherheit	. 3	б
	E)	Höhere Bedürfniffe		
	(۲		. 4	-
	7/	orayerang for Secret mangemeen Servicinites	• 4	4

#### VIII

		Seite
C.	Bereinigung der beiderseitigen Faktoren	46
	Gigenthümlichkeit der Waldarbeiterverhältnisse	51
	Anpassung der erörterten Bedingungen an die Eigenthum-	
	lichkeiten der Waldarbeiterverhältniffe auf Grund:	- 1
	a) der bestehenden stabilen Arbeiterschaften	54
	Arbeiterschaften im Salzkammergut	57
	Arbeiterschaften in den Montanforsten von Idria	63
	Berein der Holzhaucr-Hilfskaffe zu Grillenburg i. S.	64
	Wald = und Wegebauarbeiter = Unterstützungskasse zu	
	Clausthal a. H	66
	Arbeiterschaften in den Gräflich Stollberg-Wernigero-	
	beschen Forsten	70
	., .	71
m r .	b) auf Grund der Vorschläge forstlicher Autoritäten	1.1
Refumé		
1.	Allgemeine	74
2.	Die Löhnung im Allgemeinen	77
3.	Naturallöhnung	78
4.	Nebenemolumente	81
5.	Werfzeuge	81
6.	Berficherung	82
		87
	Befriedigung höherer Bedürfnisse	
Beilage		91
Beilage	B	94

Die sociale Bewegung, welche als die tiefgehendste und eingreisendste unfres Jahrhunderts angesehen werden muß, ist die Arbeiterfrage. Se mehr der moderne Staat des von A. Smith begründeten Industrie=Systems sich verbreitete und im Wesentlichen, wenngleich nirgends ganz rein, in allen Kulturstaaten zur Geltung gelangte, um so schärfer gestaltete sich als nothwendige Folge dieses Systems der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital, und um so schonungsloser wurde von beiden Theilen der Kampf gesührt, in welchem die Kämpfer kein anderes Ziel als das Selbstinteresse versolgend ohne Erbarmen den Schwächeren zu Voden warsen und vernichteten.

Das bisherige Resultat dieses Interessenkampses des Kapitals und der Arbeit, "der Bourgeoiste und des vierten Standes" (Lassalle), war, wie es anders kaum möglich, ein Sieg des ersteren über den letzteren; denn die Waffen waren von vorn herein ungleich.

Nicht aber erst aus den Principien der gegenwärtigen Kulturschocke ist "die sociale Frage" entsprungen, wie Lassalle nachweisen wollte, sondern die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß dieselbe so alt ist, als die Civilisation selbst. "Das eherne Lohngesey" ist deshalb nicht ein erst durch die Manchester-Schule in's Leben getretenes Geseh, sondern ein unabänderliches und unüberwindliches Naturgesey, ein Geseh, dem nicht nur die Menschheit in ihrer Entwicklung unterworfen ist, sondern alle Drganismen auf der Erde: Es ist "die Ausbeutung" der Arbeit vieler durch wenige1), welche schon im Alterthum zu Konslisten führte, sobald die Lage der Ausgebeuteten ihre Eristenz bedrohte. Es war im Alterthum

<sup>1)</sup> Bgl. Forstliche Berichte. Leipzig. XVI. Jahrgang. 2. Heft. 1868. Die Arbeiterbewegung und die Walbarbeiter.

und Mittelalter im Besentlichen stets ein Recht, welches diese Ausbeutung bedingte (Sclaverei, Leibeigenschaft, Frohndienst, Hörigsteit), hervorgegangen aus der Entwicklung der Civilisation. Der Mächtige gewährte dem Schwachen Schutz gegen Feinde und Unterphalt und erhielt dafür das Verfügungsrecht über Arbeit und Verson desselben. Nur wenn sich dieses Verhältniß durch Mißsbrauch Seitens des Stärkeren verschob, sam es zu Konsslicten, ähnlich wie auch heute. Es entstand die sociale Frage. Und ebenso wie heute wurde dann eine Lösung der Frage angestrebt und unter Umständen auch erzielt. Solche Lösungen sind zweisellos zu erblicken in dem Einflusse des Christenthums durch Ausschlagung der Sclaverei, sodann in den Errungenschaften der französsischen Revolution des vorigen Sahrhunderts durch Beseitigung der Leibeigenschaft und in den Ersolgen der jüngeren Revolutionen durch Kreiwerden der Arbeit.

Es ist danach die heutige sociale Frage nicht sowohl eine durch das moderne Staatsprincip geborene Erscheinung als vielmehr nur eine neue Erscheinungssorm des alten, unabänderlichen Gesetzes, welches durch das moderne Staatsprincip zum Konflitte getrieben wird. Eine Lösung derselben kann deshalb nicht herbeigeführt werben durch Umsturz des jetzt herrschenden Systems, wie die Socialsdemokratie es will, sondern durch das Korrestiv aller freien, durch das Selbstinteresse belebten Wirthschaft, durch den Gemeinsinn.

Dieser Gemeinsinn wird erst das Selbstinteresse zu einem ganz berechtigten Faktor der Wirthschaft machen, indem er jede der Parteien lehrt, daß nicht durch einseitiges Verfolgen des eigenen Vortheils das Höchste erreicht wird, sondern dadurch, daß auch die andere Partei soweit lebensfähig und kräftig erhalten wird, daß ein gemeinsames Wirken mit höchstbefähigten Kräften möglich wird. Dies wird erreicht, dadurch daß der intelligentere und

<sup>1)</sup> Bgl. Roscher, Grundlagen ber Nationalöfonomie, 11. Auflage. Stuttgart 1874. § 11: Wie im Weltgebände die scheinbar entgegengesetzten Bestrebungen ber sog. Centrisugalkraft und Centripetalkraft die Harmonie ber Sphären bewirken, so im gesellschaftlichen Leben bes Menschen der Eigennutz und das Gewissen ben Gemeinsinn.

mächtigere Theil dem anderen die Möglichkeit gewährt, selbständiger als disher seine Kräfte zu benuten und ihm unter Umständen durch Belehrung und Unterstützung dies erleichtert. Daß die Bestehrung außerordentliches zu leisten im Stande ist, zeigen die Errungenschaften der letzten Zeit auf socialem Gebiete; wie einersieits die Berbreitung der socialistischen Eehren als falsche Rechrung unermeßlichen Schaden berbeigesührt hat, so ist anderseits die Ansleitung zu gesunder Gestaltung der Arbeiterverhältnisse schon jetzt von großem Erfolge begleitet gewesen, wie besonders die nach englischem Borgang in's Leben gerusenen Arbeitervereinigungen und Genossenschaften beweisen. Betreffen diese Borgänge in erster Linie zwar die IndustriesUrbeiter, so sind sie doch auch für die ländlichen, mit ihnen die forstlichen, Arbeiter mehr und mehr von Bedeutung geworden.

Es liegt in der Entwicklung des socialen Lebens begründet, daß die ländlichen, noch mehr die forstlichen Arbeiterverhältnisse den Einflüssen des zur Herrschaft gelangten Wirthschaftsprincipes weit weniger ausgesetzt waren, als die in den Städten und Industrie-Centren auf relativ engem Raume zusammenlebenden Industrie-Arbeiter.

"Das konservative Element, welches die Natur der Forstwirthsichaft in sich birgt, das Patriarchalische in dem Verhältnisse der Forstbeamten zu den Waldarbeitern, das sich von Alters her herausgebildet hat, und dessen Erhaltung die Abgeschiedenheit der Wälder begünstigt, endlich ein in Generationen von Waldarbeitern entwickelter und gepflegter Sinn für den Wald und für die von den Eltern überkommene und von Jugend auf gewohnte Veschäftigung haben die Waldarbeit bis auf unsere Tage meisthin ohne Störung in dem hergebrachten Geleise fortgehen lassen."

So schrieb der ungenannte Verfasser eines bemerkenswerthen Aufsages in den forstlichen Berichten (1868. Leipzig. Wiefferodt). Aber schon dieser erhob die warnende Stimme und wies auf die drohende Gefahr hin, welche trop dieser palliativen Verhältnisse der Forstarbeiterschaften zweisellos durch die zersegenden Einflüsser wirthschaftlichen Zustände hereinbrechen würden.

In wie hohem Grade diese Warnung gerechtsettigt war, haben schon die nächsten Jahre bewiesen. Die "Gründer-Epoche" der siebenziger Jahre ergriff mit ihrem Taumel selbst die konservativsten aller Arbeiter, die Forstarbeiter, und die forstlichen Zeitschriften dieser Zeit bringen zahlreiche Klagen über Arbeitermangel, über schlechte Leistungen, unmäßige Forderungen, widersetzliches Benehmen der Forstarbeiter. Und wie mit einem Schlage befanden sich die Forstwirthe vor die brennende Frage gestellt, wie hier Abhilse zu erzielen sei. Auf zahlreichen Forstversammlungen wurde nun die Arbeitersrage diskutirt, und eine Neihe von Vorschlägen kam zur Abstimmung. (Vgl. S. 54 ff.)

Mit dem Zusammenfinken jener aus Betrug und Leichtgläubig= keit erbauten Gebilde verlor allerdings auch die Forstarbeiterfrage Der Zug der Landarbeiter nach den Städten an Bedeutung. minderte fich bedeutend, damit der Mangel an Arbeitsfräften im Allein die ganze Bewegung hat evident gezeigt, Korsthaushalte. daß trot aller Besonderheiten der Korstwirthschaft, welche ihre Arbeitskräfte den nächsten Einflüffen wirthschaftlicher Schwankungen entziehen, gleichwohl die Gefahr nie ausgeschlossen erscheint, daß die möglichen socialen Umgestaltungen die forstliche Arbeiterfrage wieder zu einer brennenden machen fönnen. Und aus diesem Grunde erschien es mir intereffant, auf Grund der allgemeinen Wirthschaftslehre eine Darstellung der Bedingungen zu versuchen, nach welchen fich die Arbeiterverhältniffe im Forsthaushalte bilden. Ich beschränkte mich dabei auf das Gebiet des Staatsforfthaus= haltes, keineswegs in der Meinung, damit das Thema in feinem Wesen zu erschöpfen, sondern geleitet von der Neberzeugung, daß meine Kräfte mangels fast jeder praktischen Erfahrung bei Weitem nicht ausreichen würden, eine erschöpfende Darlegung der forstlichen Arbeiterfrage zu bewirken, daß deshalb die Specialifirung auf den Staatsforstbetrieb eine angemeffene engere Begrenzung bilde, inner= halb der ich meine bescheidenen Leiftungen zu entfalten wagen dürfte.

um die Arbeiterverhältnisse in den Staatsforsten zu behandeln, sei mir gestattet, eingangs die allgemeinen Gesichtspunkte darzu= legen, von denen ich glaubte ausgehen zu sollen.

#### Allgemein.

"Der Staat, d. i. eine in der sittlichen Tendenz der Gesellschaft und in der Wesenheit des menschlichen Charafters liegende Naturnothwendigseit, ist das Mittel, durch welches die Staatsangehörigen zur echtmenschlichen Eristenz gelangen. Hauptaufgabe des Staates ist es, für die Gesammtheit in der Art gleichsmäßig Sorge zu tragen, daß nicht der Eine zum Vortheil des Anderen in Anspruch genommen, daß nicht der Eine auf Kosten des Anderen gehoben werde." (Lehr<sup>1</sup>)).

Obwohl danach die gegenwärtig geltenden Lehren der Nationals Dekonomie im Allgemeinen den Betrieb eines Gewerbes von Seiten des Staates als unvereindar mit den ihm zufallenden Aufgaben hinstellen, lehren doch gleicherweise Empirie und Theorie speciell für die Forstwirthschaft, daß dieselbe in dieser Beziehung eine Ausenahmestellung einnimmt.

A. Einmal nämlich waren die Staatsforsten schon vorhanden, ehe die gegenwärtig herrschenden staatswirthschaftlichen Anschauungen zur Geltung gelangten. Obwohl nun hiernach der Forstbetried des Staates hätte aufgegeben werden müssen, so durste dies doch eben nach demselben Staatsprincip nur zu Gunsten der Gesammtsheit geschehen, nicht aber auf Kosten einer einzelnen Klasse, weder der konkurrirenden Mitproducenten (indem durch den Verkauf an Private, welche nothwendig die Umtriedszeit erniedrigen, das Ans

<sup>1)</sup> Allg. Forst und Jagdzeitung, 1870. S. 249: "Die nationals ökonomische Umtriebszeit" von Dr. Lehr. — Bgl. Roscher, Sustem ber Bolks-wirthschaft I. 1874. § 16 und Bernhardt, Waldwirthschaft und Waldschut. 1869. S. 79.

gebot vermehrt, die Preise gedrückt würden), noch auf Kosten der Konsumenten (indem bei den im Interesse der Staatskasse geforberten hohen Preisen für den Wald der Preis des Produktes unzgebührlich erhöht würde), noch endlich auf Kosten der nicht als Producenten resp. Konsumenten betheiligten Klasse (indem eine bedeutende Anzahl von Beamten 2c. brotlos würde oder aber auf Kosten der anderen pensionirt werden müßte).

Einen allem genügenden Modus zu finden, dürfte also — wenigstens für die Gegenwart — unmöglich sein. Folglich wird der Staat, wo er einmal Forste besitzt, fortwirthschaften müssen und zwar nunmehr so, daß alle Klassen gleichen Antheil daran haben. Dies zu erreichen wird er nur dann im Stande sein, wenn er die Wirthschaft nach privatwirthschaftlichen (auf den höchsten Reinertrag gerichteten) Principien betreibt, weil nur dann die Produktionsfaktoren aller gleichen Gewerbe koordinirend wirken können.

Und er würde von diesen privatwirthschaftlichen Principien nur in Fällen abweichen dürsen, wo das allgemeine Wohl das Einschreiten des Staates erheischt, selbst wenn derselbe nicht Gewerbetreibender wäre<sup>1</sup>). Dieser Fall tritt ein, wo der zweite Grund Geltung gewinnt, nämlich:

B. ber durch Staatswaldbesit am sichersten und besten erzeichte Einfluß der Wälder auf Land und Leute, der sowohl ein klimatischer, als auch hygienischer und ethischer sein kann. Er hat gegenüber dem sub A angeführten einen durchauß staatswirthschaftlichen Charakter; überall da, wo er eintritt, haben wir es mit sogenannten Schuywäldern zu thun und sassen dabei in diesen Begriff alle diesenigen Waldungen, welche, sei es auch nicht in erster Linie, einen der allgemeinen Wohlsahrt dienenden Einfluß auf Land und Leute ausüben.

Das Gesagte ergiebt also, daß der Staat im Princip zwar kein Gewerbe betreiben soll, daß aber speciell die Forstwirthschaft eine Ausnahme bildet, weil einmal ihre Ausgebung ohne Schädi=

<sup>1)</sup> Bgl. Lehr, bie nationalökonomische Umtriebszeit a. a. D. S. 249.

gung Einzelner nach den gegenwärtigen Verhältnissen nicht thunslich erscheint, sodann weil die Neberzeugung mehr und mehr Gelztung gewinnt, daß gerade der Staat zuerst die Verpslichtung habe, vom allgemeinen wirthschaftlichen Standpunkte aus den Einfluß des Waldes auf Land und Leute zu erhalten und zu fördern. Im ersteren Valle sollten bei der Bewirthschaftung privatwirthschaftliche Rücksichten gelten, im zweiten volkswirthschaftliche. In den bei Weitem meisten Fällen nun wird eine scharfe Trennung beider Richtungen garnicht möglich sein, vielmehr das privatwirthschaftliche und das volkswirthschaftliche Moment sich tressen, ja sich decken. Dieses eizenthümliche Verhältniß der Staatsforstwirthschaft in seiner Einwirkung auf die Lohnbildung der in ihr beschäftigten Arbeiter näher zu betrachten, soll nunmehr unsere Aufgabe sein.

#### Das Perhältniß zwischen dem Staat als Arbeitgeber und den Arbeitern in seiner Forstwirthschaft.

Nach den Lehren der National = Dekonomie wirken bei der Produktion drei Faktoren mit: Natur, Arbeit und Kapital. Der zweite derselben, die Arbeit, wird als die Aeußerung der mensch= lichen Arbeitskraft (v. Helferich), als ein Tauschgut definirt, welches durch den Nebergang in das Produkt Tauschgüter herstellt.

Ift also die Arbeit ein Tauschgut, so können wir sie unter die Rubrik "Waare" einreihen, und in der That entspricht dies der modernen Wirthschaftsordnung, "nach welcher das Arbeitsvershältniß als das Verhältniß zwischen dem Verkäuser und dem Käuser einer Waare aufgefaßt wird, und alle Forderungen, die Wirthschaftsordnung bezüglich des Verkauses von Waaren stellt, auch bezüglich des Arbeitsverkauses erhoben werden müssen."

<sup>1)</sup> Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthsichftsordnung. Br. 1871. S. 99.

Deshalb wird bei Schließung des Kaufvertrages von Arbeit der für diese Waare zu zahlende Preis, der Lohn, sich nach denselben Principien sixiren, die überhaupt den Preis bestimmen. Bekanntlich ist der Preis das Produkt beiderseitiger Schäßung der beiden Güter, welche vertauscht werden sollen und ist für das eine Gut der Ausdruck des Werthes im Vielfachen des anderen. Diese Schäßung erfolgt von beiden Seiten nach dem Gebrauchswerth und nach den Produktionskosten der zu tauschenden Güter. Sst das eine der beiden Güter ein allgemeines Preisgut, Geld, so scheiden sich die Bestimmungsmomente<sup>1</sup>):

auf Seiten des Käufers als Gebrauchswerth der Waare; auf Seiten des Verkäufers als Produktionskoften der Waare.

Eine Komplicirung dieser absoluten Preisbestimmungs = Mo= mente tritt ein, sobald mehr als ein Käuser und mehr als ein Verkäuser vorhanden ist, durch die Konkurrenz.

Es ist danach der Preis der Friedensschluß in dem Kampse gegenseitiger Interessen, "jeder Eigennuh will möglichst viel von den Gütern des anderen gewinnen, möglichst wenig von den seinigen dabei verlieren" (Roscher)<sup>2</sup>). Modificirt wird der Preis dann noch durch Sitte und Herkommen besonders da, wo es noch wenig Konkurrenz giebt.

Dies angewendet auf den Preis der Arbeit giebt folgendes: Auf dem Markte kommen Arbeitgeber und Arbeitsuchende zussammen, diese suchen sich zu überbieten, um Arbeiter, jene sich zu unterbieten, um Arbeit zu bekommen, demnächst aber diese, mögelichst wenig über den Gebrauchswerth der Arbeit hinauszugehen, jene, möglichst viel über die Produktionskoften zu erhalten. Beide Theile nähern sich gegenseitig bis zu einem Sațe, wo für eine gewisse Leistung eine bestimmte Menge von Tauschgütern gegeben wird. Dieser Saţ ist der Arbeitslohn.

Fragen wir nun, wie fich die angegebenen Lohngrenzen bilden

<sup>1)</sup> Bgl. Haushofer, Grundzüge ber Nat.-Det. München 1879. S. 56.

<sup>2)</sup> Roscher, Grundlagen ber Nat. Def. Stuttgart 1874. § 101.

mit Bezug auf die staatliche Forstverwaltung als Arbeitgeber und auf den Forstarbeiter im Staatsbetriebe.

Wir sahen, daß der Lohn das Resultat einer Einigung zweier entgegengesetzer Forderungen ist, und zwar ist der Spielraum, in welchem diese Einigung möglich ist, durch die Forderungen selbst begrenzt, indem die Forderungen des Arbeitgebers die Grenze nach oben, die des Arbeiters die Grenze nach unten ziehen. "Zwei Grenzen, sagt Brentano"), sind geblieben, unter welche der Lohn dauernd nicht sallen und über welche er dauernd nicht steigen kann: als Minimalsat der Lohn, welcher zum absoluten Lebenssbedarf der nothwendigen Arbeiterzahl unentbehrlich ist; als Marismalsat der, welcher, wenn überschritten, den Unternehmer ruisniren oder veranlassen würde, sein Geschäft aufzugeben. Der wirkliche Betrag des Lohnes aber zwischen diesen beiden äußersten Grenzpunkten ist eine Machtsrage zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber."

Suchen wir diese Maximal= und Minimalgrenze für den vor- liegenden Fall genauer zu fixiren, indem wir:

- A. den auf Seiten des Staates wirksamen Kaktor und
- B. den auf Seiten der Forstarbeiter wirksamen einer Betrachtung unterwerfen.

#### A. Der auf Seiten des Staates wirkende Faktor, Gebrauchswerth der Arbeit.

Dben versuchten wir den Nachweiß zu liefern, daß die Regel für den Staatsforstbetrieb die Erzielung eines möglichst hohen Geldreinertrageß zu bilden habe. Darin sind ja auch die Verwaltungen der Staatsforsten mit den Vertretern der Wissenschaft im Wesentlichen einverstanden. Darf dies als erwiesen gelten, so muß auch bei den Staatsforsten analog dem Privatwirthschaftsprincip der Gebrauchswerth der Arbeitsleistung das Lohnmaximum bestimmen.

<sup>1)</sup> Brentano, Bur Geschichte ber englischen Gewerkvereine. Br. 1871 S. 210.

Da nun der Forstbetrieb ohne Arbeitsfräfte so undenkbar ist, wie jedes andere Gewerbe, da das Produkt des Forstbetriebes zwar durch die Natur gegeben, aber durch die Arbeit erst nuthar gemacht wird, so wird der Preis der Arbeit nothwendig mit dem Preis des Arbeitsproduktes steigen und fallen, richtet sich also nach dem Zwecke des Forstbetriebes und nach dem Gesammtertrage desselben.

Zweck und Ziele des staatlichen Forstbetriebes darzulegen, war oben versucht worden. Danach fallen die Ergebnisse desselben nothwendig entweder unter die privatwirthschaftlich oder unter die volkswirthschaftlich zu erreichenden Vortheile; denn erst durch die Arbeit werden die Einflüsse des Betriebes nutbar.

Allgemein betrachtet nun werden die beiden Hauptfategorien der Waldarbeit, die Ernte und die Kultur, sich so darstellen, daß erstere vorwiegend den privatwirthschaftlichen, letztere den privatund volkswirthschaftlichen Ersolgen zu Gute kommt. Die privatwirthschaftlichen Ersolge stellen sich aber offenbar dar in dem für die Forstprodukte erzielten Preise, der seinerseits wieder durch die Nachfrage der Konsumenten bedingt wird. Und zwar wird als das ausschlaggebende Produkt dassenige anzusehen sein, welches gemäß der Natur der Forstwirthschaft am meisten begehrt wird, nämlich das Holz. Wir werden deshalb nach dem Gebrauchswerthe des Holzes zunächst den Gebrauchswerth der Arbeit bestimmen können.

#### a) Der Preis des holzes.

Es ift, so sahen wir, der staatliche Forstbetrieb in erster Linie als ein Unternehmen anzusehen, welches dem Staate ein möglichst hohes Einkommen gewähren soll. Inwieweit dieser Gesichtspunkt durch andere Momente sich modificirt, wird sub  $\beta$  zu erörstern sein.

Bei jedem Unternehmen muß ein Unternehmer mit einem der Größe des Unternehmens entsprechenden Kapital, und zwar mit sirem und Betriebs=Kapital, ferner mit einer der Ausdehnung des Unternehmens analogen größeren oder geringeren Arbeiterschaft

beschäftigt sein. Der Cohn dieser Arbeiterschaft wird immer im Berhältniß zur Nachfrage nach dem Arbeitsprodukte stehen, wird also zunächst nicht vom Unternehmer-Kapital, sondern von dem Konsumenten des Arbeitsproduktes bezahlt. "Das Kapital ist", sagt Hermann, "nur ein Frachtmittel dienend zur Ueberlieserung begehrter Güter von einer Person zur anderen." Je nachdem also das Arbeitsprodukt Gebrauchswerth besitht, wird auch der Gebrauchs-werth der Arbeit steigen oder fallen.

Der Gebrauchswerth nun des Arbeitsproduktes, des Holzes, ist bekanntlich ein vielseitiger. Das Holz ist im Stande, unentbehrliche Bedürfnisse zu befriedigen. Denn obgleich fast in allen wesentlichen Verwendungszweigen des Holzes Surrogate verwendet werden können (Mineralkohle für Vrennholz, Eisen für Nupholz, jetzt sogar eiserne Schiffsmaste, eiserne Schiffsrippen, Eisenbahnschwellen u. dgl.), sind diese Surrogate doch nicht im Stande, den Holzverbrauch völlig zu verdrängen, zumal da mit der außzedehnteren Venuhung derselben durch die rapide Hebung der Industrie zugleich eine Steigerung des Vedarses eintrat, welcher diese noch weit überflügelte.

Daraus erklärt sich die eigenthümliche Erscheinung, daß die Holzpreise dem Gesetze1), wonach unentbehrliche Güter sehr großen Schwankungen unterliegen, wohl lokal, in kurzen Zeitabschnitten, nach einzelnen Holzarten und in einzelnen Sortimenten, unterworfen erscheinen, dagegen bei größerer örtlicher und zeitlicher Zusammenkassung seither eine große Gleichmäßigkeit2) aufgewiesen haben, sodaß eine steigende Tendenz derselben unverkennbar war, welche sich im Durchschnitt pro Jahr mit 2 pCt. fixiren läßt.

Für den Forstsistus in seiner Gesammtheit eliminiren sich die lokalen Preisschwankungen ganz, und auch die temporären gleichen sich für ihn infolge der Größe seines Kapitalbesitzes) fast völlig

<sup>1)</sup> Bal. Rojcher, Grundl. ber Mat. Dek. 1874, § 103. 1.

<sup>2)</sup> Bgl. Allgem. Forst- und Jagbz. 1874. S. 136, dieselbe 1868. S. 265 und 1867. S. 321, — dieselbe 1877. S. 147 und 1864. S. 245 f.

<sup>3)</sup> Bgl. Bergins, Finanzwissenschaft. Berlin 1865. S. 349: "Jeber einzelne Privatunternehmer hat weniger Kapital und Crebit als ber Staat."

auß; in seinem Forstbetriebe also wird der Gebrauchswerth der Arbeitsleiftung der Waldarbeiter gemäß den Erträgen auß dem Arbeitsprodukt ein der Kulturentwicklung analoger sein. Dies ergiebt die weitere Folgerung, daß mit Rücksicht auf die Hockspreise der Staat in der Lage sein wird, seine Forstarbeiter entsprechend der Kulturentwicklung d. h. entsprechend der mit dieser verbundenen Steigerung der Bedürfnisse zu lohnen.

Die Preise der Forstnebenprodukte würden nächst denen des Holzes in Betracht zu ziehen sein, können aber meines Erachtens als durchaus unwesentlich zur Lohnbestimmung unberücksichtigt bleiben. Denn einmal ist ihr Ertrag gegen den des Holzes meist minimal<sup>1</sup>) geworden, sodann aber erfolgt ihre Gewinnung nur in ganz untergeordneter Weise durch die Forstarbeiter, inssluirt also wohl auf den Neinertrag der Wirthschaft, nicht aber auf den Gebrauchswerth der Arbeit.

#### β) Die volkswirthschaftlichen Vortheile des forstlichen Arbeitsproduktes.

Dieselben zahlenmäßig zu bestimmen, wie es bei den Holzpreisen der Fall ist, ist hier offenbar unmöglich²); gleichwohl sind sie, wie eben die letzte Zeit mehr und mehr anerkennt, unter Umständen so bedeutend, daß sie die privatwirthschaftlichen Gesichts= punkte vielsach überragen. Hierbei ist nun aber der Arbeitsaus= wand nicht so direkt betheiligt wie bei  $\alpha$ , vielmehr sind die Arbeiten gerade da am Geringsten, wo der Charakter als Schutz= wald am meisten hervortritt (Gebirgshänge, wo garnicht geschlagen wird u. dergl.). Bei der angenommenen weiteren Fassung des

<sup>1)</sup> Dagegen war noch im Anfang bes vorigen Jahrhunderts der Werth der Mast in einigen Gegenden Deutschlands höher, als der Werth des zu hanenden Holzes, und selbst nach Ansang dieses Jahrhunderts bestand gegensüber der Gegenwart ein bedeutender Unterschied.

<sup>2)</sup> Bgl. Heyer, Forstliche Statif I. S. 32, ferner R. Lampe, zur Waldsarbeiterfrage, Allg. Forsts und Jagdz. 1875 S. 114.: "Die Produktivität des Waldes läßt sich allerdings nicht durch Mark und Pfennige messen, ist jedoch unlengbar vorhanden."

Begriffes Schutwald1) aber fallen unter benfelben auch alle bieienigen Balber, welche zwar in erfter Linie zur Wahrung ber volkswirthichaftlichen Einflüsse erhalten werden müssen, innerhalb diefer Bedingung aber gang rationell, d. h. nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten auf den größten Reinertrag bewirthschaftet werden fönnen. Bei ihnen ift also nur ihre Erhaltung als Wälder eine volkswirthschaftliche Forderung, die Wirthschaft dagegen darf entschieden nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen eingerichtet werden (Bälder in der Nähe großer Städte wie der Wiener Wald u. deral.). Es geht daraus bervor, daß in ihnen durch gleich großen Arbeitsaufwand doch ein weit höherer Gewinn erzielt wird als in Privatwaldungen, nur deshalb, weil sie als Staatswaldungen zugleich den vollswirthschaftlichen Effekt zu erzielen vermögen unbeschadet ihres privatwirthschaftlichen Reinertraas.

Dieser Umstand berechtigt zu der Folgerung, daß wegen dieses höheren Gebrauchswerthes des Arbeitsproduktes der Staat die Maximalgrenze des Lohnes höher hinaufrücken kann, als der Privatmann, welcher als Einzelner keinen Vortheil von den Einsständig bedeutungslos wird dagegen diese Maximalgrenze niemals werden; denn die Neigung nach möglichst niedriger Lohnzahlung bleibt auch beim Staate berechtigt. Denn nach seinem Principe hat er das Wohl Aller zu fördern, nicht eine einzelne Klasse siener Bürger auf Kosten der anderen zu begünstigen, was eben doch geschehen würde, wenn mit Hinblick auf die durch die Waldwirthsichaft erzielten volkswirthschaftlichen Vortheile der Lohn der Forstsarbeiter unbegrenzt erhöht werden sollte.

Vielmehr wird der Staat, wie später zu erörtern ift, den Lohn nicht unter die Produktionskosten der Arbeit sinken lassen dürfen. Demnächst aber hat er im Allgemeinen auch volkswirthsichaftlich die Pflicht, da, wo es unbeschadet der directen volkswirthschaftlichen Einflüsse der Wälder angängig ist, den höchsten

<sup>1)</sup> Bgl. S. 6.

Meinertrag zu erstreben. Denn dieser fließt als baare Einnahme in die Staatskasse. Nun ist im Staatshaushalte das Anhäusen von großem Kapital ausgeschlossen. Feder in demselben erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben wird nicht kapitalisiert, sondern gleichwie eine Art Dividende an die einzelnen Glieder des Staates entweder durch Steuererlasse oder durch Ausstührung staatswirthschaftlicher Unternehmungen verschiedenster Art vertheilt. Während also hohe Löhne (ebenso wie niedrige Hospersch) nur lokal und nur einzelnen Staatsbürgerklassen vortheilshaft wären, wird durch erhöhten Ertrag aus der Forstwirthschaft eine Förderung sämmtlicher Staatsangehörigen erzielt.

Das Gesagte zeigt, daß in vielen, ja vielleicht in den meisten Fällen beide vom Staate zu verfolgenden Interessen in Einer Wirthschaft zur Geltung kommen. So darf gewiß gesolgert werden, daß angesichts dieses Umstandes im Ganzen genommen der Staat in der Lage ist, als Staat einen höheren Gebrauchswerth der aus seinem Waldbesitz entspringenden Produkte zu erzielen und daß er deshalb auch weitergehende Verpslichtungen gegenüber seinen Arbeitern zu erfüllen vermag. Lokal dagegen gestaltet sich dieses Verhältniß gewiß verschieden, nämlich je nach den Holzpreisen und je nach dem Charakter eines Waldes als Schupwald.

#### B. Das von Seiten der Forstarbeiter einwirkende Moment zur Bestimmung des Arbeitslohnes.

Nach den Ausführungen auf Seite 8 f. war die Minimalshöhe des Arbeitslohnes durch die Forderung des Arbeiters gegeben, daß er die für Erzeugung der Arbeit aufgewandten Produktionsskeften im Lohne zurückerstattet erhalte. Wie also stellen sich diese Produktionskosten dar?

"Die Produktionskoften der Arbeit sind die ganze Gütermenge, welche der Arbeiterstand bezw. ein bestimmter Theil desselben bedarf, um in gleicher Kraft und gleicher Menge Arbeit darbieten und leisten zu können." (v. Helferich.)

Diese Gütermenge zerfällt in folgende Einzelheiten:

- a) Aufwand für den Lebensunterhalt des Arbeiters felbst.
- β) Aufwand für den Lebensunterhalt der Familie.
- r) Fernerweite förperliche Bedürfnisse.
- d) Aufwand für Erlangung höherer technischer Fertigkeit und für größere Opfer an Bequemlichkeit und Lebenssicherheit.
- s) Söhere Bedürfniffe.
- ζ) Sicherung für Zeiten mangelnden Verdienstes.
- a) Aufwand für den Lebensunterhalt des Arbeiters felbst.

Die förperlichen Bedürfnisse müssen unter allen Umständen befriedigt werden, soll nicht durch großes Elend erst eine Auszgleichung ermöglicht werden. Bei dauerndem Sinken des Lohnes unter die Kosten der nothwendigen Lebensmittel würde zunächst eine wirthschaftlich sehr schädliche Erniedrigung der Lebenshaltung und Berminderung der Heiraten und Geburten<sup>1</sup>) eintreten, demnächst eine Entkräftung der Arbeiter, welche ihr Ende entweder in rasch vermehrter Sterblichseit durch verheerende Krankheiten, oder durch Auswanderung sinden würde. Dann würde erst nach vermindertem Angebot der Lohn wieder steigen können. Es liegt auf der Hand, daß derartige Erscheinungen wirthschaftlich nur nachtheilig sein können, für die Arbeitzeber nicht minder, wie für die Arbeiter, und deshalb muß bei geregelter Wirthschaft zuerst auf Erfüllung dieser Bedingung gesehen werden.

Die Forstarbeiterschaft muß selbst unter den einsachsten Verhältnissen eine gewisse technische Fertigkeit unbedingt besitzen. Davon zeugen die zahlreichen Klagen der Forstbeamten in Mitte der siebenziger Jahre, wo mangels tüchtiger Landarbeiter jeder, der sich nur meldete, angenommen werden mußte, damit nur der Jahreß-Etat erfüllt werden konnte. Lokal steigert sich dieses Erforderniß vielsach bedeutend. So sind in Revieren mit werthvollen Nughölzern, mit Femelschlagbetrieb, im Mittelwald, ferner im Hochgebirge, wo zu der Holzfällung die oft äußerst schwierige

<sup>1)</sup> Roscher, Grundlagen ber Nat.-Dek. Stuttgart 1874. § 239.

Bringung kommt, Arbeiter von ganz bedeutender Geschicklichkeit und Technik nothwendig, soll der Betrieb nicht leiden. Aber selbst in Heiderevieren mit Kiefernkahlschlag, ist die Fertigkeit der Arsbeiter von unverkennbarem Einfluß auf Duantität und Qualität der Produkte.

Daraus folgt, daß die Forstarbeiterschaft nicht ohne Weiteres rekrutrirt werden kann aus jeder beliebigen Klasse von Arbeitern, vielmehr muß dem Arbeitgeber besonders angelegen sein, zur Ershaltung tüchtiger Kräfte beizutragen. Dies wird ermöglicht zunächst dadurch, daß die physische Arbeitskraft erhalten wird. Diese ist als die Basis zu betrachten, auf der alle weiteren Bedingungen zum Unterhalt aufgebaut werden können.

**Speise und Trank.** Nach Voit<sup>1</sup>) beträgt das tägliche Kostmaß für den erwachsenen Arbeiter:

Mattaus Ataiya	Bei	mäßiger A1	rbeit.	Bei a1	ngestrengter	Arbeit.
Beftandtheile ber Nahrung.	feste Theile gr	werthen trifft				auf 100 Eiweiß trifft gr
Eiweiß	118	17,4	100	145	20,9	100
Fett	56	8,3	47,5	100	14,4	68
Kohlehydrate .	500	74,3	224,0	447	64,7	308

Mit Nestituirung dieser Stoffe<sup>2</sup>) ist also die Möglichkeit gegeben, den Körper eines Arbeiters kräftig zu erhalten. Es könnte danach sehr leicht erscheinen, durch einsache Berechnung der Preise der diese Stoffe liefernden Nahrungsmittel den Minimalgeldwerth der Kost zu berechnen. Aenliches ist auch versucht worden; König<sup>3</sup>)

<sup>1)</sup> Boit, Ueber bie Kost in einigen öffentsichen Anstalten. München 1877. S. 29.

<sup>2)</sup> Vgl. Anhang B. S. 99.

<sup>3)</sup> König, ber Gehalt ber menschlichen Nahrungsmittel an Nahrungs-

stellte einen "absoluten Geldwerth" für Nährstoffe in animalischen und vegetabilischen Nahrungsmitteln nach den in Münster gelztenden Handelspreisen von Schweineschmalz, Rindsleisch und Karztoffeln auf und ermittelte:

Nährstoffe	Bon animal. Nahrungsmitteln Koften Wart	Bon vegetab. Kahrungsmitteln koften Wark
1 kg Eiweiß	6,5	1,50
1 kg Fett	2,0	1,45
1 kg Stärfem. u. Nfreie Extraft-		
ftoffe		0,25

Diese Grundwerthe übertrug er dann auf den Eiweiß=, Fett-, und Stärkegehalt der einzelnen Nahrungsmittel und berechnete danach deren Werth.

Allein, daß diese Ergebnisse ohne Weiteres zu einem brauchbaren Resultat nicht führen können, zeigt Hofmann<sup>1</sup>) durch den Nachweis einmal, daß die zu Grunde gelegten Nahrungsmittel, weil willkürlich gewählt, zur allgemeinen Preisbestimmung nicht dienen können, sodann, daß die Aufnahme der die nöthigen Nährstoffe enthaltenden Speisen in den Magen keineswegs genügt, die Nährstoffe dem Körper nutbar zu machen, daß vielmehr, und ganz besonders bei vorwiegend vegetabilischer Nahrung, vielfach ein großer Theil der Nährstoffe unverdaut durch den Körper geht<sup>1</sup>).

<sup>1)</sup> Bgl. Hofmann a. a. D. S. 11 und 12. Bei angestellten Bersuchen ergab es fich, bag im Mittel bie tägliche Ausnutzung betrug:

		$\mathfrak{B}_{6}$	ei 🤉	Bflo	ınze	nfo	ft:		$\mathfrak{F}$ e	fte Theile	Eiweiß	Stärke
										gr	$\mathbf{gr}$	$g\mathbf{r}$
verdaut .										356,6	38,7	$263,\!8$
unverbaut											44,4	28,2
								-			<b>2</b>	

ftoffen im Bergleich zu ihren Preisen. Zeitschr. f. Biologie. 1876. Bb. XII.

<sup>1)</sup> Hofmann, Bedeutung von Fleischnahrung und Fleischconserven mit Bezug auf Preisverhältniffe. Leipzig. 1880. S. 18. ff.

Da nun gerade die Nahrung des Waldarbeiters in ganz überwiegender Weise eine vegetabilische ist, so erhellt, daß eine Garantie für ausreichende Ernährung noch keineswegs vorliegt, auch wenn in der genossenen Nahrung die genannten Stoffe in den erforderlichen Quanten enthalten wären, und daß eine auf obige Daten basirte Berechnung derselben für die Praxis nicht verwerthbar ist, da sie auf die Resorptionsfähigkeit der Verdauungsorgane keine Rücksicht nimmt. Deshalb mußte ein anderer Weg gefunden werden, wonach sich das Nahrungsbedürsniß in seinem durchschnittlichen Geldwerthe sixiren läßt.

Ich ging dabei von der Annahme aus, daß allenthalben, wie niedrig auch die Lohnfätze sein mögen, dieselben immer außreichend sind, mindestens das Nahrungsbedürfniß zu befriedigen, sei es auch in dürftigster Beise. Dies erscheint berechtigt, wenn man bedenkt, daß es (nach Hofmann) möglich ift, im ftädtischen Armenhause zu Leipzig einen Erwachsenen für täglich 23 Pfennige förverlich zu erhalten. Rechnet man nun, daß der Geldbetrag von 23 Pfennigen in einer großen Stadt bei den durch die Transportkosten und die Nachfrage bedingten hoben Preisen der Lebens= mittel ein weit geringeres Duantum dieser letzteren repräsentirt, als auf dem Lande, daß alfo dadurch offenbar der Vortheil, welcher in der Leipziger Anstalt durch Beschaffung in größern Posten und durch Massenzubereitungen erreicht werden kann, reich= lich kompenfirt wird, so ersieht man, daß der genannte Geldbetrag auch für ländliche Verhältnisse als ausreichend zur Beschaffung des erforderlichen täglichen Nahrungsbedarfes gewiß anzunehmen ist.

Aber auch wenn man bei Unterstellung besonders ungünftiger Berhältnisse den doppelten Geldbetrag, also 46 Pfennige annimmt, so ist derselbe abgesehen von notorischen Hungerlöhnen jederzeit

Es blieben also von bem wichtigsten Stoffe, bem Eiweiß mehr als bie Sälfte unverbaut.

	$\mathfrak{B}$	ei	<b>v</b> or	w.	Fle	iſď	fost	:	Fe	ste Theile	Eiweiß	Stärke
										$\operatorname{gr}$	$\operatorname{gr}$	gr
verbaut .										221,8	73,0	124,1
unverdaut										33,6	16,9	4.9

noch niedriger als selbst der niedrigste Lohn für einen erwachsenen Arbeiter.

Von dieser Voraussetzung ausgehend benutzte ich nunmehr zur Berechnung des procentalen Antheils der Nahrung am Geldlohn der Arbeiter, die mir bekannt gewordenen Lohnsätze aus verschiedenen Verhältnissen nach Zeit, Ort und Art der Löhnung und fand danach folgendes:

Nach von der Golti) fallen bei einer ländlichen Arbeitersfamilie von einem Gesammtlohn von 283 Thaler auf:

Nahrung							57 p	Ct.
Aleidung							14	=
Wohnung							7	=
Heizung ur	td :	Bel	eud	tur	ıg		5	=
Sonstigen	Ha	ush	alt				6	=

Nach Roscher<sup>2</sup>) berechnete M. Culloch (Edition of Ad. Smith. 472) die Ernährung einer Feldtagelöhnerfamilie auf 40—60 pCt. ihres gesammten Unterhaltes und nach Rau<sup>3</sup>) beläuft sich dieselbe im Durchschnitt für Preußen auf 54 pCt.

Zum Bergleich diene hier noch die nach I. Wade (History of the middle and workings classe. 1833. S. 545)<sup>4</sup>) angestellte Berechnung, wonach eine englische Feldtagelöhnersamilie 1762 versbrauchte: vom Gesammtlohn für: Nahrung 81 pCt., Heizung, Licht, Seise 3 pCt., Aleider und Betten 5 pCt., Miethe<sup>5</sup>) 2 pCt., Krankheit und Wochenbett 9 pCt.

Nach neueren statistischen Erhebungen von Haffe, Neffmann u. a.6) werden von den (Industrie=) Arbeitern verschiedener Länder durchschnittlich 60 pCt. des Einkommens verbraucht. Und Frief7)

<sup>1)</sup> v. d. Goltz, die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. 1874. S. 382. ff.

<sup>2)</sup> a. a. D. § 164. 1.

<sup>3)</sup> Lehrbuch I. § 191. Bgl. Roscher a. a. D. § 164. 1.

<sup>4)</sup> Rojder a. a. D. § 162. 4.

<sup>5) ?</sup> 

<sup>6)</sup> Bgl. Leipziger Tageblatt Nr. 20, vom 20. Januar 1881.

<sup>7)</sup> Frief, Hausbudget für 235 schlesische Arbeiterfamilien. Bgl. Leipziger Tageblatt, Nr. 20, vom 20. Januar 1881.

berechnete als Ausgabe für Nahrung bei niedrigstem Einkommen 60 pCt.

Wesseln<sup>1</sup>) ferner giebt einzelne Daten des Unterhaltes von verschiedenen Arbeiterkategorien im österreichischen und steyerischen Salzkammergut, wonach sich folgendes berechnen läßt:

Für einen Bauerburschen (Knecht) in Stehermark, Gegend von Waidhofen a. d. Ybbs in Procenten vom Gesammtsohn<sup>2</sup>):

Nahrung		• ,	63	pCt
Rleidung			9	=
Wohnung und Bett				=
Arzt			$^2$	=
Sonstige Bedürfnisse			23	=

Für einen Holzer ebenda für Nahrung 60 pCt. des Gesammt= lohne83).

Für einen Köhler ebenda in Procenten vom Gesammtlohn4).

Nahrung .					53 pCt.
Wohnung					9 =
Aeratliche	Silfe				2 =

Für die versorgungsberechtigten Köhler und Holzer der Gegend

<sup>2)</sup> Nämlich für die Orte:

	Nahrung ft.	Aleidung ft.	Wohnung u. Bett ft.	Arzt fl.	Baarlohn fl.	Sefammt≈ Lohn fí.
Hollenstein Gößling Waidhosen	127,75 91,25 121,66	4,2 24,5 20,0	6 6 6	2,9 3,0 3,33	43 41 36,66	183,85 165,75 187,65
	340,66	48,7	18	9,23	120,66	537,25

')		Nahrung	Gesammtlohn
	Hollenstein I Hollenstein II	85,33 106,4	140 177
		191,73	317

<sup>1)</sup> Besseln, die Einrichtung des Forstbienstes in Desterreich. Wien, 1861. Th. II. S. 160. ff.

von Waidhofen berechnet sich nach den angeführten Angaben in Vrocenten vom Gesammtlohn für 1):

			,		,		,						
	Mak	rung									45	pCt.	
		hnung									5	=	
		gung									4	=	
	ein	Grun	dſt	üct							0,5	) =	
	Ara	nfenh	ilfe								1	=	
	Ner:	gtlidje	$\mathfrak{B}$	ehai	ndli	ung					1,5	) =	
	Rub	egeha	lt	für	AB	leb	er				11	=	
		ulgeld									1	s	
Rekap	ituli	ren n	vir	alfo	):								
		der									57	pCt.	
	M.	Cull	o d	)							50	· =	
	R a 1	t.									54	5	
		fmar									60	=	
	Frie	f.									60	=	
	W e	fely					6	3 p	Ct.				
		,					60	c	=				
							53	3	=				
							4	õ	=				
							$\overline{22}$	1:	4	=	55	=	
				•							3 <del>36</del> :	$\overline{6} =$	56 pCt.

		Nahrung fl.	Wohnung ft.	Arzt fl.	Gefammtlohr fl.
Hollenftein		101,20	12	3	177
Weyer		86,40	16	3	165
Waidhofen		168,0	_		280
Gößling I.		84,36	12,6	3	130
Gößling II.		48,0	_		163
		487,96	40,6	9	915

<sup>1)</sup> Diese dem Wesselneln'schen Werke entnommenen Angaben erscheinen um beswillen besonders branchbar, weil bei ihnen die Löhnung vorwiegend als in Naturalien geliesert normirt ist, so daß die durch Schwanken zwischen Naturalienwerth und Geldwerth bedingten Preisverschiedenheiten zwischen der Zeit, aus der die Angaben stammen und der jetzigen sich eliminiren.

Für die Forstarbeiter werden diese Zahlen insofern noch eine Modifikation zu erfahren haben, als angenommen werden muß, daß diese Arbeiter in Bezug auf Duantität wohl mehr konsumiren als Industrie-Arbeiter, indessen in Bezug auf Dualität weit einsachere und infolge dessen weit billigere Nahrungsmittel genießen, billiger deshalb, weil sie ihrer Einfacheit halber sämmtlich auf dem Cande, also im Wohnorte der Waldarbeiter producirt werden, die Transportkosten also zu den eigentlichen Produktionskosten nicht hinzutreten.

So vielgestaltig die Nahrungsmittel auch der untersten Bevölkerungsschichten im Allgemeinen sind, so weisen die mir bekannt gewordenen Verhältnisse der Forstarbeiter verschiedener Gegenden in der Zusammensetzung der Nahrungsmittel die denkbar einsachsten Formen auf. So ist durchweg das ganze Gebiet der animalischen Nahrungsmittel durchaus beschränkt auf thierische Fette und allenfalls Milch. Fleisch genießen die Forstarbeiter der verschiedenen Gegenden sast garnicht, höchstens in Mittel- und Norddeutschland theilweise Wurst und wöchentlich einmal Schweinesseisch.

Man könnte für Deutschland zwei Hauptregionen annehmen, diejenige mit vorwiegender Körner= und diejenige mit vorwiegender Kartoffelnahrung. Innerhalb diefer Hauptregionen stellen fich die Hauptnahrungsmittel natürlich sehr verschieden dar. Die Körnernahrung ist üblich im Süden Deutschlands und in Defterreich. Sie besteht vorwiegend in Gries-, Waizen-, theilmeise Maismehl, Brot und Schmalz, das Mehl meift als Mehlspeise vielfach mit auter Milch verarbeitet. Diese Kost findet sich in den Alpen allgemein und enthält reichlich alle dem Körper nöthigen Rähr= stoffe und diese in leicht resorbirbarer Form. Je weiter nach Norden, defto schlechter wird die Koft. Schon in der Gegend von Nürnberg tritt als sehr reichlich genoffenes Nahrungsmittel der Kaffee auf und deffen schlechte Surrogate, dazu abgerahmte Milch und schon die Kartoffel. Das steigert sich nach Sachsen und Böhmen hinein und fulminirt im fachfischen Erzgebirge und nördlichen Böhmen, weftlich im Speffart und der Röhn. Bährend der oberbaierische Holzer als Getränk für gewöhnlich nur Waffer,

bes Sonntags allein gutes Bier genießt, dagegen ben Branntwein fast garnicht kennt, wird letzterer in Unterbaiern schon üblicher wegen des dort theureren Bieres und ist das herrschende geistige Getränk im Erzgebirge. Südwestdeutschland hat dafür den sehr gesunden Apfelwein (Cyder, Most).

Vom Erzgebirge an nach Norden erstreckt sich die Region der Kartoffel und kulminirt westlich im Eichsfeld und Vogels-berg<sup>1</sup>), östlich in Oberschlesien. In ihr sind jedoch die beiden durch ausgedehnten Ackerbau hervorragenden Gebiete Altenburg und die Nordseeküstenländer hervorzuheben, wo die animalische Nahrung auch bei der Arbeiterbevölkerung bedeutend in den Vordergrund tritt.

Daß die kräftigere Ernährung im Süden eine ungleich größere Leiftungöfähigkeit des Arbeiters erzeugt, scheint mir schon daraus ersichtlich, daß der (Stücks) Lohn im Süden durchweg weit höher ist, als im Norden. Nach den statistischen Erhebungen aus dem Jahre 1873 von von der Goly, von Langsdorff und Richters) (die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche 1875. S. 472 f.) betrug das durchschnittliche Jahres-Einkommen:

- 1. der grundbesitzenden Arbeiter im füdlichen Deutschland 781,8 Mark,
- 2. der kontraktlich gebundenen Arbeiter im nördlichen Deutsch= land 664,2 Mark,
- 3. der grundbefigenden Taglöhner im nördlichen Deutschland 627,9 Mark,
- 4. der freien Taglöhner ohne Grundbesitz im südlichen Deutsch= land 611,4 Mark,
- 5. der freien Taglöhner ohne Grundbesitz im nördlichen Deutsch= land 563,1 Mark.

Aus alledem scheint mir hervorzugehen, daß die Forstarbeiter, welche die genannten einfachen Nahrungsmittel in relativ sehr

<sup>1)</sup> Sier pflegen fich fogar bie Bräute mit ber Kartoffelblüthe gu schmuden. (v. Selferich.)

<sup>2)</sup> Bgl. Leo, Zur Arbeiterfrage in ber Landwirthschaft. Oppeln. 1879. S. 3.

einfacher Zubereitung genießen, wohl im Stande find, für dieselben etwas weniger vom Gesammtlohn zu verausgaben, als jener zum Theil Industriearbeiterverhältnissen entnommene Durchschnitt von 56 pCt. des Gesammtlohnes, so daß die Annahme von 55 pCt. berechtigt erscheinen darf.

Erst wenn das körperliche Bedürfniß an Speise und Trank befriedigt ist, wird der Arbeiter an die weiteren Lebensbedürfnisse benken können und lieber1) wird er in dürftigster Beise seine Blöße beden, lieber in der erbarmlichsten hütte schlafen und wohnen, als Hunger leiden. Obwohl der Kall denkbar und öfter vorhanden ift, daß in besonders dürftigen Zeiten der menschliche Körper weniger als das oben angegebene, von Voit normirte Duantum Nährstoffe erhält und resorbirt, ift ein solcher Zuftand im besten Kalle auf einige (3-4) Monate2) ausdehnbar, nämlich fo lange, als die im Körper in Zeiten befferen Berdienftes auf= gespeicherten Reservestoffe das Deficit zu decken vermögen. das Leben und die Ernährungsweise der ärmeren Bevölkerung genauer verfolgt, wird nicht felten durch die großen Schwankungen in Erstaunen versett." Immerhin wird das Nahrungsbedürfniß die erfte und vollste Befriedigung erheischen, und erst banach fommen die anderen Lebensbedürfniffe.

Es besteht daher offenbar ein innerer Konner des Nahrungsbedürfnisses zu den anderen Lebensbedürfnissen, und es erscheint zulässig, diese letzteren auf das erstere als auf die Einheit zurückzusühren. Bezeichnet man die 55 p.Ct. des Gesammtlohnes mit N, so lassen sich alle anderen Bedürfnisse durch dieses N ausdrücken. Dieselben werden sich nun auf folgende Gegenstände zu erstrecken haben:

<sup>1)</sup> Bgl. Lucas 15,16. Der verlorene Sohn.

<sup>2)</sup> Bgl. Hofmann a. a. D. S. 63. f., woselbst ein Fall erwähnt wird, in welchem ein Arbeiter zur Zeit monatelanger Verdienstlosigkeit im Jahre 1878 auf eine tägliche Zusuhr beschränkt war von: gr

<sup>39,9</sup> Eiweiß, 24,5 Fett, 220,0 Kohlehybrate gegen bas erforbers. . . 118 = 56 = 500 = Bgs. auch ber Hungerversuch bes Dr. Tanner.

#### Aleidung.

Für den Forstarbeiter ist zu beachten, daß er an Meidung mehr braucht als der Feldarbeiter, weil seine Beschäftigung im Walde dieselbe weit mehr strapazirt, und zudem die Hauptarbeit in den Winter fällt, in welchem der Arbeiter sich dicker, resp. besser, jedenfalls theurer bekleiden muß, um der Witterung widersstehen zu können, während die im Sommer beschäftigten Feldarbeiter oft nur mit Hose und Hend bekleidet sind. Es wird deshalb das Rleiderprocent des Waldarbeiters gegenüber dem des Veldarbeiters ebenso steigen wie das quantitative Nahrungsbedürssig, das gegenseitige Verhältniß beider also ziemlich dasselbe sein, wie bei den Landarbeitern überhaupt.

Nach Wessellely') läßt sich der Kleiderbedarf im Mittel auf 9 pCt. des Gesammtlohnes berechnen. Nach den Angaben von von der Goly') ergaben sich 14 pCt. für eine oftpreußische Feldarbeitersamilie, wobei jedoch durch die billige Arbeit der Ehefrau entschieden dem verheirateten Arbeiter vor dem unverheirateten ein Vortheil erwächst.

Betrachtet man also den Umstand, daß der Waldarbeiter sich zwar sehr einfach kleidet, hingegen durch daß Leben im Freien, besonders bei rauher, kalter oder nasser Witterung zweiselloß mehr resp. theurere Kleidung gebraucht als der Feldarbeiter, so darf wohl die Annahme von 11 pCt. des Gesammtlohnes für Kleidung als begründet gelten, d. i. ausgedrückt in der angenommenen Einheit N

K : N = 11 : 55K = 0.2 N.

#### Wohnung.

Nach den angeführten den öfterreichischen Verhältnissen ents nommenen Daten betragen die Ausgaben für Wohnung im Mittel 3 pCt. des Gesammtlohnes, wobei allerdings zu beachten ist, daß der Gebirgsarbeiter mährend eines großen Theiles des Jahres in

<sup>1)</sup> a. a. D. II. 160 ff. Bgl. oben S. 94 ff.

²) a. a. D. ⊙. 382.

den vom Fiskus unentgeldlich errichteten Holzerstuben zubringt, und daß infolge dessen der unverheiratete Arbeiter vielfach eine andere Wohnung nur während kurzer Zeit bedarf, meistens seine Habseligkeiten ohne oder gegen ein verschwindend kleines Entgeld bei einem Bekannten unterstellt. Oder aber der Arbeitgeber übersläßt seinen ledigen und verheirateten Arbeitern gegen sehr billigen Zins Wohnungen. Es erscheinen aus diesem Grunde die hier gegebenen Daten nicht recht brauchbar.

Dagegen giebt die Berechnung von von der Golf 7 pCt. für Wohnung, nach demselben 5,7 pCt. In der Leipziger Gegend bezahlt eine Arbeiterfamilie 60—75 Mark für eine Wohnung bei einem Jahresverdienst von durchschnittlich 610 Mark, also etwa 10 pCt. des Gesammtlohnes. Danach erscheint die Annahme von 7 pCt. des Gesammtlohnes für Wohnung (W) angemessen. Und es ist also

W = 0.13 N.

#### Beleuchtung und Beizung.

Die Beleuchtung und Heizung nimmt bei dem Forstarbeiter eine geringere Quote in Anspruch als bei den ländlichen Feldsarbeitern. Denn gerade die kalte Jahreszeit findet den Waldsarbeiter während des ganzen Tages im Freien. Er bedarf desshalb während des Tages nur dann Heizung, wenn er Familie hat, deren Glieder wegen Krankheit oder jugendlichen Alters einem Erwerbe auswärts nicht nachgehen können. Der ledige Arbeiter dagegen braucht die Stubenwärme nur am Feierabend, wobei er allerdings dann in der bekannten Vorliebe für sehr hohe Temperatur durch gesteigerten Brennmaterialienverbrauch den Vortheil theilsweise kompensirt. Als Bruchtheil des Lohnes ist der Bedarf für

<sup>1)</sup> Bgl. Wessell a. a. D. II. 165. s. So Wohnungen mit einem Jahreszins (15—20) = 17,5, 20 und 10 Gusben für 1,47, 1, resp. 0,33 und 0,50 Gusben jährlich. Dies giebt, wenn man den Jahreszins mit 3 Procent kapitalisirt, als Werth der betreffenden Wohnung 583, 666 und 333 fl., also eine Verzinsung Seitens des Arbeiters von 0,255, 0,15; 0,05 und 0,75 Procent, d. i. im Durchschnitt 0,13 Procent.

Heizung gerade beim Forstarbeiter in der Regel garnicht barzu= ftellen, weil fast noch allerwärts die theilweise Naturallöhnung durch freies Brennholz (Feierabendholz, Klare, Abraum) besteht. Diese Berechtigung auf freies Brennholz wird meist weder vom Waldbesitzer noch vom Empfänger zahlenmäßig berechnet, obwohl Dies überall da angängig erscheint, wo bei Nichtbestehen der Berechtigung der Waldbesitzer das nunmehr disponible Material in Geld umwandeln könnte1), der Arbeiter aber vom Baarlohn feinen Heizbedarf beschaffen müßte. Nur da, wo die bierbei blos in Krage kommenden geringsten Sortimente einen Marktyreis nicht haben, ist es privat= und volkswirthschaftlich vortheilhaft, durch Selbstwerbung dieselben denjenigen zu überlaffen, welche die auf die Werbung verwendete Arbeit nicht in Anrechnung bringen fönnen, wie eben die Holzhauer resp. deren Angehörige. Marktwreis jedoch wird in den bei Weitem meisten Källen für die fraglichen Sortimente nicht zu erzielen fein, vielmehr würden dieselben ungenützt umkommen2), wenn nicht der Holzarbeiter resp. deffen Angehörige fie wirthschaftlich verwertheten. Der Vortheil dieses Bezuges kommt also hier beiden Theilen zu Gute. felbst im anderen Falle ist der Bedarf von Holz für die Arbeiter eine verhältnißmäßig fehr geringe Quote des Gefammtlohnes. Rechnet man dazu die Ausgabe für Beleuchtung, so reducirt sich diese für den Forstarbeiter ebenfalls auf ein Minimum und kommt ebenfalls nur für die verheirateten in Betracht. Der ledige Arbeiter, selbst wenn er jeden Abend seine Wohnung aufsucht, geht meift sofort nach dem in wenigen Minuten beendeten Abendimbiß zur Ruhe und erhebt sich wieder im Finstern.

Rechnet man beshalb Heizung und Beleuchtung (H) mit 4 p.St. vom Gesammtlohn, so darf dies als den durchschnittlichen

<sup>1)</sup> Nach Cotta bilbet allein das Leseholz in sehr dicht bevölkerten Gegens ben fast ein Drittel des Holzertrags. Bgl. Roscher, National-Dekonomik des Ackerbaues. Stuttgart, 1860. § 188. 5.

<sup>2)</sup> Bgl. Roscher, Nat.-Oek bes Aderbanes, Stuttgart, 1860. § 191. 6. Fall in Preußen, wo die Behörde jührlich über 100 Thaler ausgeben muß, um den Abraum nur fortzuschaffen. (Pfeil, Forstpol.-Ges. 216.)

Berhältnissen ungefähr entsprechend angesehen werden, und es ergiebt sich also:

H = 0.07 N.

Betrachten wir nun den Gesammtlohn, so bleiben nach Ab= zug von

55 pCt. = N für Nahrung, 11 " = 0,20 " " Kleidung, 7 " = 0,13 " " Wohnung, 4 " = 0,07 " " Beleuchtung u. Heizung.

Summa: 77 pCt. = 1,40 N

noch 23 pCt. = 0,42 N zu fernerer Berwendung für den Baldarbeiter. Dieser Betrag wird zunächst zu becken haben den:

8) Aufwand für den Lebensunterhalt der Familie.

Dieser ist selbstwerständlich ebenso nöthig wie der für den Arbeiter selbst und muß mit verdient werden, soll der Arbeiterstand nicht zu Grunde gehen. Hierbei nun wird folgendes zu berückssichtigen sein:

Das Verhältniß der ledigen zu den verheirateten ist etwa wie 1:3 bei der Waldarbeiterschaft. Fast alle Arbeiter heiraten und zwar meist in der Mitte der zwanziger Lebensjahre. Es kommen also auf die ledigen resp. wieder ledigen die jüngeren Kräfte (14.—26. Lebensjahr) und die verwittweten Männer.

Die durchschnittliche Kinderzahl der Ehepaare wird mit 3 anzuseßen sein, sodaß eine Arbeiterfamilie im Durchschnitt 5 Köpfe<sup>1</sup>) stark ist. Die Bedürfnisse der einzelnen Glieder sind aber sowohl der Natur nach, wie auch nach Sitte und Gewohnheit versichiedene. Allerwärts habe ich gefunden, daß Frau und Kinder qualitativ und quantitativ viel schlechter leben als der Mann. Dies gilt besonders in Bezug auf die Nahrung. Selbst da, wo 3. B. des Sonntags ein Pfund Schweinesleisch auf den Tisch kommt, fällt auf den Hausvater der Hauptantheil, und ihm allein wird zur Abendmahlzeit der Rest ausbewahrt, während Frau und

<sup>1)</sup> Nach v. d. Goltz, Wessel u. a.

Kinder sich dann mit Brot oder besten Falls einer Schüssel Kartoffelsalat begnügen. Und wenn der Mann während der Woche auf seine Brot eine dünne Lage Butter streicht, nähren sich jene mit trockenem Brot und Kartoffeln, welche in Heringslake getaucht oder allenfalls mit spärlichen Fettgriesen schmackhaft gemacht werden. Deshalb wird der Geldwerth für die Nahrungsmittel bei Frau und Kindern tief unter den bei dem Manne sinken. Man wird den Geldwerth der außreichenden Nahrung für Weib und Kinder mit ungefähr der Tälste der für den Mann erforderslichen ansehen können.

Alehnlich ift dieses Verhältniß in Bezug auf Kleidung. Die Frau begnügt sich bei häußlicher Beschäftigung mit dem nur eben nothdürftigsten, und auch bei der Beschäftigung außer dem Hause genügt häusig ein Rock und eine Jacke, allenfalls noch ein Tuch. Und diese Kleidungöstücke dauern mehrere Jahre aus, wenn die Frau nur die Nadel ordentlich führt. Das Festtagsgewand serner reicht nicht selten aus von der Hochzeit bis zum Grabe. Die Kinder werden mit den einigermaßen zugerichteten vom Manne resp. der Frau abgelegten Sachen besleidet, sodaß man als Geldwerth dafür höchstens die darauf verwendete Arbeit der Frau besrechnen kann, welcher anderer nugbringender Beschäftigung dadurch verloren ging<sup>2</sup>).

Was endlich Wohnung und Heizung anlangt, so ist das Mehr

<sup>1)</sup> Bgl. Boit, Ueber die Kost in einigen öffentlichen Anstalten. München 1877. S. 27. — Es ist hierbei noch in Anschlag zu bringen, daß des Mannes Nahrungsbedürsniß nach der Verheiratung quantitativ und qualitativ sich nicht mindert, sondern eher steigt, daß aber durch die nunmehr wirthschaftlichere Anschaffung, Bereitung und Ausuntzung Seitens der Fran die Ernährung billiger wird, also dann u. U. eine geringere Quote des Gesammtlohnes ausmacht. Es würde unser Rechnung aber zu komplicirt werden, wollte ich sie getrennt sür den ledigen und den verheirateten Arbeiter durchsühren. Deshalb glaubte ich es bei obigem Ansatz bewenden lassen zu sollen. Dasselbe gilt von der Kleidung.

<sup>2)</sup> Die Anzahl der Kinder übt einen irgend bemerklichen Einfluß nicht aus. Bgl. Roscher Grundl. der R. Dek. 1874. § 161. 4.

was die Familie braucht, ebenfalls kaum berechenbar, zumal wenn der Holzarbeiter die Berechtigung auf Brennholz besitzt.

Nach alledem glaube ich, die förperlichen Gesammtbedürfnisse der Familie mit  $^{1}/_{2}$  der des Mannes annähernd richtig zu taxiren, d. i.  $\frac{77\,\mathrm{pCt.}}{2}=38$  Procent vom Gesammtlohn des Mannes.

Gleichwohl würde dann nach der oben angestellten Berechnung der Lohn des Mannes, wie er übsich ist, nicht ausreichen, da wir sahen, daß nur 23 pCt. davon disponibel blieben. Allein ganz allgemein, im Norden wie im Süden Deutschlands pflegt die Frau selbst mit auf den Erwerb auszugehen.

Nach Nau<sup>1</sup>) kann man rechnen, daß in Deutschland die Tageslöhnerfrau  $^1/_3$ — $^1/_2$  soviel erwerben kann, wie der Mann. Nach den mir bekannt gewordenen Verhältnissen kommt ihr Erwerb sogar fast nirgends über  $^1/_3$  von dem des Mannes hinaus, denn durch häusliche Arbeit, Schwangerschaft, Wochenbett, Kinderpslege und geringere Kräfte wird von ihrer Arbeitszeit mindestens  $^1/_3$  absorbirt, sodaß man bei ihr nur 200 Arbeitszeit mindestens  $^1/_3$  absorbirt, sodaß man bei ihr nur 200 Arbeitszege im Sahre rechnen kann. Und in diesem Zeitraum verdient sie pro Tag nur 0.5— $0.6^2$ ) dessen, was der Mann in derselben Zeit verdient. Dies ergiebt  $^1/_3$  des männlichen Gesammtverdienstes.

Bezeichnet man demnach den Gesammtverdienst des Mannes mit  $\alpha$ , den der Frau mit  $\beta$ , den Bedarf des Mannes mit a, den der Frau und der Kinder mit b, so ist

$$\beta = 0.33 \ \alpha \text{ and } b = \frac{1}{2} a$$
  
 $a + b = a + \frac{a}{2} = 1.5 a.$ 

Nach obigem war

$$a = 0.77 \alpha$$

also ist zu beschaffen:

$$a + b = 1.55 \alpha$$

bavon beschafft die Frau 0,33, es hat also der Mann, um sich

<sup>1)</sup> Rau, Lehrbuch I. § 190. Bgl. Rofcher, a. a. D.

<sup>2)</sup> Nach Angaben bei Roscher, a. a. D. § 161 betrug in Frankreich im Jahre 1832 ber Männerlohn 1¹/4 fr., ber Weiberlohn ³/4 fr., in England ersterer 27,85 £, letzterer 13,95 £. In ber Provinz Sachsen gegenwärtg 1,5 Mark und 0,80 Mark.

und seine Familie zu erhalten, vom eigenen Verdienste zu verwenden  $0.82~\alpha$ , für die Familie also mehr  $(0.82-0.77)~\alpha=0.05~\alpha$ , oder auf die Einheit N gebracht:

$$b = 0.09 \text{ N}$$
 also:  
 $a + b = (1.40 + 0.09) \text{ N} = 1.49 \text{ N}.$ 

Es bleiben sonach zur weiteren Disposition 18 pCt. vom Lohne des Mannes oder 0,33 N. Wozu ist dieser Betrag zu verwenden?

## y) Fernerweite forperliche Bedürfniffe.

Mit der Deckung des für das körperliche Gedeihen als nothwendia zu erachtenden Bedarfes ift die Reihe dringender Lebensbedürfnisse noch nicht abgeschlossen. Rur die allerwenigsten Ar= beiter in einzelnen gandern vermögen thatfächlich fich mit Erfül= lung der ersteren zu begnügen1). Je entwickelter die Kultur eines Landes ift, um so höher fteht nothwendig die Lebenshaltung bes Arbeiters. und im Interesse der fortschreitenden Rultur ift es volkswirthschaftlich ein gunftiges Zeichen, wenn dies der Fall ift. Denn die Konsumtion der Güter ist doch der schließliche Endzweck jeder Hierbei werden zunächst die Nahrungsbedürfnisse Wirthschaft. eine qualitative Steigerung erfahren, jedoch nur bis zu einer ge= wissen Söhe, nämlich soweit, daß der Körper die aut auskömm= liche Zufuhr erhält einschließlich der mehr oder weniger koft= fvieligen Berfeinerung2) der Nahrungsmittel zum Genufmittel. Seben wir hier ab von einer epikuräischen Raffinirung, die die Ernährung ausschließlich als Genuß zu betrachten geneigt und

<sup>1)</sup> So bie Kulis in China und Amerika, welche fast nur Reis und etwas Fisch oder Fleisch sowie vegetabilischen Käse genießen (nach Boit, a. a. D. S. 16. durchschnittlich 902 gr Reis, 160 gr Fisch oder Fleisch), sich nur mit Hemd und Gürtel kleiden, ohne Beschwerde im Freien übernachten. Aehne lich die Inder, bei uns die oberitalienischen Arbeiter. (Bgl. Hosmann, Fleischnahrung und Fleischconserven 1880. S. 63.

<sup>2) &</sup>quot;Die Schmachaftigkeit ber Speisen ist zwar unentbehrlich, jedoch mit ben einsachsten Mitteln zu erreichen und wird bei nur einiger Uebung und Ausmerksamkeit auch wirklich erreicht." Hofmann a. a. D. 18.

dann in ihren Forderungen allerdings unbegrenzt ist<sup>1</sup>), so sinden wir, daß je nach dem Stande der Kultur die Ansprüche an die Nahrungsmittel in quali steigen, gegenüber aber den anderen Lebensbedürsnissen sehr bald außerordentlich zurückleiben. So zeigt sich bei den rohesten Wilden, welche nacht in Erdhöhlen wohnen, dem Thiere also relativ am nächsten stehen, als ausschließlich ausgesprochenes Bedürsniß das nach Nahrung, sodaß sie selbst ihre Mitmenschen demselben opfern. Und je nach dem Vildungsstande innerhalb eines Volkes steigt im Verhältniß zu den anderen Bedürsnissen das nach Nahrung in weit geringerer Weise. Während wir für die ländlichen Arbeiter durchschnittlich 55 pCt. des Gesammteinsommens für die Nahrung annehmen mußten, sinkt der Antheil vom Gesammteinsommen für Nahrung (abgesehen eben von solchen Fällen, wo der Genuß obenan steht) bis 25 pCt. und tief darunter.

Es läßt sich danach meines Erachtens vom Forstarbeiter wohl annehmen, daß er ein etwaiges Mehr des Einkommens gewiß rasch zu einer Verseinerung, hier dann meist auch Verbesserung der Nahrungsmittel benußen, darin jedoch bald sich selbst eine Grenze sehen wird, um demnächst die Befriedigungsmittel derjenigen Bedürsnisse zu verseinern, welche einer Steigerung in weit höherem Grade fähig sind<sup>2</sup>).

Dies wird vor allen Dingen der Fall sein in Bezug auf

<sup>1)</sup> Hierbei spielt bekanntlich die Einbildung eine große Rolle. So der Genuß von Sekt in den höheren Ständen, von ausländischen, nicht nothwendig bessern, sondern nur schwer zu beschaffenden, oder an sich nicht werthvollen, sondern nur wegen der ungünstigen Jahreszeit selkenen und gerade deshalb besiebten Speisen, oder endlich die dis zum Wahnstinn ausartende Komplicirung, wie jener bekannte Becher Weins der Kleopatra, in welchem eine kostdare Perle aufgelöst war.

<sup>2)</sup> Das Berlangen nach Speise ist in jedem Menschen durch den engen Raum des Magens eingeschränkt: die Begierde nach den Bequemlichkeiten und Zierden der Wohnungen, Aleider, Equipagen und Hausgeräthen hingegen scheint keine bestimmte Grenze zu haben. Ab. Smith. (Bgl. Allg. Forst- und J.-Z. Suppl. VIII. 2. Hst. 3. Die Bodenrente von Lehr. S. 135.)

Aleidung und Wohnung, fast garnicht dagegen in Bezug auf Heizung und Beleuchtung.

Der besser gestellte Arbeiter, der sich und die Seinen täglich satt machen kann, wird nunmehr gern der jedem Menschen mehr oder weniger inne wohnenden Eitelkeit Befriedigung gewähren, indem er sich ein gutes Festsleid anschafft, abgetragene und mit Flicken besetzte Kleidungsstücke eher ablegt. Besonders die Frau wird dann irgend einen Schmuck sich anlegen, sei es auch nur ein Band an der Haube oder ein buntes Tüchlein.

In der Wohnung ferner werden die Leute in dem dem Deutsschen eigenthümlichen Wunsche nach Gemüthlichkeit sich neben den nothdürftigen Hanshaltungsstücken Gegenstände der Bequemlichkeit und des Prunkes anschaften, wie dies im Kanapee, im Glasschrank mit den bunten Tassen und den Hochzeits= oder Kindztaufkränzen, der guten Stube der Mittelstände 2c., beredten Aussdruck findet.

Daß gerade in Hinficht auf die äußere Beschaffenheit der Wohnungen eine Verbefferung für die Waldarbeiter nicht nur möglich, sondern auch sehr zu wünschen ist, lehrt schon ein oberflächlicher Blick auf die Behaufungen derfelben in vielen Gegenden. Gerade in waldreichen Gegenden, wo meift der allgemeine Wohlstand ein geringerer ist, als in denen, wo der Ackerbau vorherrscht. find die Arbeiterhäuser oft über alle Beschreibung schlecht, mogen fie den Arbeitern eigenthümlich gehören oder von ihnen nur ermiethet sein. Meist sind es alte Kachwerkhäuser oder gar ganz hölzerne Hütten. Der Arbeiter verwendet aus eigener Initiative kaum mehr auf sein Haus, als unumgänglich nöthig ift, es bewohnbar zu erhalten, der Vermiether aber solcher Häuser thut häufig selbst dies noch nicht, sondern geht von der Erwägung aus, daß der ohnehin geringe Miethzins schon durch kleine Reparaturbauten aufgezehrt werden würde, daß der Arbeiter durch die nur ihn treffende Unzulänglichkeit der Wohnung kaum so leicht zum Verlaffen berfelben genöthigt ift, als viel eber zum Beseitigen der dringendften Schäben aus eigenen Rräften. Natürlich erftrecken sich dann die Reparaturen nur soweit, daß die Wohnung gegen die Einflüsse der Witterung Schutz gewährt<sup>1</sup>). Gerade aber diese Unzulänglichkeit vieler Wohnungen hat schwere Schädigungen für das leibliche und geistige Wohl der Arbeiter zur Folge. Die große Sterblichkeit der Kinder bei der ländlichen Arbeiterschaft hängt zweiselloß wesentlich damit zusammen, und der Arbeiter selbst sucht dann die Gemüthlichkeit, welche ihm im Heim sehlt, im Wirthshauß und verwendet dann zu flüchtigem und schädlichem Genuß, was zur Deckung des nöthigen Lebensbedarss bestimmt sein mußte.

Bu alledem ift nun noch zu rechnen, was als blokes Genuß= mittel verwendet, allmählich selbst bei dem Aermsten zu einer Art Bedürfniß geworden ift. Es find dies in erster Linie allerwärts die geistigen Getränke und sodann der Tabak. Gerade unsere Forftarbeiter betrachten meistens beides als unbedingt zum Leben gehörig und opfern den Genüffen des Tabaks und der geiftigen Getränke nicht felten die Befriedigung dringlicher Bedürfniffe. So offenbar ber schädigende Ginfluß ber geiftigen Getrante auf die unteren Rlaffen besonders im deutschen Volke ift, so darf man doch einen mäßigen Gebrauch derfelben durch den Arbeiter gewiß nicht unterdrücken wollen. Zahlreiche Versuche von Arbeitgebern, durch Belohnungen und Strenge den Branntwein= und Biergenuß bei ihren Arbeitern zu beseitigen, haben zu nichts anderem geführt. als daß diese entweder die in Aussicht gestellten Belohnungen verschmähten, oder heimlich dem beliebten Genuß fröhnten, und daß so in beiden Fällen das Nebel eher gemehrt als gemindert wurde. Das einzig thunliche ift also wohl eine fräftige Beschränkung2)

<sup>1)</sup> Es läßt sich nicht lengnen, daß die Dienstleute im großen Durchschnitt lieber ein Paar Scheffel Getreide jährlich mehr nehmen und sich mit einer mangelhaften Behausung zufrieden geben, als umgekehrt; ebenso daß sie den Werth einer Wohnung mehr danach beurtheilen, ob sie warm ist oder sich leicht erwärmen läßt, als danach ob sie gesund oder geräumig ist. v. d. Goltz. Ländliche Arbeiterfrage. 1874. S. 26.

<sup>2)</sup> Bgl. Dienstordnung für die Meister- und Arbeiterschaft des österr. steherm. Salzkammergutes § 14. 7. "Der Genuß geistiger Getränke während ber Arbeit ist strenge untersagt."

des Nebermaßes, wie ja auch die neuere Gesetzgebung es wirksam anstrebt.

Als durch die körperliche Konstitution erlaubtes resp. infolge der Gewöhnung durch die anstrengende Arbeit gebotenes Maß ersicheint im nördlichen und östlichen Dentschland 1 Liter Branntwein pro Woche, an dessen Stelle wegen des höheren Preises kaum öfter als einmal pro Woche 1/2 Liter Vier tritt. In Süddeutschland ist der Branntwein vortheilhaft durch billiges und gutes Vier ersett.

Nach dem durchschnittlichen Preise der letten Sahre repräsen= tirt dies einen Geldbetrag von 44 Pfennigen pro Woche.

Der Tabakverbrauch beschränkt sich im Wesentlichen auf Pfeisentabak und kann man rechnen, daß ein Arbeiter während der Woche ½ Pfund à 15 Psennige verbraucht. Es entfällt dasnach für Tabak und Branntwein pro Tag eine Summe von 8—9 Psennigen, wobei jedoch eben das einfachste Verhältniß anzgenommen ist.

Zu diesen durch den Kulturstand und die Sitte nothwendig gewordenen Bedürsnißmitteln kommen endlich noch die staatlichen und eventuell kommunalen Abgaben und für den verheirateten Arbeiter das Schulgeld, es sei denn, daß er wegen allzugeringen Einkommens von letzterem entbunden ist und seine Kinder in eine Armenschule schiefen kann.

Die Staats = und Kommunalabgaben sind wohl für jeden Waldarbeiter eine nothwendige Ausgabe geworden. In Preußen gehören in die unterste gerade noch Einkommensteuerpflichtige Klasse alle diejenigen welche ein Einkommen von 420 Mark beziehen. In diese Klasse tritt also abgesehen von abnormen Vershältnissen') der Waldarbeiter immer ein, jedoch nur in sehr seltenen Fällen in die nächsthöhere bei 660 Mark jährlichen Einkommens beginnende Klasse. Seine Staatsabgaben betragen also in der Regel 3 Mark (2,88). Die Kommunalabgaben können

<sup>1)</sup> In Oberschlesien erhielten mahrend bes Nothstandes im Jahre 1880 bie bei Wegebauten beschäftigten Tagelöhner Löhne von 0,3—1 Mark.

wohl in den meisten Fällen als ebenso hoch angesetzt werden, vielsfach sind sie aber gewiß ein Minimum für den Arbeiter.

Die Schulabgaben dagegen können sich leicht höher belaufen, immerhin aber erscheinen sie unbedeutend gegenüber den anderen Ausgaben des Arbeiters. von der Goly normirt sie für die ostpreußische Landarbeitersamilie bei 2—3 Kindern mit 1 Thaler, die Abgaben mit 2 Thalern.

Rechnen wir also die oben als Berfeinerung d. i. Preiserhöhung der nothwendigen Lebensmittel in Ansaß zu bringenden Ausgaben, diesenigen ferner für die zum Bedürfniß gewordenen Genußmittel unter eine Rubrif zusammen, so glaube ich mit 8 pCt. des Gesammteinkommens dieselben ungefähr richtig normirt zu haben, oder im Nahrungsmittelpreis ausgedrückt mit 0,15 N.

Es kommen demnach zu den 77 p.Ct. = 1,40 N als Ausgabe für Beschaffung der hier genannten Unterhaltsmittel weitere 8 p.Ct. = 0,15 N, was als Summe ergiebt: 90 p.Ct. vom Gesammtslohn = 1,64 N.

d) Aufwand für Erlangung höherer technischer Fertigkeit und für größere Opfer an Bequemlichkeit und Lebenssicherheit.

Wenn nach Befriedigung aller genannten Bedürfnisse dem Arbeiter noch ein Rest des Lohnes von 10 pCt. = 0,18 N verbleibt, so ist dies keineswegs als ein ihm zu Theil werdendes Almosen oder als überflüssig zu betrachten, sondern es ist ein ihm mit vollstem Rechte zustehender Betrag. Denn überall da, wo die Waldarbeiten nicht mehr, wie etwa noch in Polen, Rußland, Galizien, sich auf das "Umwersen" der Bäume beschränken, erfordert der Betrieb der rationellen Waldwirthschaft, wie sie in den deutschen Staaten allerwärts Regel ist, selbst in den einsachsten Berhältnissen (Riesernheide), eine gewisse technische Vertigkeit des

<sup>1)</sup> Das Aufmeffen der Ruthbölzer und forrekte Aufstellen der Brennholzsklaftern. Auch ersteres muß nothwendig von Arbeitern besorgt werden, da das Forstpersonal nicht im Stande ift, dieß allein zu besorgen. Bgl. Die Förster-Dienstinstruktion für Preußen § 52.

Arbeiters. Diese Fertigkeit muß sich unter Umständen steigern zu einer ausgesprochenen Kunstsertigkeit in allen schwierigen Verhältnissen z. B. im Samenschlag, Mittelwaldbetrieb<sup>1</sup>), Schälwald<sup>2</sup>),
im Hochgebirge. Im letteren besonders deshalb, weil da die Bringung zum Fällungsbetriebe hinzutritt. Es ist darum nicht
jeder Handarbeiter ohne Weiteres zur Forstarbeit brauchbar, "denn",
sagt von Verg³), "die gute Ausführung der Anordnungen ist
es allein, was in vielen Fällen das Gelingen der wirthschaftlichen
Operationen sichert, oder die größere oder geringere Kostbarkeit
derselben bedingt." Die Verwendung tüchtigen Arbeiterpersonales
ist also um so mehr zweckmäßig, als dasselbe seinerseits höheren
Lohn erhalten, der Arbeitgeber gleichwohl billigere Erntekosten aufzuwenden hat, insosen als er das besser aufbereitete Material als
thatsächlich werthvoller zu einem höheren Preise verwerthen kann<sup>4</sup>).

Will also der Staat sich diesen nicht zu unterschäßenden Vortheil zu Nuße machen, so erwachsen darauß für ihn zwei Bedinzgungen, einmal muß er die bereits vorhandenen tüchtigen Arbeiter auch ihrer technischen Fertigkeit nach höher lohnen, als gewöhnliche Arbeiter, sodann wird er sich angelegen sein lassen müssen, den nachwachsenden Geschlechtern Gelegenheit zu verschaffen, daß sie sich durch Anschauung und Nebung die zu einem möglichst vortheilhaften Betriebe nothwendige Technis erwerben. Zu dieser Technis wird aber noch hinzutreten müssen, eine Neigung, Liebe des Arbeiters zu der Waldarbeit, so daß nicht der höhere Gelderwerb allein ihn dauernd derselben erhält, sondern das Verwachsensein mit dem auch für den Arbeiter poessereichen Wald und ein

<sup>1)</sup> Borsichtiges Fällen ber Bäume, so bag bas zum Ueberhalten bestimmte Material nicht beschäbigt wird.

<sup>2)</sup> Der Abhieb in korrekter Weise bedingt die Ausschlagfähigkeit.

<sup>3)</sup> von Berg, Staatsforstwirthschaftslehre. Dresben 1850. S. 416.

<sup>4)</sup> Bgl. Roscher, Nat. Oek. bes Ackerbaues 1860. § 155. 6. Danach beträgt ber Berlust burch Bewirkung ber Scheitlänge mit ber Axt 6—8 pCt., Hauen bes Brennholzes in ber Sastzeit 12—13 pCt., Berbrennung bes noch grünen Holzes 25 pCt. Berlust ber Masse. (Nach Hartig Lehrbuch III. 238 ff.).

Stolz, der es ihm eine Ehre sein läßt, in diesem Walbe zu leben und zu arbeiten. Ich werde unten zu erörtern haben, auf welchem Wege dies meines Erachtens zweckmäßig erreicht wird.

Endlich aber ift ein über das Maß des nöthigen Ersates binausgebender Lohn um deswillen gerechtfertigt, als vom Wald= arbeiter in den bei Beitem meiften Fällen höhere Opfer an Bequemlichkeit und leiblicher Sicherheit gefordert werden als vom gewöhnlichen ländlichen Arbeiter. Die in der Hauptsache in der rauben Sahreszeit, stets aber im Freien zu leistende Arbeit, muß nothwendig den Körper in hohem Grade anstrengen. man dazu die Führung der schweren Werkzeuge, die oft äußerst schwierige Behandlung des Rohmaterials, ferner den in den meisten Fällen unwirthlichen Aufenthalt auf den Schlägen, zu denen ein oft stundenlanger Weg1) bei berrschender Kinsterniff, von denen ein ebenfolder Seimweg zurückzulegen ift, wo sie während des Tages fern von Familie und Haus selbst das Mittagbrot im Freien, allenfalls bei einem geschichteten Feuer verzehren muffen, so wird man nicht verkennen können, daß diese Entbehrungen einer entsprechenden Vergütung wohl werth find.

Da berührt es denn freilich eigenthümlich, wenn Fribolin<sup>2</sup>) in einer Zusammenstellung der Löhne im Württemberger Unterlande während der letzten 25 Jahre nachweist, daß die dortigen Waldarbeiter immer niedriger gelohnt waren, als andere Tagelöhner. Nach den dortigen Angaben betrug im Durchschnitt der Lohn der

<sup>1)</sup> Die auf die Wege verwendete Zeit geht dem nach dem Stückschipprincip bezahlten Arbeiter oder besten Falls, wenn die Wege während der Ounkelheit zurückgelegt werden können, der diesem nöthigen Ruhezeit, also immer zum Schaden des Arbeiters verloren.

<sup>2)</sup> Monatsschrift für Forst- und Jagdwesen. 1874. S. 267. — Bgl. auch Forstliche Blätter 1875. S. 13, Berhandlungen bes Babischen Forstvereins zu Schopsheim am 22. September 1873. Antrag Lubberger: ber Walbarbeiter muß siets etwas mehr verdienen als die ihm gleichzustellenden Arbeiter bei ber Industrie.

	Tagelöhner	Waldarbeiter			
		Tagelohn	Stücklohn		
1847/50	36	30	26		
1851/58	42	34	28		
1859/64	51	43	30		
1865/71	60	48	33		
1872	70	57	40		
1873	105	63	43		

Der Geldlohn für Fabrikarbeiter und Handwerker in Württemberg war nach einem statistischen Bericht der Württembergischen Handelskammer von 1872¹) in eben diesem Fahre gegenüber von 1830/39 um 54 pCt. höher als der Früchtepreiß, 25 pCt. höher als der Bierpreiß, 48 pCt. niedriger als der Fleischpreiß und gegenüber von 1860/65 überragte der Geldlohn den Früchtepreiß um 8 pCt. und war um 32 pCt. niedriger als der Fleischaufschlag und 2 pCt. als der des Bieres. Hieraus ergiebt sich also für Fabrikarbeiter und Handwerker eine entschiedene Ausbesserung der Lebenshaltung. Um so mehr mußte es dem Waldarbeiter fühlzbar sein, nicht ebenso gestellt zu sein und um so geneigter mußte er werden, die Forstarbeit mit der Fabrikarbeit zu vertauschen.

Dasselbe geht hervor aus einer ähnlichen Zusammenstellung aus Norddeutschland. Nach der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte von Faucher (X. Jahrgang. 3. Bd. S. 140 ff.)<sup>2</sup>) betrug in der Stadt Arnswalde die Lohnsteigerung:

				$\mathbf{pr}$	o 1822/71	pro 1852/71
für	Holzhauer				$33^{1}/_{4}$	11
=	Torfstecher				43	
=	Holzkleinmac	her		•	100	100
=	Fuhrlohn				83	48
=	<b>Tagelöhner</b>				48	48
=	Bimmergefell	en			62	40
=	Maurergesell	en			62	35
=	Maurerarbei	ter			75	40

<sup>1)</sup> Allg. Forst= und Jagdzeitung 1875. Februar S. 72.

<sup>2)</sup> Forftliche Blätter. 1876. S. 89 Albert, Bur Walbarbeiterfrage.

Die Durchschnittspreise dagegen stellten sich 1852/71 höher als jene von 1822/51:

für Waizen. . um 46 pCt.

- = Roggen . . = 61 =
- = Rartoffeln . = 59 =
- = Arbeitsbäuser = 100

Dies ergiebt für die Holzhauerlöhne ein bedeutendes Zurückbleiben gegenüber den anderen Arbeitslöhnen und gegenüber den Lebensmittelpreisen<sup>1</sup>).

Für Böhmen weist von Steiger<sup>2</sup>) nach, daß daselbst im Allgemeinen die Arbeitslöhne seit 200 Jahren, hauptsächlich aber in den letzten 100 Jahren durchschnittlich um das 7—8 sache gesstiegen sind, die Nahrungsmittel nur etwa um das 4 sache. Auch hier aber bleiben die Löhne der Waldarbeiter hinter denen der Industrie-Arbeiter zurück<sup>2</sup>).

Der für diese Momente: technische Fertigkeit, Opfer an Bequemlichkeit und körperliche Sicherheit in Anrechnung zu bringende Restbetrag von 10 pCt. ist gewiß also als wohl verdient und nicht zu hoch bemessen anzusehen.

Wie nun der Arbeiter seinerseits diesen wohlverdienten Nebersschuß zweckmäßig zu verwenden haben wird, soll im Weiteren ersörtert werden.

## e) Sobere Bedürfniffe.

Der physische Mensch hat neben den natürlichen, niederen Bedürfnissen, welche befriedigt werden müssen, soll er anders bestehen können, noch eine ganze Anzahl solcher, deren Befriedigung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Dasselbe Mißverhältniß wird auch für Meckenburg nachgewiesen in einem Auffatz ber Nordb. Allg. Ztg. abgedruckt in den Forstl. Blättern. 1875.
S. 62 f.

<sup>2)</sup> Allg. Forst= und Jagb=3tg. 1876. S. 399.

<sup>3)</sup> Dabei ist nun aber nicht zu übersehen, daß die Vergleichungen gerade bis zu dem Jahre hin reichen, in welchem die Industrie auf dem Gipfel des sogenannten Aufschwunges stand, 1873. Heute würde sich ein verhältniß-mäßig weniger günstiges Bild für die industriellen Arbeiter entrollen.

ihn als geiftiges Wefen über das Thier erhebt. Gerade fie zu fördern, von gemeinen Richtungen ab auf edle Ziele zuzulenken, ist eine nicht genug hervorzuhebende Aufgabe der Kultur; denn eben dadurch erst wird der Arbeiter zu einem sittlichen Wesen, einem Ebenbilde des göttlichen Schöpfers. Garantiren also jene im Lohne zu erstattenden Ausgaben das Fortbestehen des physi= ichen Menschen in ungeschwächter körverlicher Kraft, so ist die Befriedigung dieser erforderlich zur Erhaltung und Förderung der sittlichen, geistigen Eigenschaften desfelben. Das Bedürfniß bier= nach ist in unseren Tagen befanntlich in allen Schichten bes vierten Standes fehr lebhaft und die Veranlaffung zu den gabllosen Verirrungen der großen Menge desselben. Gerade dies also legt es allen Arbeitgebern besonders nabe, an ihrer Stelle mit allen Kräften eine geiftige und sittliche Hebung ihrer Arbeiter zu Hierin hat sich das große Princip des Gemeinfinns thätig zu erweisen, was als gleichberechtigte geistige Triebfeder jeder Wirthschaft zu Grunde liegen muß als wirksame Gegenkraft gegen den Gigennut1).

Und selbst ein ausschließlich vom Eigennutz geleiteter kluger Unternehmer wird doch bestrebt sein, seinen Arbeitern ihren sitt-lichen Werth zum Bewußtsein zu bringen. Denn erst dann wird er gewiß sein können, daß die Arbeitsleistung derselben ihre angemessene Höhe erreicht hat. Ein schlagender Beweiß hierfür ist die bekannte Erscheinung, daß in der Regel Sclaven von allen Arbeitern am schlechtesten arbeiten?) und Frohnarbeiter stets schlechter als freie. Die Befriedigung dieser "höheren" Bedürsnisse ist also entschieden zu den nothwendigen Produktionskosten zu rechnen, und sie zu erreichen, dazu dient zweckmäßig ein Theil des nach Abzug der oben genannten Ausgaben verbleibenden Restes des Lohnes.

Aber auch hiermit ist die Reihe der Produktionskoften noch nicht abgeschlossen.

<sup>1)</sup> Bgl. Roicher, Grundz. b. M. Def. 1875. § 11.

<sup>2)</sup> Bgl. Roscher a. a. D. § 71. Je unselbsiständiger der Sclave ift, um schlechter pflegt er zu arbeiten.

## 5) Die Sicherung für Zeiten mangelnden Berdienstes.

Wenn eine dauernd gleiche Arbeitsmenge in quali und quanto zur Verfügung bleiben soll, so ist es nicht genügend, die im Bessipe ihrer vollen Kraft befindlichen Arbeiter nur für diese entsprechend zu lohnen. Vielmehr ist eine dauernd gleiche Produktion der Arbeit nur denkbar, wenn im Lohne auch das voll vergütet wird, was zur Heranbildung sowohl nöthig ist, als auch, was ersorderlich ist, um das nicht mehr arbeitskräftige Alter in seinem Unterhalte zu sichern; m. a. W. es muß das ganze Leben des Arbeiters von der Wiege bis zum Grabe durch das Verdienst in der Zeit der Kraft so erhalten werden können, daß dasselbe allezeit menschenwürdig sei, nicht blos eine Last, die dann nur allzusoft von ihrem, des sittlichen Bewußtseins baarem Träger freiwillig abgeworfen wird.

Gerade die letten Jahre, welche in ihrer socialen Entwicklung die Gegensähe zwischen Kapital und Arbeit mehr und mehr geschärft haben, haben zahlreiche Erscheinungen aufzuweisen, welche ein Bindemittel darftellen sollen, den Niß zu schließen. Hier ist in erster Linie die Wohlthätigkeit anzuführen, welche bekanntlich solche Dimensionen angenommen hat, daß alljährlich mehrere Millionen flüssig werden zur Linderung bezw. Hebung der trauzigen Lage des Arbeiterstandes. Es ist dies ein Zug, der zweiselsos unser Zeitalter, das so gern als alles sittlichen Schwunges baar, nur materiellen Zielen zustrebend geschildert wird, für alle Zeiten ehren wird.

Man denke nur an die unzähligen Vereine, welche ausschließelich diesem edlen Zwecke dienen, an die Bescheerungen, die an jedem Weihnachtsseste viele tausende Bedürftige vor Hunger und Blöße, vor körperlichem und geistigen Leid behüten wollen, an die unbegrenzte Bethätigung christlicher, im Verborgenen wirksamer Liebe, an die hochherzigen Stiftungen, welche den besitzlosen Ständen ein Kapital schufen, damit mit dessen Hilfe diese ihre kleinen Ersparnisse wirksam anlegen könnten. Wie sie heißen mögen, all' diese Regungen und Bethätigungen edlen Denkens, sie alle

find ja bekannt, und der durch sie verbreitete Segen trägt allen sichtbare Früchte.

Aber wie alle menschlichen Institutionen baben auch fie eine Schwäche, die nur zu oft den beabsichtigten Segen in thatsach= lichen Fluch verwandelt. Selbst das eifrigste Beftreben, die Wohlthaten solchen zu Theil werden zu laffen, welche deffen würdig find, reicht nicht aus, fich vor schweren Täuschungen zu sichern. Faule, verkommene Subjekte machen fich das bald zu Nute, um durch Heuchelei mühelos zu dem zu gelangen, mas felbst zu ver= dienen fie nicht sowohl Unvermögen, als vielmehr traffefte Träg= beit und Genufsucht verbindert. Aber auch ehrliche, indessen charakterschwache Naturen kommen bei Betrachtung jener Wohlthätigkeit in eine Versuchung, der sie leicht erliegen. Was bilft ihr Arbeiten und Mühen, bei aufreibendster Anstrengung können sie nicht soviel erwerben als andere mühelos durch barmberzige Hände erhalten. Wozu also fich anstrengen, vorwärts zu kommen! Wenn es nicht mehr geschieht, die Wohlthätigkeit forgt schon, daß das Elend nicht zu groß wird. Gar manchem wird auf diese Weise das segenspendende Wirken zu einem Dangergeschenk, und man braucht nicht eben lange zu suchen, um berartige Fälle zu finden.

So segensreich und fruchtbar daher auch die reiche Wohlethätigkeit unserer Generation zweifellos ist, eine Hebung des Elendes im Ganzen ist nicht von ihr zu erwarten, sie kann nur schon vorshandene Uebel lindern, die Quelle derselben zu verstopfen vermag sie nicht, diese liegt viel tiefer.

Das haben ja auch alle erkannt, die sich eingehend mit dem Elende des vierten Standes beschäftigten. Nicht nur die Socialisten machten diese Verhältnisse zum Ausgangspunkte ihrer Bestrebungen, sondern auch bei den berufsmäßigen Vertretern der Volkswirthsichaftslehre hat sich eine Nichtung entwickelt, welche mit besonderer Betonung des sittlichen Princips im Arbeiter dessen gedrückter Lage abzuhelsen bemüht ist. Von den auf diesem Gebiete thätigen Männern hat Prosessor E. Vrentano die Arbeiterfrage mit besonderer Gründlichkeit behandelt. Ihm solgend präcisire ich die

hier geltenden Gesichtspunkte folgendermaßen: Brentano sagt<sup>1</sup>): "die Forderungen der jetigen Wirthschaftsordnung bezüglich des Verkauses der Arbeit sind:

- 1. Daß der den Arbeitern gezahlte Lohn soviel betrage, als nöthig ift, um sie nicht nur an den Tagen, an denen sie arbeiten, sondern auch an den Tagen der Arbeitsunfähigkeit zu erhalten.
- 2. Daß die Erhaltung der Arbeiter an den Tagen der Arbeits= unfähigkeit möglichst geringen Auswand erheische.
- 3. daß der Arbeiter, damit die Selbstfosten der Arbeit auß dem Preise gedeckt werden, eine sechssache Berficherung eingehe:
  - a) Versicherung der Erziehungsgelder seiner Kinder für den Kall des eigenen Todes.
  - b) Eine Altersversicherung.
  - c) Gine Begrabnigversicherung.
  - d) Eine Invaliditätsversicherung.
  - e) Eine Krankenversicherung.
  - f) Eine Versicherung für den Fall von Arbeitsunfähigkeit infolge mangelnder Nachfrage nach2) Arbeit.
- 4. daß die wirthschaftliche Grundlage des Lebens der Arbeiterbevölkerung durch eine Bersicherung der Arbeit in der Art sicher gestellt werde, daß die Arbeiter auch während Krankheit bezw. Arbeitslosigseit auß der Unterstüßung, die sie während deren Dauer empfangen, die nöthigen Prämienzahlungen zur Bersicherung für den Fall des Eintrittes der übrigen Gefahren, von denen ihr Leben, ihr Einkommen und damit die Deckung der Selbstkosten der Arbeit auß deren Preise bedroht ist, zu leisten im Stande sind."

Specialisiren wir diesen Theil der Produktionskosten für den vorliegenden Fall, so können die genannten Gesichtspunkte ohne Weiteres für die Waldarbeiter nur da Geltung haben, wo diese mährend des ganzen Jahres, ja Lebens als solche Beschäftigung

<sup>1)</sup> Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung. 1879. S. 98. ff.

<sup>2)</sup> hier wird für die Forstarbeiterschaft als g) jedenfalls noch eine Bersicherung des hauses resp. auch des hausstandes gegen Feuersgefahr bingutreten muffen.

finden. Ueberall aber, wo dies nicht der Fall, wo der Waldarbeiter ein ländlicher Arbeiter ist, der den beschäftigungslosen Winter mit der Arbeit in den Forsten verbringt, kann von einem eigentlichen Waldarbeiter garnicht die Rede sein.

Dies giebt uns Beranlassung bei den Arbeitern zu unterscheiden solche, welche jahraus jahrein im Walde als Arbeiter thätig sind, und in solche, welche darin nur vorübergehend arbeiten.

Darin sind beide Kategorien zweiselloß gleich, daß die Selbststoften für jede von ihnen thatsächlich soviel betragen als das bisher angesührte. Darin aber unterscheiden sie sich von einander, daß erstere den Ersat dieser Selbstkoften ausschließlich aus dem Walde und zwar, wenn der Besitzer der Staat ist, aus dem Staatswalde beziehen müssen, letztere nothwendig garnicht oder nur zum Theil. Deshalb wird sich auch nach dieser Unterscheidung die Sicherung für Zeiten mangelnden Verdienstes verschieden gestalten, und wird die erstere beider Kategorien zusörderst in Betracht zu kommen haben.

In keinem Falle ift es schwierig, den Lohn so hoch zu be= meffen, daß die "laufenden" Ausgaben des Arbeiters (wie man die sub  $\alpha - \gamma$  mohl nennen kann) gedeckt werden. Es blieb fogar nach den dem Beftehenden entnommenen Lohnfägen ein noch disponibler Neberschuß von 10 pEt. durchschnittlich, von denen nur ein Theil, und jedenfalls nur ein kleiner Theil, auf Befriedigung der sub & angedeuteten höheren Bedürfnisse entfallen wird. Der verbleibende Betrag wurde nach dem Vorhergehenden auf die Sicherung für Zeiten mangelnden Verdienftes zu verwenden sein. Dies aber ift ohne Weiteres nicht denkbar. Denn der Arbeiter müßte dann gewiffenhaft diesen Neberschuß unverbraucht laffen, mußte sparen resp. zinsbar anlegen. Es ist dies aber von dem von der Hand in den Mund lebenden Arbeiter ohne Anregung und Anleitung nicht zu erwarten. Selbst aber angenommen, dies wäre zu erreichen, so würde der gesparte Betrag in vielen Fällen 3. B. bei einer Verunglückung des Arbeiters in jungen Sahren, noch bei Weitem nicht ausreichen, um alle oben detailirten, even= tuell eintretenden Ausgaben zu becken.

Eine Erhöhung des Lohnes Seitens des Staates hat nun auch, aus den im erften Theile der Abhandlung angegebenen Gründen eine entschiedene Grenze, vom Staate also kann gleichsfalls ein bedingungsloses Ergänzen der eventuell nöthigen Summen keinesfalls zugesichert werden. Deshalb ist ein anderer Modus zu suchen, und die Praxis giebt ihn in den Versicherungen auf Gegenseitigkeit. Wir werden unten sehen, wie dadurch der Lohnsüberschuß wirklich ausreichend gemacht werden kann.

## C. Vereinigung der beiderseitigen Faktoren.

Bei all den vorhergehenden Erörterungen habe ich die Berechnung der auf Befriedigung der Einzelbedürfnisse fallenden Antheile am Gesammtlohne nach gegebenen Lohnsäßen angestellt, ohne die Zeit zu berücksichtigen, in der diese Lohnsäßen giltig waren. So sehr ich mir bewußt bin, welche enorme Berschiedungen gerade in den letzten Jahrzehnten die Lohnverhältnisse durch politische wie durch sociale Umwälzungen erlitten haben, glaubte ich doch, zur Normirung der Einzelsäße die Lohnsäße jeder beliebigen Zeit verwenden zu dürsen. Denn ich bin der Meinung, daß mit dem Sinken des Geldwerthes<sup>1</sup>) die Bedürsnisse aller, also auch der Waldarbeiter stiegen, daß darum die Vertheilung des Einkommens auf die einzelnen Kategorien der Bedürsnisse durchschnittlich dieselbe blieb, also auch trop höheren Lohnes der Neberschuß über die nothwendigen Ausgaben nicht höher wurde.

Speciell für die Waldarbeiterschaft zeigte sich sogar, wie aus den S. 39 f. angeführten statistischen Daten hervorgeht, daß die Preise der Lebens= und Unterhaltsmittel viel höher stiegen als die Hauerlöhne, daß also die Arbeiter genöthigt waren, ihre Bedürfnisse mehr und mehr einzuschränken<sup>2</sup>), d. h. ihre Waare "Arbeit" unter

<sup>1)</sup> Nach Fribolin, Monatsschr. f. Forst = und Jagdw. 1874. S. 267 stieg 3. B. der Lohn durchschnittlich um 56 pCt., dagegen der Preis der Brotsfrüchte um 65, des Fleisches um 167, des Bieres um 94, des Holzes um 50 pCt. in dem Zeitraum von 1847—72.

<sup>2)</sup> von Berg führt in seinem 1850 erschienenen Werke, die Staatsforfts wirthichgiftslehre S. 425 an, nach Ermittlung bes Lanbesökonomie-Collegiums

den Herstellungskosten abzusetzen. Dies war dann stets die Wirkung der Konkurrenz, nämlich großen Angebotes und geringer Nachstrage. Der Arbeiter muß eben bald losschlagen, weil er seine Arbeit nicht beliebig ausspeichern kann; er wird sich dann also zeitweise Einschränkungen gefallen lassen mußen, wenn diese auch dauernd nicht möglich sind.

Eine Einschränkung nun wird, wie schon oben angeführt, zu allerlett erst bei den Nahrungsmitteln vorgenommen werden. Würde sie bis zu diesen sich ausdehnen müssen, so bedeutete dies eine entschiedene Katastrophe, indem durch Entkrästung, rapide Krankheit, verminderte Zeugung, wachsende Auswanderung sehr rasch der Arbeiterstand so decimirt würde, bis die Löhne wieder zur vollen Deckung des Nahrungsbedarfes ausreichen.

Solche Fälle sind jedoch in größerem Maßstabe gegenwärtig nicht wahrscheinlich angesichts der eminenten Berkehrsbahnen, welche sowohl die Arbeits=, wie auch die Nahrungsmittelzufuhr fast über die ganze Erde hin regeln, allerdings aber lokal nicht unmöglich, wie noch in letzter Zeit in Oberschlesien, dem Spessart u. a. m.—Immerhin können wir aber annehmen, daß alle diejenigen Lohnsätze, welche hier als Grundlage benutt wurden, unbedingt außereichten, um den Nahrungsbedarf mindestens voll zu decken.

Eine Einschränkung bei relativem Zurückgehen des Lohnes wird also zuerst die über das unbedingt nothwendige Maß gehenden Bedürfnisse treffen, also die des Genusses und Prunkes. Bon einer Prämie für die Opfer an Bequemlickeit und körperlicher Sichersheit, sowie für Ersat der für die technische Ausbildung erforderslichen Auswendungen wird dann keinesfalls mehr die Rede sein

habe sich ber auskömmliche Unterhaltsbedarf einer ländlichen Arbeitersamilie von 5 Personen sür das Jahr belausen: im Reg. Bez. Königsberg auf 113, im Reg. Bez. Gumbinnen auf 71 Thaler, also für das jetzige Ospreußen im Durchschnitt auf 92 Thaler. Und nach v. d. Goltz (ländliche Arbeitersrage S. 384) von 1874 belief sich berselbe Bedarf auf 275 Thaler 13 Sgr., also um 300 pCt. mehr. Der Lohn stieg dagegen sür die Waldarbeiter im Reg. Bez. Gumbinnen in berselben Zeit von 0,70 bis 1,30 Mark, also nur um 186 pCt.

können. Daß derartige Zustände aber immer ein volkswirthschaftlicher Nachtheil find, geht daraus hervor, daß die steigende Kultur nur Kultur ist, wenn sie neben der Steigerung der Bedürfnisse auch die Mittel steigert zu deren Befriedigung<sup>1</sup>).

Danach würden wir in der wirthschaftlichen Stellung des Arbeiters einen Rückgang konstatiren müssen. Und in der That wird dieser Rückgang bestätigt durch die berechtigte Unzufriedenheit der arbeitenden Klasse.

Indessen haben speciell die Waldarbeiter einschließlich der vorzugsweise als Waldarbeiter beschäftigten Leute trop des angeführten Mißverhältnisses zwischen ihrem Lohne und den Lebensmittelpreisen viel weniger deßhalb darunter gelitten, weil sie allerwärts noch zum Theil in Naturalien ausgelohnt wurden. Sie erhielten also die zum Leben nöthigen Dinge in bestimmter Menge direkt als Lohn, gleichgiltig, was deren Anschaffung bezw. Erzeugung dem Arbeitzgeber gekostet hatten. So vor allen Dingen in den angeführten Lohnsähen aus den österreichischen Hochgebirgssorsten. Hier stieg also faktisch der Lohn wegen der Naturallöhnung ganz gleichmäßig mit den Preisen der Befriedigungsmittel, das Verhältniß beider blieb relativ stabil und so konnte es als Grundlage zur angestellten Berechnung geeignet angesehen werden.

Um jedoch sicher zu gehen, daß die Benutzung von Lohnsätzen auß verschiedenen Zeiten und Verhältnissen uns noch für heute brauchbare Daten liefert, zugleich um eine Probe der auf diese Lohnsätze bafirten Berechnung zu haben, wird eine Anwendung auf jetzige Verhältnisse nicht überflüssig sein. Dazu möge der Anhang B. dienen.

Bu welchen Folgerungen berechtigt uns das bisher erörterte? Wir nahmen an, daß fämmtliche bisherigen Lohnsäße durchaus ausreichend waren, wenigstens das Nahrungsbedürfniß des Waldearbeiters zu decken. Als Durchschnitt der zu Grunde gelegten Säße konnte der Geldbedarf zu dieser Deckung im Mittel auf

<sup>1) &</sup>quot;Das Bebilrfniß ift ber Anfang, seine Befriedigung bas Ziel ber Birthichaft." Hermann, Staatsw. Unterf. 1870. S. 78.

55 pCt. des Gesammtschnes angenommen werden. Wir sahen ferner, daß beim Steigen der Lebensbedürsnisse mit fortschreitender Kultur das Nahrungsbedürsnis ansangs dann zuerst wachsen wird, wenn es dem Minimum des unbedingt Nothwendigen am nächsten war, daß es jedoch eine steigende Tendenz bald in viel geringerem Maße ausweisen wird, als die anderen Bedürsnisse. Sobald nämlich die Nahrungszusuhr eine voll ausreichende für den Körper ist, tritt als Steigerungsmoment keineswegs ein beliebig erhöhbares Nahrungsbedürsniß auf, sondern das Moment des Genusses tritt mehr und mehr in den Vordergrund. Der Lohn wird demzgemäß nothwendig stets so hoch sein müssen, daß das Nahrungsbedürsniß befriedigt werden kann, richtet sich nothwendig also nur nach der Höhe der Lebensmittelpreise. Es können danach diese einen Maßstab liefern, wonach die Lohnhöhe sich bemessen läßt.

Sämmtliche andere Lebensbedürfniffe schwanken dagegen viel mehr. Sie erfahren beim Sinken des Lohnes zuerft eine Beichränkung, beim Steigen desfelben haben fie die Reigung, viel mehr zu wachsen. Auch für fie also war die Befriedigung des Nahrungsbedürfniffes die Bafis, von der aus fie erft in Frage kamen. Alle aber waren, wie wir weiter fahen, in ausreichendem Maße dann zu befriedigen, wenn die Summe ihrer Befriedigungs= mittel zu denen das Nahrungsbedarfes in einem Berbältniß wie 45:55 ftand, oder wenn ihre Summe gleich war oder fleiner als 0,82 N d. i. der für Beschaffung des Nahrungsbedarfes ver= ausgabten Summe. Wir haben damit einen Prüfftein gefunden, nach welchem bemeffen werden kann, ob ein wirklich gezahlter Lohn für den Arbeiter wirklich entsprechend ift, sowie, wie hoch ein auskömmlicher, berechtigter Lohn als Rekompens der Produftionskoften der Arbeit sein muß. Es gehört zur Firirung dieser Lohnhöhe weiter nichts, als die Kenntniß der jedesmaligen Nahrungsmittelpreise. Uebersteigen die Preise der für den Arbeiter nothwendigen Nahrungsmittel die Sohe von 55 pCt. des Gesammtlohnes nicht, so erscheint der Lohn hinreichend, im anderen Kalle ist er zu niedrig und veranlaßt bei nur geringer Dauer stets eine wirthschaftliche Schädigung, indem die Arbeit nicht in gleicher

Süte mehr producirt werden kann, die Arbeiterschaft also leidet, der Arbeitgeber aber gleichfalls Nachtheil erfährt, indem die von ihm gekaufte Waare "Arbeit" geringwerthiger ift, das Arbeits= produkt in seinem Preise also nothwendig auch sinken muß.

Hierin ist nun meines Erachtens der Weg vorgezeichnet, auf welchem eine Einigung der beiderseitigen Forderungen des Arbeit= gebers und des Arbeiters möglich ift.

Der Arbeitgeber hatte, wie erwähnt, als äußerste Grenze, bis zu welcher er seine Forderung berahmindern konnte, den Erlös aus seinem Unternehmen anzusehen. Dieser Erlös bestand bei dem Forstwirthschaft treibenden Staat in erster Linie in dem Preise der Forstprodukte und demnächst in dem durch den Staats= forstbetrieb am besten bewirkten Ginfluß der Wälder auf Land und Leute. In ersterem Punkte war der Staat einem Privat= unternehmer gleich zu achten, der möglichst hohe Preise der Forst= produkte, in erster Linie des Holzes, zu erzielen bestrebt sein muß, soweit dies bei einem staatlichen Unternehmen überhaupt möglich ift. In zweiter Hinficht konnte der Erlöß aus den Forstprodukten zunächst garnicht maßgebend sein. Denn sobald Schutwaldungen zu erhalten sind, hört das privatwirthschaftliche Princip zunächst ganz auf, die allein volkswirthschaftliche Bedeutung derselben läßt eine Wirthschaft selbst da noch vortheilhaft erscheinen, wo direkt weder der Boden eine Rente, noch das Kapital einen Zins, noch das Unternehmen einen Gewinn abwirft. Allein je mehr im Laufe der Zeiten der Staat in den Besits der Schutzwaldungen in deren weiterer Bedeutung tritt, um so mehr wird er neben der Hauptrücksicht auf das Volkswohl so zu wirthschaften bestrebt fein muffen, daß er wenn nicht mit direktem Gewinn, so doch mit möglichst geringem Aufwand seiner Verpflichtung das Volks= wohl zu fördern nachkommt. Thatsächlich wird sich dies vielfach sehr leicht erreichen laffen. Denn nach unserer Fassung der Schutzwaldungen1) befinden sich unter denselben jedenfalls eine ganze Anzahl folder, welche auf so gutem Boden stocken, daß selbst die

<sup>1)</sup> Bgl. S. 6.

Eandwirthschaft privatwirthschaftlich sich lohnen, um so mehr der Wald eine Rente abwerfen kann. In allen solchen Fällen wird zur Bestimmung der Lohnfaktoren die privatwirthschaftliche Rückslicht Plat greifen können und müssen.

Fenachdem nun im Staatsforstbetriebe dieses oder jenes Moment in den Vordergrund gestellt wird, muß sich die Höhe des möglichen Lohnes richten, und wird da unbegrenzt sein, wo das privatwirthschaftliche Moment verschwindet. Dies ist lokal leicht der Fall, indeß im Ganzen des Staatsforstbetriebes bisher in keinem Staate, obwohl es an Stimmen nicht gesehlt hat und sehlt!), welche dem Staat nur die ausschließlichen Schutzwaldungen noch überlassen wissen wollen.

So lange dies Ziel aber nicht erreicht ist, wird eine Maximalgrenze für die Lohnhöhe Seitens des Forstssüss stets eristiren. Allein sie wird unter allen Umständen infolge des thatsächlichen Zusammenwirkens des privat- und des volkswirthschaftlichen Momentes im Ganzen des Betriebes unbedingt höher gerückt sein, als bei jedem Privatunternehmer. Der Staat kann also in seinem Forsthaushalt noch über die durch den privatwirthschaftlichen Ertrag normirte Maximalgrenze des Arbeitslohnes hinausgehen und ist besonders dazu befähigt dann, wenn dem Arbeiter Seitens der Privatunternehmer nicht mehr voller Ersas der Produktionskosken der Arbeit geboten werden könnte.

Damit scheint die Lösung der ganzen Frage bereits gegeben zu sein, denn es ist ja nun nichts einfacher, als daß der Forstsfiskus dem Waldarbeiter soviel an Lohn zahlt, daß derselbe einen Betrag von 1,82 N erreicht. Allein die Sache gestaltet sich bei näherer Betrachtung doch komplicirter.

Die Forstwirthschaft unterscheidet sich von allen anderen Gewerben dadurch, daß zwischen Aussaat und Ernte ein sehr großer Zeitraum liegt. Abgesehen von den Wirthschaftern im Nieder=

<sup>1)</sup> Bgl. Leo, Zur Arbeiterfrage in ber Landwirthschaft. Oppeln. 1879. S. 16 und 17. — Bgl. auch Berhandlung bes Preuß. Abgeordn. Hauses vom 24. Nov. 1880. Antrag v. Meher-Arnswalde.

walde und im Mittelwalde mit niederem Unterholzumtrieb erlebt kein Forstwirth die Ernte der von ihm ausgeführten Kulturen. Während der ganzen Zwischenzeit erfordert die Pflege des Waldes nur sehr wenig Arbeit, während allein Aussaat und Ernte bedeutenderen Arbeitsauswand bedingen. Mehrere, häusigstens alle fünf Jahre von dem 20.—30. Bestandsalter an vorzunehmenden Durchforstungen, oder im Samenschlagbetrieb zwei bis drei Hiebe im Laufe von etwa 100 Jahren, und ähnliches noch, das ist so ziemslich alles, was während der Zeit von der Bestandsbegründung bis zum Abtriebe des Bestandes an Arbeit ersordert wird.

Diese im Verhältniß zu allen anderen Bodenbewirthschaftungsarten selbst bei relativer Intensität absolut extensive Wirthschaft gestattet danach offenbar nur dann eine jährlich wiederkehrende Beschäftigung von Arbeitskräften, wenn annähernd so viel verschiedenaltrige Bestände in einem Betriebe vereinigt sind, als der Umtrieb Jahre hat.

Nun sind zwar die siskalischen Forsten so eingerichtet, daß ein wissenschaftlich gebildeter Verwaltungsbeamter eine ihn dauernd in Anspruch nehmende Thätigkeit sindet; soweit dieselben planmäßig eingerichtet sind, sinden sich sogar in der Regel Virthschaftsganze (Vetriebsklasse, Vlock) mit selbständiger jährlicher Virthschaft. Allein für die dauernde jährliche Veschäftigung von Arbeitern dersselben Gegend ist selbst dies nicht ausreichend. Denn sobald die Einzelbestände eines Vetriebsverbandes weit auseinander liegen, oder wo wenig altes haubares Holz vorhanden ist, wie dies besonders bei Einbezug aller als Schupwaldungen zu behandelnden kleineren Komplexe leicht der Fall sein kann, ist es für die in der Nähe des einen Reviertheiles ansässigen Arbeiter oft viel zu weit, in dem anderen in Arbeit zu treten.

Aber selbst bei dem jährlichen Betriebe bedingt die Eigenartigkeit der Forstwirthschaft, daß die erforderlichen Arbeiten nicht gleichmäßig auf daß ganze Sahr vertheilt sind, sondern im Wesentlichen sich auf wenige Monate desselben beschränken.

Hier kommt vor allem die Ernte, der Fällungsbetrieb in Betracht. In den Revieren des Flachlandes und des Hügellandes

beschränkt sich dieser auf den sogenannten Wadel, den Zeitraum von November bis März. Die Kulturarbeiten daselbst sind in der Regel bis Mitte Mai vollendet. Im Hochgebirge allein, besonders in den Alpen, ist ein Betrieb während des ganzen Jahres möglich und deshalb auch die Verwendung stabiler Arbeitökräfte, weil dort zu dem im Sommer vorzunehmenden Fällungen die Bringungen im Winter (soweit sie auf der Schneebahn bewerkstelligt werden,) hinzukommen.

Aus alledem geht hervor, daß eine gleiche Verwendung von Arbeitern durch das ganze Jahr in den meiften Fällen nicht möglich ift, fondern daß der Forstwirth feine Arbeiter nur wäh= rend eines kleineren oder größeren Theils des Jahres hinreichend zu beschäftigen vermag. Während der übrigen Zeit müffen die= felben anderweiten Verdienst suchen. Sie finden denselben meift in der Landwirthschaft, indem sie diese entweder selbst betreiben, oder indem sie sich bei Grundbesitzern verdingen1). Da, wo ahn= liche nur in der guten Sahreszeit betreibbare Gewerbe offen steben. wie 3. B. die Flößerei (wie in den öftlichen Provinzen Preußens), geben auch diese den Arbeitern Beschäftigung und theilweise reichen Berdienst. Ein Theil der Arbeiter aber wendet sich den Städten zu, findet dort ein theilweise nur fümmerliches Brot, dann aber, wenn fie zu auskömmlichem oder gar gegen ihre früheren Ber= hältnisse reichlichem Verdienste gelangen, bleiben sie leicht auch für den Winter in der Stadt, gewöhnen sich mehr in die neuen Ber= hältniffe ein und verlieren so die Liebe an der alten Seimat, an der ländlichen Beschäftigung und Lebensweise. Gine Besserung ihrer Lebenshaltung bringt dies jedoch in nur fehr feltenen Fällen mit sich. Der größere Theil der zugewanderten Arbeiter in den Städten vermehrt, wenn bei gefteigertem Arbeitsangebot ber Lobn finkt, das Proletariat, finkt physisch und moralisch und vollzieht so an fich das graufame Geset, nach welchem der Lohn im mo=

<sup>1)</sup> So geht saft die ganze arbeitskräftige Jugend aus dem Gebiete der Netze in der Neumark im Sommer nach Hossein zu den Erntearbeiten, die Eichsfelber ziehen in's Magdeburgsche, die Pfalzer nach Baiern und bergl.

dernen Industriestaat sich regelt auf Kosten des schwächeren Theiles der Arbeiter.

Diese Zustände sind besonders zu Tage getreten, als während der sogenannten Gründerzeit zu Anfang der siebenziger Jahre der Strom der ländlichen Arbeiterbevölserung angelockt vom Klange des Goldes in die Städte wanderte. Die Litteratur jener Jahre, besondes die Zeitschriften der Land= und Forstwirthschaft, bringen darüber zahllose Klagen und Rathschläge zur Abhilse, und in den Bersammlungen und Vereinen ward die Arbeiternoth ein ständiges Thema<sup>1</sup>).

Die Folgen blieben beiberseits nicht aus. Nach dem plöglichen Zusammenbruch jener Truggebilde kam das namenlose Elend nicht nur über die Betrüger und die Leichtgläubigen, welche ihre Ersparnisse dem großen Rausche geopfert hatten, sondern auch die Arbeiterschaaren sahen sich fast mit einem Schlage arbeitse und brotlos. Viele fanden noch den Weg aufs Land zurück, ein sehr großer Theil aber verkam oder suchte in Amerika nach besserem Glück. In beiden letztgenannten Fällen aber verlor die Lande und Forstwirthschaft einen großen Procentsat der Arbeitskraft einer Generation.

Aber auch die Erörterungen der Land= und Forstwirthe blieben nicht ohne Folgen. Wo so viele hervorragende Praktiker und Theoretiker eingehend mit dem tiefgehenden Nebel und seiner Hebung sich beschäftigten, konnten erfolgreiche Vorschläge und Besserungs= mittel nicht fehlen. Dieselben erlaube ich mir, in der Folge zu Grundlagen für meine Ausführungen zu wählen.

Eine durch das ganze Sahr andauernde Beschäftigung der Arbeiter ist, so sahen wir, in der Forstwirthschaft der Regel nach nicht möglich. Obwohl die Umstände, welche eine solche Beschäf=

<sup>1)</sup> So in ber Borversammlung zur Hebung des Arbeiterstandes in Berlin und der Hauptversamml. von Arbeitgebern und Arbeiterfreunden in Bonn am 15. Juni 1870. — Verhandlungen des Badischen Forstvereins in Schopfsheim 22. IX. 73, des Sächsischen Forstvereins zu Leipzig vom 2. dis 4. Juli 1874, des mecklenburgischen Forstvereins zu Bützow 1875, der X. Versamslung deutscher Landsund Forstwereins zu Bressau u. a. m.

tigung ermöglichen, im Verhältniß zum Ganzen nur selten sind, demnach als Ausnahme betrachtet werden müssen, halte ich sie gleichwohl für geeignet, auch zur Regelung des Ganzen werthvolle Gesichtspunkte abzugeben. Sie mögen deshalb als Ausgangspunkt hier vorweg ihre Erörterung sinden.

In den Gebirgsgegenden Deutschlands und Desterreichs ist der Forstbetrieb infolge des daselbst bereits zeitig entwickelten Bergsdues!) allenthalben schon ziemlich alt. Einerseits?) die große Abgelegenheit der Forste von bewohnten Ortschaften, anderseits das Borbild der Montanarbeiter, drittens endlich die durch die lokale Erschwerung der Arbeiten und die vielsach sehr schwierige Bringung gegebene Nothwendigkeit, technisch geübte Arbeiter zu haben?), schusen jene Einrichtungen stabiler resp. versorgungsberechtigter Arbeiterschaften, welche zum großen Theile noch heute bestehen. So sinden sich solche Arbeiterschaften im Harz, im Schwarzwald, Theilen der baierischen Alpen, Salzkammergut, Krain 2c. Ferner sind auch in den Ausläufern des sächsischen Erzgebirges noch Reste vorhanden, im Bezirke Grillenburg bei Freiberg, offenbar also auch hervorgegangen aus dem Montanbetrieb der dortigen Gegend.

<sup>1)</sup> In der Forst = und Domainen = Direktion zu Gmunden im Salz= kammergut besindet sich ein für die dortigen Forste durchgeführtes Abschätzungs= werk aus dem 16. Jahrhundert.

<sup>2)</sup> Bgl. Beffely, Die Einrichtung bes Forstbienftes in Desterreich. Wien 1861. II. S. 116.

<sup>3)</sup> Wesselselh sagt dazu a. a. D. S. 115: "Da, wo in den Landsorsten das Gewerbe in der Regel aushört, d. i. bei der Ausardeitung des Holzes am Stock, fängt es hier erst an, die Bringung und selbst die Umsormung der Hölzer ersordert hier kostdare Apparate und einen Umsang von Kenntnissen und Geschicklichkeit, welcher in den Landsorsten nahezu undekannt ist. — Das sorstliche Waarengewerde, welches in den Landsorsten ein sehr einsaches Geschäft bleibt, wird in den Hochgebirgen zu einer Kunst, welche nur von besonders ausgebildeten Leuten betrieben werden kann, die sich ganz diesem Beruse widmen, eine Kunst, die von wahren Meistern im Gewerde geseitet werden muß. Die ersorderliche Gewerdsgeschicklichkeit kann nur dei ständig organisirten Arbeiterschaften geschaffen und von der alternden Generation auf die nacherickende verpflanzt werden."

Die neuere Zeit war jedoch diesen Institutionen nicht aunstig. Eine unbedingte Nothwendigkeit, sich Arbeitskräfte durch die Bu= ficherung lebenslänglicher Verforgung zu erhalten, schwand mehr und mehr, je mehr auch die Gebirgsgegenden besonders durch den außer= ordentlichen Aufschwung des Bergbaues dem Verkehre eröffnet wurden. Mit dieser Eröffnung kam auch mehr und mehr Be= weglichkeit in die Arbeitermaffen, es bildete fich allmählich auch bier ein Arbeitsmarkt, wo schließlich jeder Arbeitgeber im freien Rampfe der Konkurrenz je nach dem Werthe, den die Arbeit gerade für ihn hatte, durch entsprechend hohen Lohn die Arbeit erkaufen konnte, ohne daß er sich zu weiteren Leistungen zu verpflichten brauchte. So gingen die stabilen Arbeiterschaften nach und nach zurück1); es wurde die immerhin mit vielerlei Mühwaltungen verknüpfte Organisation und Verwaltung derselben zunächst insofern vereinfacht, als an Stelle der vorwiegenden Naturallöhnung in den meisten Källen die vorwiegende Geldlöhnung trat, demnächst wurde die Kopfzahl der Mitglieder vermindert, und als gleichwohl die Verwaltungen saben, daß fie auf dem Arbeitsmarkt in viel einfacherer Weise ihren Bedarf zu deden vermochten, wurden die Arbeiter= schaften schließlich auf den Aussterbe-Stat2) gesetzt und gehen nun mit wenigen Ausnahmen ihrem Ende rasch entgegen.

Es hat danach den Anschein, als wären die stadisen Arbeiterschaften überhaupt nicht mehr lebensfähig, jedenfalls aber nicht mehr nöthig. Dies aber scheint mir doch des Beweises noch zu bedürsen. Die letztvergangenen Jahre haben gezeigt, daß sogar (man könnte selbst sagen: daß gerade) die dem allgemeinen ländzlichen Arbeitsmarkte angehörigen Forstreviere durch den Jug der Arbeiter in die Gentren der Industrie die Konkurrenz nicht außbalten konnten, sich mit untüchtigem, hergelausenem Gesindel begnügen mußten und dadurch theilweise empsindliche Schädigung erfuhren. Es ist also auch bei dem immer wachsenden Verkehr

<sup>1)</sup> Nach einem Berichte in ber Allg. Desterreich. Monatsschrift von 1871 waren im Salzkammergut von stabilen Arbeiterschaften noch 837 Mann und zwar 58 Nottmeister, 765 wirkliche und 14 Hilfsarbeiter, dazu 4 Hutleute.

<sup>2)</sup> Im Salzkammergut seit 1873.

in den Gebirgsgegenden keineswegs die Möglichkeit als stets vorhanden anzunehmen, daß hier die Forstverwaltungen geeignete Arbeiter auf dem Wege der Konkurrenz erhalten können. Sa gerade weil im Gebirge der Feldbau größtentheils fehlt, wird ein blos mährend eines Theils des Jahres beschäftigter Arbeiter um so eher genöthigt sein, die Verkehrserleichterungen zu benußen, um die Gegend zu verlassen. Und eben deshalb erscheint nicht sowohl die Auslösung der stabilen Arbeiterschaften als zweifellos zweckmäßig, sonder offenbar viel eher eine zeitgemäße Reorganisation.

Eine Bestätigung, daß eine solche wohl möglich ist, liesern die Arbeiterschaften in den Gräslich Wernigerodeschen Forsten<sup>1</sup>), welche allseitig als äußerst lebenssähig und förderlich anerkannt sind. Die Zweckmäßigseit derartiger Einrichtungen wird außerdem noch gegenwärtig von Männern wie Wessel warm anerkannt, der noch 1861 schrieb: "Daß Waarengewerbe der Hochgebirgsforsten ist nur dort zu einer hohen Außbildung gelangt, wo schon seit Generationen die Arbeiter als Körperschaft bestehen. Wo derlei Arbeiterschaften aufgelöst wurden, — und leider geschah daß hie und da — ist mit ihnen auch die Kunst auß dem Gewerbe gewichen; wo sie nie bestanden haben, liegen die Gewerbe in der Kindheit darnieder."

Das durch alle mir bekannten Organisationen stabiler Arbeiterschaften gehende leitende Princip ist eine Verpflichtung des Arbeitzgebers, die ganzen Produktionskosten der Arbeit, also einschließlich der Sicherung für alle Unfälle voll zu decken gegen die Verpflichtung des Arbeiters, dafür seine ganze Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Versfügung zu stellen. In Ginzelheiten sinden sich dann Abweichungen.

Die in den f. f. Salzkammergutforften2) bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen sind kurz folgende:

<sup>1)</sup> Bgl. Müller, Die Verhältnisse ber Arbeiter in ber Gräflich Wernisgerobischen Berwaltung. Braunschweig. Biehweg & S. 1875. Ferner Besprechung bieser Schrift von R. Lampe: Zur Walbarbeiterfrage, Allg. Forstsund Jagdzeitung 1875. S. 113.

<sup>2)</sup> Nach Bessell, Die Einrichtung des Forstbienstes in Defterreich. Wien 1861. I. S. 487 ff. und nach eigener Ersahrung.

"Die große Abgelegenheit der Montan= und Salinenforsten. sowie die erforderlichen gewaltigen Arbeitsfräfte bedingten es. Die nöthigen Mannschaften nach Art der Dienstmannen zu perforgen. Es mußten ihnen Wohnungen gebaut, die nöthigen Lebens= mittel geliefert, für Beschaffung ärztlicher Hilfe, für Schule, Kirche, für einen entsprechenden kleinen Grundbefit. Beide, Streu, Solz Sorge getragen werden, und schließlich mußten die arbeitsunfähig gewordenen und ihre Witwen und Waisen Versorgung finden. Diese Anforderungen erheischten eine feste Organisation, nicht aber wie andere Erwerbsgenoffenschaften konnten die Forstarbeiter diese aus fich selbst entwickeln, sondern der Fiskus mußte seinerseits die Initiative ergreifen." Weffely bemerkt hierzu treffend (S. 489), daß nur der große Forftbesit bazu im Stande fei, weil er allein die Garantie übernehmen könne, eine größere Anzahl von Leuten jahraus jahrein wenigstens insoweit zu beschäftigen, daß die Waldarbeit denselben zum hauptgewerbe wird. So find auch neben den fis= kalischen Verwaltungen die größten österreichischen Waldbesitzer mehrfach mit Errichtung stabiler Arbeiterschaften vorgegangen, welche Weiseln eingehend im II. Theile seines Werkes behandelt; dieselben sind jedoch bier unberücksichtigt geblieben.

Als Grundsatz gilt bei der Organisirung, daß nur jene Arbeiterzahl ständig aufgenommen wird, welche unter allen Umständen dauernd beschäftigt werden kann. Deshalb giebt es auch hier noch zeitliche (interimale) Arbeiter neben den ständigen und versorgungs= berechtigten.

Die versorgungsberechtigten Arbeiter werden ständig beschäftigt, nach ihrer Arbeitsunfähigkeit lebenslänglich unterstützt, und auch ihre Hinterbliebenen genießen Unterstützung; die ständigen werden dauernd beschäftigt, die zeitlichen blos auf Zeit zu Bedingungen aufgenommen, welche bei der Aufnahme stets besonders vereinbart werden. (Wesselh II. 125.) Die Aufnahme der stabilen Arbeiter erfolgt mittelst Handschlags und Unterschrift unter die Verfassungsurfunde und Seitens des Aerars durch Eintragung in die Mannschaftsrolle.

Die Arbeiter muffen zufolge der Eigenartigkeit des Betriebes

fich zu größeren Gruppen (Paffen) vereinigen, sodaß innerhalb derselben zu dem gewöhnlichen Holzknecht die höher stehenden Arbeiter, Zimmerer, Maurer, Steinmeße, Schmiede 2c. treten. Ebenso ist eine Verschiedenheit der Altersstufen vertreten, indem außer dem rüstigen Arbeiter auch die älteren, schwächeren, sowie zur Heranbildung frischer Kräfte die heranwachsende Jugend beschäftigt werden muß.

Dies macht eine Verschiedenheit der Löhne selbstverständlich, es ergeben sich danach etwa 8 Lohnklassen und 10 Zulagestusen. Als Maßstab dient ein sest normirter Grundlohn, sowohl bei Tage= (Schicht=) Löhnung als auch bei Stücklöhnung. Se nach der Leistung ersolgen die Zulagen, und die nach den Leistungen zu bildenden Rangstusen der Arbeiter sind wiederum je nach der Größe der Paß (4—50 Mann, meist 12—15 Mann) verschieden zahlreich. Für gewöhnlich werden jedoch nur Meister und Arbeiter geschieden. Beide Arten aber, das wird ausdrücklich betont, sollen als Ganzes betrachtet, alle Kosten, welche sie dem f. k. Aerar, gegenüber von gewöhnlichen Arbeitern, verursachen durch verhält= nißmäßige niedere Löhnung voll vergüten. (Wess. II. 124.)

Die Löhnung erfolgte bis 1873 in Geld und Naturalien, seit diesem Zeitpunkt nur in Geld mit Ausnahme von Holzlieferung und theilweise von Gewährung freier Wohnung. Das Lohn-regulativ setzt für die Meister den monatlichen Grundlohn und das Duantum des Holzbezuges sest, welch' letzteres zu einem um  $^2/_3$  ermäßigten Taxpreis abgegeben wird, danach dasselbe für die

<sup>1)</sup> Besselh führt a. a. D. I. 493 und II. 128 die Abstusung viel weiter burch und unterscheidet:

Co	Sehrlinge.			
Jungenschaft	Jungarbeiter.			
	Arbeiter. Borarbeiter.			
Arbeiterschaft	Vorarbeiter.			
	Musterarbeiter.			
m-!n(x -tı	Meister.			
Meisterschaft	Dbermeister.			
Musachien	te Mrheiter			

Arbeiter, welche das Holz zu der Hälfte der Tare erhalten. In § 6 wird ferner bestimmt: "Zur Ausgleichung in Zeiten größerer Theuerung werden, wenn der Marktpreis des Roggens für den niederösterreichischen Megen mindestens 4 Wochen lang den Betrag von 5 Gulden übersteigt, Theuerungszulagen nach folgenden Grundsähen gewährt: Bei dem Preise von über 5 Gulden bis  $5^{1}/_{2}$  Gulden: 10 Kreuzer Zulage für jeden Verdienstigulden oder 10 pCt.; bei dem Preise von mehr als  $5^{1}/_{2}$  bis 6 Gulden 15 pCt. von mehr als 6 Gulden 20 pCt. des verdienten Grundsohnes. Dauert eine Preiserhöhung, welche die Zulage bedingt, nicht volle 4 Wochen, oder wird dieselbe innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen unterbrochen, so wird keine Zulage gewährt, hat sie aber 4 Wochen lang angedauert, so ist an dem, auf den Ablauf dieser Zeit nächstsolgenden Lohntage die Zulage zu gewähren, wenn auch inzwischen der Preis wieder gesunken sein sollte.

Die Gewährung der Krankengelder normirt § 7 des Regulatives: "In Erfrankungsfällen wird der Meisterschaft der Lohn während der Dauer von höchstens 6 Monaten fortbezahlt. Erkrankung von Arbeitern ift während der erften 3 Tage kein Lohn zu gewähren, vom 4. Tage an werden (ohne Einrechnung der vorausgegangenen ersten 3 Tage) 2/3 des Lohnbetrages auf die Dauer von längstens 6 Monaten bezahlt. Arbeiter, welche im Dienste eine schwere Verletzung ohne eigenes Verschulden er= litten haben, erhalten vom erften Tage des ihnen zugeftoßenen Unglücksfalles an den vollen Lohn bis zu dem Zeitpunkte, wo fie nach ärztlichem Zeugniß wieder arbeitsfähig find, jedoch auch in diesem Falle mit der Beschränkung auf die Dauer von 6 Monaten. Im Nebrigen wird die unentgeldliche ärztliche Behandlung und Medikamenten=Versorgung stattsinden, wobei die Einführung entsprechender Einrichtungen zum Zwecke der noth= wendigen Kontrole vorbehalten bleibt."

Das Ausmaß der Provisionsgenüsse wird durch eine besondere Berordnung (Beilage A. vgl. S. 91) bestimmt.

Nach dem Lohnregulativ und dieser Verordnung erfolgt die Aufnahme der stabilen Arbeiter. Als solche werden nur Männer

nach vollendetem 18. Lebensjahre aufgenommen und zwar aus dem Stande der nicht stabilen Arbeiter "je nach ihrer Anspruchsfähigkeit in Hinfick auf Verwendungszeit, volle physische Eignung, Fleiß, Geschicklichkeit und gute Moral". (§ 3 der Dienstordnung.) Der aufgenommene Arbeiter wird namentlich in das Mannschaftsbuch eingetragen (§ 5 der Dienstordn.), Meister können nach einer 3 monatlichen, Arbeiter nach einer 14 tägigen Aufkündigungsfristgegen Verzicht der zugesicherten Nechte wieder austreten. (§ 7 d. D.) Die Dienstordnung, welche jeder Arbeiter in einem gedruckten Erempsar ausgehändigt erhält, bestimmt sodann genau die Pflichten und Rechte der Meister und Arbeiter.

Die Arbeiten werden sowohl im Akkord als auch in Schicht vergeben (§ 25 d. D.), in ersterem Falle nach besonderer in bestimmter Verhandlung bewirkter Vereinbarung, im letzteren nach dem oben erwähnten Lohnregulativ. Als Dauer der Schicht gilt für den Sommer der Zeitraum von 12 Stunden (§ 27 d. D.), von welchem sedoch 2 Stunden auf Ruhepausen abgehen, für den Winter 10 Stunden einschließlich einer 1 stündigen Pause.

Die Beschaffung der gewöhnlichen nothwendigen Arbeitsgeräthsschaften liegt den Arbeitern ob. (§ 28 d. D.) Fehler und Neberstretungen werden durch Berweiß, Lohnabzüge oder zeitliche oder vollständige Entlassung geahndet, (§ 29 d. D.), wogegen dem Arbeiter zusteht, Anliegen oder Beschwerden in bestimmter Form anzubringen und eventuell Abhilfe zu erheischen.

Nach § 6 der Dienstordnung ist ferner jeder stabil aufgenommene Arbeiter verpflichtet, dem sogenannten Bruderlad = Berbande beizutreten. Der Zweck dieser Bruderladen ist nach § 2 der speciellen Bruderlad=Statuten, auß den Erträgnissen den Arbeitern selbst, deren Weibern und ehelichen Kindern die Kosten für Krankheit, Armuth und sonstige Unglücksfälle, serner die Kosten für die hergebrachten gottesdienstlichen Handlungen¹) und sonstige Forderungen des Arbeiterwohles zu bestreiten.

<sup>1)</sup> Diese gottesbienstlichen Hanblungen erstreden sich wohl nur auf die Ansbachtsübungen ber Bergleute vor Beginn ber Schicht.

Alle stabilen Meister und Arbeiter muffen sofort nach Eintritt in den stabilen Arbeiterverband Mitglieder der Bruderlade werden.

Jedes Mitglied muß Beiträge zahlen zum Theile laufende, zum Theile einmalige. Die Größe des laufenden Beitrages beträgt 2 pCt. des Baarlohnes einschließlich der eventuellen Theuerungszulage; die einmaligen Beiträge sind zu entrichten beim Eintritt in den Berband, bei Avancement und bei der ersten Berehelichung. Außerdem fließen als außerordentliche Beiträge die Strafgelder in die Kasse. Das Forstärar dagegen leistet keinen Beitrag.

Aus diesen Beiträgen und aus dem Zinsenerträgniß des durch die Beiträge, sowie durch Schenkungen und Vermächtnisse gebildeten Stammvermögens werden dann die Auslagen bestritten. Diese bestehen in Verwaltungskosten, den Auslagen für gottesbienstliche Funktionen, in Krankenunterstügung, (welche nach dem im § 7 des Lohnregulatives aufgestellten Normen bemessen werden), in fortlausenden oder augenblicklichen Unterstügungen von Mitzgliedern oder deren Witwen und Baisen und in Begräbnissosten.

Die Unterstüßungen betragen pro Vierteljahr für erwerbs= unfähige ehemalige aktive Mitglieder 4—8 Gulden.

für deren Witwen . . . 2—4 = für eine Waise ohne Vater 1—2 = für eine Doppelwaise . . 1—4 =

Die einmaligen Unterstützungen überschreiten jährlich pro Mann nicht 10 Gulben.

Diese Bruderladen werden verwaltet vom k. k. Amt, sodann von einem Berwaltungsrath, welcher besteht aus dem jedesmaligen Forstverwalter als Obmann, aus Brudermeistern und den Bruderlad-Ausschüssen und einem Rechnungsführer. Die Brudermeister, in der Regel je einer für einen Lokalverband, werden aus dem Stande der Meister und Arbeiter mittelst relativer Stimmensmehrheit gewählt. Die Bruderlad-Ausschüsse ebenso, und zwar in der Regel ein Mann für je 20 und so, daß die verschiedenen Wohnungsbezirke vertreten sind. Der Rechnungsführer wird aus dem Forstschuppersonale gewählt.

Es geht aus alledem hervor, daß durch die erörterten Einzichtungen die stadilen Arbeiter in zweisacher Weise gesichert sind, und die Höhe der zu zahlenden Beiträge einerseits, die gewähreleisteten Unterstüßungen anderseits beweisen, daß durch diese Institutionen die Arbeiter wirklich in den Stand gesetzt sind, aus ihrem verdienten Lohne nicht nur die laufenden Ausgaben zu decken, sondern auch für ihr eigenes Leben und das ihrer Angehörigen von der Wiege bis zum Grabe in auskömmlicher Weise gesichert zu sein.

Nach unserer Berechnung waren durchschnittlich noch 10 pCt. des Lohnes zu dieser Sicherung des Lebens verwendbar. Hier genügen 2 pCt. desselben dazu. Es bleibt also für die höheren Lebensbedürfnisse ein wesentlicher Neberschuß.

Nach einem mir durch die Güte des Herrn Forstmeister Thoma in Görz zugänglich gewordenen, von diesem verfaßten Statutenentwurf für die Berg= und Baldarbeiter der f. f. Idrianer Reichsforsten wird auch dort die Erhaltung der Arbeitsfräfte in ähnlicher Weise wie im Salzkammergut erftrebt. Auch hier trennt man ftabile und interimale Arbeiter. bilden 4 Klassen, für deren jede ein bestimmter Schicht=(Grund=) Lohn normirt ift, welcher als Bafis dient für alle weiteren Bezüge der Arbeiter. Nach ihm bemeffen sich die Krankengelder als 66 pCt. des Schichtlohnes. Von den Einzelbestimmungen, die Rrankenunterstützung betreffend, welche im Wesentlichen den obigen konform sind, ist hervorzuheben, daß diesenigen Arbeiter, welche vor der Provisionsfähigkeit, also vor vollendetem 8. Dienstjahre durch Krankheit oder andere natürliche Zufälle ohne eigenes Verschulden dienstuntauglich werden, den Jahresbetrag der niedrigsten Provifionsftufe als Abfindung erhalten. Als Zeitmarimum der Rrankengeldgewährung gelten 13 Wochen, dann tritt unter Umständen Provisionirung ein, es sei denn, daß der Arzt die Genesung innerhalb weiterer 4 Wochen in Aussicht stellt. In diesem Falle erhält der Kranke die Unterstützung noch weiter bis höchstens 4 Wochen.

Die Provisionsgenüsse werden gewährt bei eingetretener Dienst= untauglichkeit nach 5 Sähen:

vom vollendeten 8. bis vollendetem 10. Jahre 0,2 Th.

=	angefangenen	11.	=	=	19.	=	0,4	=
=	=	<b>2</b> 0.	=	=	29.	=	0,6	=
=	=	30.	=	=	39.	=	0,8	=
=	=	40.					1,0	=

vom Monatslohn. Als solcher gilt der 25 fache Betrag des statusmäßigen Schichtenlohnes. Mit 0,2 des Monatslohnes werden auch diesenigen Arbeiter unterstügt, welche vor vollendetem 8. Dienstjahre in wirklicher ärarischer Arbeit so beschädigt sind, daß sie zu jeder weiteren Arbeit untauglich sind.

Die Witwen der Arbeiter beziehen die Hälfte der ihren Gatten im Falle der Provisionirung zukommenden Provision, vaterlose Waisen ohne Unterschied 1 Gulden, vater= und mutter= lose 2,5 Gulden pro Monat. Witwen und Waisen solcher Arbeiter, welche vor Erreichung des 8. Dienstjahres verstarben, erhalten den Jahresbetrag der niedrigsten Provisionsstufe als Absindung.

Ein älteres Statut vom Jahre 1854, welches in den Idrianer Reichsforsten noch in Kraft besteht, jedenfalls aber demnächst durch das hier beschriebene ersest werden wird, fixirt die Löhne noch nach Geld= und Naturalbezügen.

Nach den "Statuten des Vereins der Holzhauer-Hilfskasse für den Forstbezirk Grillenburg und das Tharanter Revier" bestehen auch in den dortigen Revieren stabile Arbeiterschaften, wie auß § 4 dieser Statuten ersichtlich ist. Es heißt daselbst: "die Theilhaber zerfallen in 3 Klassen. Die nur zeitweilig oder probeweise angenommenen, sowie die den Erfordernissen ständiger Waldarbeiter nicht entsprechenden Holzhauer (Histarbeiter) bilden die letzte, dritte Klasse, die ständigen und von dem Revierverwalter verpslichteten Holzhauer die zweite und erste Klasse. In der ersten Klasse stehen diesenigen ständigen Arbeiter, welche als solche mindestens 20 Jahre lang ohne Unterbrechung auf den genannten Revieren zur Zustriedenheit gedient und das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu der zweiten Klasse gehören die übrigen ständigen Arbeiter. Das Aufrücken aus der dritten in die zweite und aus der zweiten in die erste Klasse ersfolgt durch Beschluß des Kassenrathes."

Danach findet offenbar die Unterscheidung der ständigen von den nicht ständigen Arbeitern ausschließlich mit Rücksicht auf die Hilfskasse fatt, und es ist also ein den vorher beschriebenen Organissationen ganz ähnliches Verhältniß auch hier vorhanden.

Die Einrichtung dieser Kaffe ift kurz folgende:

Seder Arbeiter muß eintreten; die Aufnahme erfolgt durch Einhändigung der Statuten an den Arbeiter und durch deffen Namensunterschrift, welch' letztere die Bereitwilligkeit des Arbeiters, den Bestimmungen nachzukommen, in sich schließt.

Die Aufnahme von Arbeitern unter 18 oder über 45 Jahre ist nur in die dritte Klasse zulässig und zwar bei letzteren ohne Aussicht auf Einrücken in die höheren Klassen. (§ 15.) Bei Eintritt eines Waldarbeiters in die zweite Klasse ist ein Eintrittszgeld zu entrichten und zwar bei einem Lebensalter von:

bis mit 35 Jahren 5 Mark;

Die laufenden Beiträge werden von allen Kaffentheilhabern gleichmäßig bezahlt und zwar ift die Höhe derselben auf 4 pCt. des verdienten Lohnes festgestellt. (§ 16.)

Bu biesen Zuflüssen kommen sodann (§ 10) noch die Zinsen vom Kapitalstock, die Strafgelder wegen Bergehen gegen die Holzshauer-Instruktion und, was hier gegenüber den österreichischen Bruderladen hervorzuheben ist, auch Beiträge aus Staatsmitteln.

Aus diesen Einnahmen werden (§ 20) gewährt Kur= und Krankengelder (ordentliche und außerordentliche), Auslagen für ein Bruchband, Alterszulage, Unterstützung bei gänzlicher Arbeitsun= fähigkeit (Pension, Provision) und Begräbnißgelder — für die erste Klasse. Für die zweite dasselbe mit Ausnahme der Alterszulage und Pension und für die dritte Klasse nur Kur= und Krankengelder.

Die Verwaltung steht unter Oberaufsicht des leitenden Forst=

beamten, dem zur Geschäftsleitung und Wahrnehmung der Vereinsangelegenheiten ein aus den Revierverwaltern und aus Abgeordneten der Holzhauerschaft, welche der ersten und zweiten Klasse angehören, gebildeter Kassenrath zur Seite steht.

Der Umstand, daß in einem dem großen Verkehre wie saste fein anderes Gebiet des deutschen Reiches erschlossenen Lande, wie Sachsen, eine derartige Organisation sich bis zur Jeytzeit erhielt, ja in Bezug auf Lebenssähigkeit und Zweckmäßigkeit offenbar gerade für die Jeytzeit sich bewährt (eine Statutensänderung datirt vom 31. December 1878), dieser Umstand ist gewiß ein Zeichen, daß eine derartige Einrichtung eine zur Ershaltung tüchtiger Arbeitskräfte sehr wohl geeignete sein kann.

Aus dem sehr ausführlichen "Statut der Wald- und Wegearbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal a. H." vom Jahre 1876 läßt sich solgendes entnehmen:

Unter der früheren hannoverschen Herrschaft bestanden in den zu Hannover gehörigen Forstrevieren des Harzes mehrere Kassen um Unterstühung für Wald= und Wegebau=Arbeiter. Diese Kassen blieben auch nach der Annexion erhalten, wurden aber im Sahre 1876 unter obigem Namen zu einer einheitlichen Organisation vereinigt, welcher die Rechte einer juristischen Verson ertheilt wurden.

Es ist gewiß bemerkenswerth, daß man hier nicht, wie in den österreichischen Alpenländern einsach mit Auslösung (resp. mit Bersehung auf den Aussterbe-Etat) der althergebrachten Institution vorging, sondern vielmehr von einer zeitgemäßen Reorganisation nicht nur weitere Lebensfähigkeit, sondern sogar eine entschiedene Förderung der Arbeiterverhältnisse erwartete und, wie seither der Erfolg zeigte, auch erreicht hat. Es erscheint danach ein Blick auf gerade diese Einrichtung besonders instruktiv.

Auch hier ist der Zweck der Unterstügungskasse, die Mitzglieder vor dem durch Krankheit, Invalidität und Tod herbeigesführten Nothstande zu sichern, sie gewährt demnach denselben (§ 12) freie Kur und Medicin für ihre Personen, Krankenlohn, sebenß-längliche Invalidenpension, Begrähnißgelder, Witwen- und Waisen-

unterstützung, Beitrag zum Schulgeld und eventuell (§ 32) außerordentliche Unterstützungen bei besonders hilfsbedürftiger Lage.

Die Mitalieder werden (§ 2) auf Dauer angenommen, find also stabil, d. h. fie erhalten gegen Singabe ihrer ganzen Arbeits= fraft an den Fistus das Recht, jahraus, jahrein beschäftigt zu werden. Die Annahme "auf Dauer" erfolgt jedoch unter ber ftillschweigenden Boraussetzung, daß fiskalischerseits Gelegenheit zur Arbeit geboten werden kann. Deshalb ist dem Arbeiter ein unbedingtes Recht auf Arbeit nicht zugestanden und eine Unterftütung für den Fall des Eintritts temporären Arbeitsmangels nicht gewährleistet. Indessen wird Seitens des Riskus eine moralische Verpflichtung auf Arbeitsgewährung anerkannt. So wird halbjährlich von den einzelnen Revierverwaltern an die Behörde berichtet, ob alle resp. wie viele der "enrollirten" Arbeiter im Reviere beschäftigt werden können, und auf Grund dieser Berichte erfolgen nicht selten (§ 37) Kommandirungen disponibler Arbeiter zu Beschäftigungen in Revieren außerhalb des Harzes. stipulirten Beiträge sind auch in diesem Kalle von dem Arbeiter weiter zu entrichten, wogegen er auch alle Rechte auf Unterstützung durch die Raffe für sich und die Seinen behält.

Die Aufnahmebedingungen sind die gewöhnlichen. Der Aufzunehmende (§ 2) muß mindestens 18 Jahre alt sein, sich in 6 monatlicher Probezeit als brauchbar erwiesen haben und laut ärztlichem Attest gesund sein. Die Aufnahme erfolgt Seitens des Fissus durch Eintragung in die Stammrolle und Aushändigung eines Exemplares der Statuten und des Aufnahmescheines an den Arbeiter. Eintretende, welche über 20 Jahre alt sind, müssen ein bestimmtes Eintrittsgeld bezahlen.

Alle Mitglieder zahlen monatlich einen Betrag von 2,50 Mark außer bei Eintritt einer (mindestens 6 tägigen) Krankheit und von Invalidität. Außerdem trägt die Staatskasse einen jährlichen Beitrag, welcher gleich ist der Summe der von den aktiven Mitgliedern im betreffenden Jahre entrichteten ordentlichen Beiträge (§ 49). Ferner fließen der Kasse zu die Zinsen vom Kapital, Geldstrasen, Geschenke, Bermächtnisse 2c. (§ 10).

Dafür wird gezahlt an Krankenschn täglich 60 Pfennige vom ersten Tage der Krankheit an, wenn diese mehr als drei Arbeitstage andauert, jedoch nur auf höchstens 6 Monate. Dauert die Krankheit länger, so tritt Pensionirung ein. Erkrankung infolge von einer bei der siskalischen Arbeit ohne eigenes grobes Berschulden zugezogenen Beschädigung wird mit 1,20 Mark täglich vergütet (§ 16). Die Invaliden=Pension (§ 18) wird ohne Unterscheidung der verschiedenen Altersklassen gezahlt von monatlich 15 Mark an Ganzinvalide, von 9 Mark an Halbinvalide. Auch hier tritt Erhöhung (um 0,3) ein, wenn die Arbeitsunsähigkeit Folge einer bei der siskalischen Arbeit ohne eigenes grobes Verschulden erhaltenen Beschädigung ist.

Krankheit sowohl wie Invalidität müssen durch den Arzt und den Oberförster bescheinigt sein.

Für Begrähniß eines Mitgliedes werden 30 resp. 40 Mark gezahlt. Witwen erhalten monatlich 4 Mark, resp. 5,30 Mark (§ 23), vaterlose Waisen 2, vater= und mutterlose Waisen 3,5 Mark bis zum 14. Lebensjahre. Ausnahmen in besonderen Fällen sind zulässig (§§ 27—30). Für jedes schulpflichtige Kind endlich ersfolgt ein Schulgeldbeitrag von jährlich 2 Mark für je ein Kind (§ 31).

Besondere Bestimmungen gelten für die Zeit des Militairs dienstes (§§ 34—36) und für Beurlaubungen (§§ 37—43)

Bestrasungen bestehen in Geldleistungen, Verlust der Unterstützung und Entlassung. Geldstrasen treten ein: wenn ein Mitzglied die als Legitimation dienenden Schriftstücke, Statut und Aufnahmeschein, verliert in Höhe von 50 Pfennigen (§ 9), bei unterlassener Anzeige einer die Kasse betreffenden Veränderung in der Familie in Höhe von 1 Mark (§ 10), bei ungebührlichem Benehmen gegen den Kassenvorstand oder die Aerzte (§ 11) bis 3 Mark, bei unterlassener rechtzeitiger Rückmeldung von Urlaub (§ 42), oder eigenmächtigem Verlassen der Arbeit von 1—5 Mark, und im Falle vom Vorhandensein mildernder Umstände bei den mit Entlassung bedrohten Vergehen in Höhe von bis 15 Mark.

Verluft der Unterstützung tritt ein: der Krankenunterstützung

bei Zuwiderhandlungen gegen die ärztlichen Vorschriften (§ 17), bei Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung beim Kassenazte (§ 17); der Witwenpension bei Geburt eines außerehelichen Kindes (§ 25) und nach rechtskräftig zu Ungunsten der Ehefrau erfolgter Ehescheidung (§ 26); bei Invaliden, Witwen und über das 14. Jahr hinaus unterstützten Waisen, wenn denselben die bürgerlichen Ehrenzrechte aberkannt wurden (§ 46).

Verlust der Mitgliedschaft endlich tritt ein bei ungebührlichem Benehmen gegen Vorgesetzte, bei Wilddieberei und Holzfrevel, bei Verlassen der siskalischen Arbeit, infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Simulirung von Invalidität oder Fälschung von Attesten, bei unterlassener Einzahlung der Arlaubsegelder (§ 44).

Die Verwaltung der Kasse wird von einem "Kassenvorstand" geführt, dessen Mitglieder zum Theil von der Behörde, zum Theil von den Arbeitern gewählt werden. Die Behörde bestellt einen Vorsitzer und drei Beissitzer. Ersterer ist meist ein höherer Forstbeamter, Mitglied der Finanz-Direktion zu Hannover, letztere sind in der Negel drei Obersörster der Harz-Reviere. Die drei weiteren Beisitzer werden von den aus der Urwahl der sämmtlichen stimmberechtigten Kassenmitglieder hervorgegangenen 15 Wahlsmännern (pro Revier 3) erwählt. Diese Wahlen werden von einem besonders dazu bestellten Obersörster geleitet (§ 52).

Dieser Vorstand führt alle Geschäfte der Kasse selbständig, die Behörde hat jedoch die Oberaufsicht darüber. Die Buch= und Nechnungsführung erfolgt durch einen Forstrendanten.

Da der ständige Männertagelohn im Harz 2 Mark, der Stücklohn pro Tag also jedenfalls 2,5—3 Mark beträgt, so besläuft sich der zu zahlende Beitrag von 2,5 Mark monatlich oder 30 Mark jährlich auf 4 resp.  $3^1/_3$  pCt. des Gesammtlohnes, ist also nicht höher als der bei der Grillenburger Kasse zu zahlende (vgl. S. 64 f.). Es ist nun allerdings hierbei kaum zweiselhaft, daß ein Harzer stadiler Arbeiter dem Staate höhere Kosten versursacht als ein gewöhnlicher Arbeiter. Allein auch hier dürste die durch die Organisation bewirkte Leistungsfähigkeit besonders in

technischer Beziehung diesen Mehrauswand reichlich vergüten, sobaß selbst durch die gesteigerte Lohnzahlung die von dem Staate zu ziehende Maximalgrenze des Lohnes noch keineswegs erreicht, geschweige denn überschritten wird.

Die Arbeiterorganisation endlich in den Gräflich Stollberg= Bernigerodeschen Forsten1) ist im Besentlichen den befcriebenen analog. Sie trennt ebenfalls ftändige und nicht ftän= dige Arbeiter so, daß erstere Klasse nur erreicht werden kann nach zweisähriger Probezeit und vollendetem 16. Lebensjahre, und daß sodann beren Mitglieder die Verficherung auf eine dauernde Arbeit von mindeftens 3 Monaten im Jahre erhalten. zweite Klasse wird gebildet aus Burschen unter 16 Jahren und folden Arbeitern, welche nur bei Arbeitsüberfluß auf kurze Zeit angenommen werden. Die ständigen Arbeiter werden jedoch auch während der übrigen 9 Monate im Bezirke der Grafschaft beschäftigt, sie haben ferner Anrecht auf Vension für den Kall der Arbeitsunfähigkeit, muffen aber selbst zur Arbeitspensions = Kaffe beitragen. Die Verwaltung sorgt sodann für Beschaffung ge= funder Wohnungen gegen febr billiges Entgeld oder überläßt gegen sehr freundschaftliche Bedingungen Baupläte und verkauft eventuell Arbeiterhäufer.

Der Geranbildung des Nachwuchses wird besondere Pflege gewidmet durch Unterftühung der Wöchnerinnen, durch Kleinkinderbewahranstalten und Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen. Zur Förderung angemessener Geselligkeit dienen Arbeiterfeste und ein Vereinshaus.

Die auf S. 42 f. sub z) normirten Forberungen finden ihre gründliche Berücksichtigung in der Kranken= und Pensionskaffe, deren gedruckte Statuten jedem Arbeiter zugänglich sind. Zu beiden haben die Arbeiter selbst Beiträge zu zahlen. Die Pensionskaffe dient neben der Erhaltung der Invaliden zugleich dem

<sup>1)</sup> Millfer, Die Berhältniffe ber Arbeiter in der Gräflich Stollberg = Wernigerobeschen Berwaltung. Braunschweig 1875. Bgl. auch Allg. Forst = und Jagdzeitung 1875. S. 113 ff.

Aufwand für Beerdigung, Witwenpenfion und Waisenerziehung. Neben diesen beiden Kassen bestehen noch mehrere Sparkassen und Konsunvereine.

Diese zulest berührte Arbeiterorganisation erscheint in ihren Ergebnissen zweifellos als eine der lebenskräftigsten und best= begründeten, ist indessen sür die Allgemeinheit von einigermaßen begrenzter Bedeutung deshalb, weil wie allbekannt der Stollberg- Wernigerodeschen Herrschaft weder das Interesse noch die Mittel sehlen, eine Art von patriarchalischem, freundlichen Verhältniß zwischen sich und ihren Arbeitern zu pslegen und zu fördern, daß dabei die Rücksichten auf möglichst hohe Erträge theilweise vollständig in den Hintergrund treten. Gleichwohl liefert sie einzelne auch für die Allgemeinheit gewiß sehr werthvolle Mosmente.

Es würde den Raum dieser Abhandlung überschreiten, wollte ich alle außer den hier beschriebenen Organisationen bestehenden derartigen Einrichtungen aufführen. Aus allen wie aus einer geht hervor, daß durch sie eine Lösung der Arbeiterfrage in den Gebirgsforsten angestrebt und, wie wenigstens einige darthun, auch erzielt wurde. Kurz zusammengesaßt ergiebt das Gesagte: da, wo dauernde Beschäftigung von Arbeitern im Forstbetriebe möglich ist, ist es zweckmäßig, stabile Arbeiter anzustellen. Dieselben können in größeren Berbänden durch eigene Ersparniß und Beisträge des Arbeitgebers, welche bis zu der durch die erörterten Bedingungen zu ziehende Maximalgrenze der Lohnhöhe ausgedehnt werden können, so gestellt sein, daß

- 1. sie ihrerseits eine merkliche Belastung durch das Sparen nicht trifft;
  - 2. daß der Arbeitgeber
  - a) ohne Opfer an seinen durch die wirthschaftlichen Ziele gegebenen Erfolgen und
  - b) ohne bloßer Almosengeber zu sein, seine Beiträge liefert, als einen Theil des vom Arbeiter rechtlich verdienten Lohnes.

Was für Gesichtspunkte für die allgemeinen forstlichen Berhältnisse lassen sich hieraus nun gewinnen? Sehen wir von den einzelnen Berhältnissen ab, wo der Arbeiter sich kontraktlich verpflichtet, den aufgestellten Bedingungen gemäß zu leben, gewisse Ersparnisse zur Sicherung seiner und der Seinen Zukunft zu machen, so finden wir jest allenthalben in den Staatsforstrevieren "freie" Arbeiter d. h. solche, welche sich zu bestimmten Leistungen freiwillig verdingen gegen ein bestimmtes Entgelt. Nach geleisteter Arbeit steht jedem vollständig frei, mit dem verdienten Lohne beliebig zu schalten.

Es ift nun gewiß nicht zweifelhaft, daß dieses Verhältniß eine durch die Zeit= und Kulturfortschritte gebotene Nothwendigkeit1) geworden ift. Gewiß ift es auch als eine Förderung des Kultur= ftandes zu bezeichnen, wenn der moderne Staat die Arbeiter so frei machte, daß fie einestheils über ihre Arbeitsfraft, anderntheils über den dafür erhaltenen Lohn frei verfügen können. Aber auch hier brachte die Förderung einen großen Uebelstand mit sich: der Arbeiter zeigte nicht immer die Fähigkeit, den erhaltenen Geld= betrag so zu verwenden, wie es für sein mahres Wohl zweckmäßig war, und wie es die in den Gebirgsforsten bestehenden Organi= fationen ihm zur Pflicht machten. Gerade Diese Freiheit führte deshalb dann anstatt zur Hebung der Lebenshaltung zu deren Minderung, und so lange nicht die Erkenntniß der richtigen Ber= wendungsweise des Lohnes vereint mit der moralischen Kraft. dieser Erkenntniß zu folgen, die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter fo beseelt, daß das Gegentheil nur mehr als Ausnahme zu be= trachten ift, so lange erscheint es "wünschenswerth, ja nothwendig, die Arbeiter zu einer wirthschaftlichen Benutung ihres Einkommens zu befähigen2)." Und zwar wird dies auszugehen haben von den= jenigen Arbeitgebern, welche es gemäß der Größe und des Umfanges ihres Besitzes und ihres damit begründeten Ginflusses auf eine große Anzahl von Arbeitern am wirksamsten durchführen können, also in erster Linie von dem umfangreiche Forsten besitzendem Staate.

Brentano sagt hierzu3): "Die Volkswirthschaftslehre selbst

<sup>1)</sup> Bgl. Roscher, Grundl. b. R. Def. 1874. § 103.

<sup>2)</sup> Bgl. v. d. Golt, Ländl. Arb.-Frage 1874. S. 193.

<sup>3)</sup> Die Arbeitergilben ber Gegenwart. 1872. II. S. 218.

giebt uns einen sittlichen Makstab an die Sand, um die Berechtigung einer Lohnhöbe zu beurtheilen, nämlich die Art der Berwendung des Lohnes; derjenige Lohn ift ihr gerecht, der foviel beträgt, als zur Befriedigung der geordneten, regelmäßigen, also der vernünftigen Bedürfniffe des Arbeiters nothig ift. Sie miß= billigt den Lohn, welcher tiefer fteht als dieses Maß. Sie miß= billigt aber auch den Lohn, der darüber beträgt, sofern dieser Mehrbetrag nicht auf vernünftige Weise verwendet wird. Denn einmal kann eine unvernünftige schwelgerische Lebensweise ber Arbeiter niemals die geordnete und regelmäßige Lebensweise, der natürliche Lohn sein oder werden. Dann aber ist das Endziel auch der Volkswirthschaftslehre doch nur die fittliche und intellektuelle Hebung des ganzen Volkes und sie unterzieht die materielle Wohlfahrt nur als die zu jener Hebung nothwendige Vorbedingung einer besonderen Beachtung. So wünscht sie ja auch nur mit Rücksicht auf die ganze sittliche und intellektuelle Fortbildung der Arbeiter das Steigen der ordentlichen, regelmäßigen Bedürfniffe derselben. Gben deshalb erscheint daber auch nur die= jenige Lohnerhöhung als weise und als ökonomisch berechtigt, welche den entweder schon gestiegenen vernünftigen Bedürfnissen der Arbeiter entspricht, oder welche deren Steigen zur Folge hat, welche den Marktpreis der Arbeit deren natürlichem Lohne an= paßt, oder ein Anpassen des letteren an jenen bervorruft."

Als wirksamstes Wittel nun, den Arbeiter zu wirthschaftlicher Benutzung seines Einkommens zu befähigen, ist bei der Freiheit des Arbeiters, seinen Lohn zu verwenden und angesichts des an sich Förderlichen dieses Berhältnisses die Hebung der geistigen und sittlichen Bildung anzusehen. "Denn, sagt v. d. Golp¹), die Gesichichte aller Bölker und Berussklassen liefert den Beweis, daß mit einer niederen allgemeinen Bildungsstufe auch eine unwirthsichaftliche Benutzung der nothwendigsten Lebensbedürsnisse versbunden zu sein pflegt; auf ihr sehlt es den Menschen an der ersforderlichen Boraussicht und der nöthigen Selbstbeherrschung, den

<sup>1)</sup> a. a. D. S. 193.

Ueberfluß guter Zeiten zur Deckung des Mangels in schlechten Zeiten aufzubewahren. Es kann daher mit Sicherheit erwartet werden, daß alle zur Hebung der Bildung der ländlichen Arbeiter mit Erfolg angewendeten Maßregeln auch die wirthschaftliche Tüchtigkeit derselben erhöhen."

Ein Zwang hierzu wird aber lediglich als das Mittel zum Zweck berechtigt sein, zur Erziehung des Arbeiters zum vernünftigen Gebrauch der vollen Freiheit. Er ist zulässig nur für ein Aebergangsstadium, wo er dem höheren Ziele dienen muß.

Auch im freien Verhältniß ist zweisellos die zweckmäßige Drganisation der Arbeiter also von förderlichstem Einfluß. Nach den allgemeinen Lohnbestimmungsgründen, nach den für die Gesammtheit der Arbeiterschaften verwerthbaren den Gebirgsforsten entnommenen Gesichtspunkten, endlich nach den von Vertretern des Forstsaches in zahlreichen Versammlungen und Schriften aufgestellten, zugleich von der Praxis unterstüßten Normen erscheinen etwa solgende Punkte als die wichtigsten zur Regelung der Waldsarbeiterzustände in den Staatsforsten.

#### 1. Allgemein.

Die Organisation der Waldarbeiter ist, soweit es irgend möglich ist, für jedes Revier, unter Umständen für jedes Wirthschafts= ganze (Block, Schutzbezirk) so zu regeln1), daß eine solche Anzahl ständiger d. i. während des ganzen Jahres im Forste beschäftigter Arbeiter herangebildet wird, als sich dauernd irgend beschäftigen läßt.

Als Unmöglichkeit ift die Durchführung dieser Forderung gewiß keinesfalls zu betrachten. Gerade bei dem relativ intensiveren Betrieb der Flachlandsreviere ist es nicht schwer, auch auf die Zeiten, die von nothwendiger forstlicher Beschäftigung frei sind, eine ganze Reihe von Arbeiten so zu vertheilen, daß eine kleine Anzahl von Arbeitern ihr sicheres Brot dabei sindet<sup>2</sup>). Das

<sup>1)</sup> Bgl. Berhandl. bes Babischen Forst = Bereins zu Schopsheim am 22. Sept. 1873.

<sup>2)</sup> Bgl. Allg. Forst = und Jagbzeitung 1875. Sept. S. 293. Einige Gebanken über Holzarbeiterfrage.

Princip der Durchforstungen will eine häufige Wiederkehr derselben. diese kann fast immer in die Zeit der wirthschaftlichen Rube verlegt werden, ebenso auch die immer mehr in den Vorderarund tretenden Wegebauten, die Unterhaltung schon bestehender Wege. Biehen von Be= oder Entwäfferungsgräben, Rulturvorarbeiten, Rei= nigen der Saat- und Pflanzschulen, Rodungen u. f. w. Oberforstmeister Danckelmann glaubt, daß bei zwedmäßiger Bertheilung in der Regel die Hälfte aller Waldarbeit durch ftandige Arbeiter verrichtet werden fonne. Entscheidend wirft hier offenbar die Erwägung, wie hoch in jedem betreffenden Betriebe lokal die Preise für das Arbeitsprodukt über dem Preise der Arbeit steben. Innerhalb dieser Grenze erscheint nicht nur eine möglichst gleich= mäßige Vertheilung1) der Arbeit rathsam, sondern auch die An= stellung einer möglichst großen Anzahl stabiler Arbeiter. Diese Babl beftimmt fich also ftets lokal. Dandelmann bezeichnet es als ausreichend, wenn auf 100 bis 300 ha ein ständiger Arbeiter tommt. Die nach biefen Erwägungen zuläffige Anzahl stabiler Arbeiter dürfte ähnlich den Gebirgsarbeiterschaften zweckmäßig fester mit der arbeitgebenden Revierverwaltung zu verbinden sein, als blos durch Leistung und Gegenleiftung nach jedesmaliger freier Bereinbarung. Dies ift möglich durch einen festen Kontrakt, wie er 3. B. im Salzfammergut, in Grillenburg 2c. angewendet wird. Der Arbeiter leiftet bei der Aufnahme den Handschlag auf punktliche Erfüllung des ihm befannt gegebenen und gedruckt ausgehändigten Arbeitsstatuts, welches ihn verpflichtet, seine ganze disponible Arbeitskraft der Verwaltung zur Verfügung zu ftellen. verpflichtet sich dagegen durch die Eintragung seines Namens in die Mannschaftsrolle, ihn dauernd im Forste zu beschäftigen und ihm sämmtliche Produktionskoften seiner Arbeit voll zu erseten.

Da nun eine Arbeitsvereinigung in den Flachlandsrevieren bei der größeren Ginfachheit und Gleichartigkeit der Arbeiten (hier besonders der Fällungsarbeiten) bei Weitem nicht in dem Maße erforders

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ausführlicher Berfuch ber Bertheilung bei Saalborn, Forstliche Blätter. 1875. S. 207.

lich oder auch nur angängig ist, wie im Gebirge, so ist die Bildung sestgeschlossener Gruppen (Passe) nicht thunlich und in den meisten Fällen auch nicht möglich, wenn nämlich die Zahl der stabilen Arbeiter zu gering ist. Gleichwohl<sup>1</sup>) dürste sich auch hier eine Sonderung empsehlen so, daß jedes Wirthschaftsganze (was in Preußen meist mit einem Schutbezirf zusammenfällt und einem Schutbeamten unterstellt ist) seine Notte stabiler Arbeiter besitzt, seien es auch nur wenige Köpse. Dies fördert gewiß nicht nur die Einheitlichkeit in Beaufsichtigung und Verlohnung, sondern macht auch die Arbeiter mit den lokalen Verhältnissen vertrauter und damit technisch tüchtiger.

Die Bildung der Rotten bedingt ferner, wie es ja auch allenthalben bei nur freien Arbeitern üblich ift, die Beftellung eines
Borarbeiters (Holzhauermeisters, Oberholzhauers). Er ist gleichsam der Bertreter, der Sprecher derselben, empfängt und vertheilt
die Löhne und ist bei der Einzelarbeit verantwortlich. Der Forstbeamte dagegen hat dann nur die Anweisungen zu geben und
die Beaufsichtigung zu führen. Den Borarbeiter werden sich die Arbeiter aus ihrer eigenen Mitte wählen können, derselbe bedarf
aber der Bestätigung Seitens des Beamten. Der Borarbeiter
arbeitet selbst mit, erhält dafür den festgesepten Lohn, außerdem
aber für seine besonderen Leistungen einen Zuschlag.

Der Vortheil, welcher durch einen tüchtigen Vorarbeiter erwächst, ist ein sehr bedeutender. Ohne daß er etwas anderes ist, als ein Arbeiter und ohne daher daß Interesse der Arbeiter je auß dem Auge zu verlieren, wird er doch, besonders durch daß Ehrende seiner Stellung angeregt, daß bestmögliche zu leisten, seiner größeren Verantwortlichseit gerecht zu werden und also zum Vortheil der Wirthschaft zu wirken. Auß diesem Grunde erscheint auch der Vorschlag von Danckelmann und anderen sehr werthvoll, durch Verwendung besonders tüchtiger Vorarbeiter zu Wald=

<sup>1)</sup> Nach Saalborn, Ueber ftändige Walbarbeiter. Forstliche Blätter 1878. S. 200 ff.

aufseher-1), Waldwärterdiensten mit festem Gehalt den fördernden Ehrgeiz zu ausgiebiger Leistung anzuspornen.

Neben diesem Stamm stabiler Arbeiter wird in den Zeiten erhöhter Thätigkeit beim Fällungs= und Kulturbetrieb eine entsprechende Anzahl zeitlicher Arbeiter gedungen, welche in hergebrachter Weise nur ad doc angestellt und demgemäß gelohnt werden. Aber auch diese können durch leichte Mittel enger an den Wald gefnüpst werden, und sind die solgenden Ausssührungen zum großen Theil auch auf sie anwendbar.

#### 2. Die göhnung im Allgemeinen.

In wohl allen Staatsforstbetrieben ist es jest Regel, alle Arbeiten, bei denen eine tüchtige Ausführung kontrolirbar ist, im Stücklohne, Aktord, zu vergeben, und nur in besonderen Fällen Tage= oder Schichtenlohn zu zahlen. Die Vortheile und Nach=theile beider sind zu bekannt, als daß ich sie hier erörtern dürste. Auch die Fixirung des Lohnes nach Mindestgebot oder nach Tarifift von Fachmännern gewürdigt worden: da wo die Nachtheile des Mindestgebotes (schlechte Arbeit, Verschwendung von Material 2c.) auf ein Minimum reducirbar sei, sei dieses im Princip der Tarif=löhnung vorzuziehen²). Für die meisten Verhältnisse dagegen ersscheint die Löhnung nach Tarifen die zweckmäßigere³).

Für die stabilen Arbeiter dürfte aber neben diesen Geldlöhnungen eine Rückfehr zur theilweisen Naturallöhnung nicht unzweckmäßig sein. Unterziehen wir, um die Richtigkeit dieser Behauptung darzuthun, die zu befriedigenden Lebensbedürfnisse einer näheren Betrachtung.

<sup>1)</sup> Bgl. auch R. Lampe, Die Walbarbeiterfrage. Allg. Forst- und Jagdzeitung 1875. S. 118.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bgl. Berhandl. des Kgl. Sächf. Forstvereines in Leipzig v. 2.—4. Juli 1874. Antrag Rudorf.

<sup>3)</sup> Unter anderm hat Obf. Genth einen Modus hierfür angegeben. Bgl. Forftl. Blätter 1875.

#### 3. Naturallöhnung.

In Bezug auf Nahrung waren, so hatten wir gesehen, die älteren Gebirgs-Statuten von einer Naturallöhnung alle gurudgefommen. Nicht also die theoretisch und praftisch ungeeignete Lieferung von Lebensmitteln empfiehlt fich, wohl aber die Gewährung der Möglichkeit für den Arbeiter, einen größeren oder geringeren Theil der Nahrung sich selbst zu erzeugen auf einem ibm zu eigener Bewirthschaftung überlaffenen Keld= oder Garten= land. Bur Beftellung Diefes Grundftuckes werden die Arbeiter vom Forstdienst dispensirt. Dadurch gewinnt man zweierlei, einmal ist die Gewährung von Ackerland dem Arbeiter ein Mittel, billiger fich Nahrungsmittel zu erwerben, als durch Geld (Trans= portkoften zu zahlen, ift dem Arbeiter fehr fühlbar, eigene Arbeit dagegen kann er in Geld nicht berechnen), sodann aber wird der= felbe durch das ihm überlaffene Stücklein Land feghafter und zu= friedener und kommt, wenn doch einmal Waldarbeit nicht vor= handen ift, nicht so leicht in Versuchung, anderwärts seinen Unterhalt zu fuchen.

Ganz besonders eignen sich zu solchen Gewährungen die vorsübergehend zur Ackernußung abzugebenden Rodeslächen. So ist z. B. im Schfeudiger Revier eine Kulturmethode dieser Art, daß größere Bestandslücken im Mittelwalde nach dem Schlage auf 5—7 Jahre landwirthschaftlich verpachtet werden. Der schwere Auboden gestattet ein bei der günstigen Lage des Revieres zwischen zwei größeren Märkten sehr vortheilhafte Benußung der Fläche zu Gesmüsebau, sodaß der betressende Pächter recht guten Gewinn hat, wenn er als Pachtzahlung die unentgeltliche Urbarmachung und die streisenweise Einsaat von Baumsamen zwischen seine Gemüsebeete übernimmt. Ein Waldzaun, den der Fiskus darumzieht, wird bei der Rückgabe der Fläche in den Forstbetrieb meist so gut verkauft, daß seine Herstellungskosten gedeckt werden.

Aehnliche Verhältnisse finden sich in den Oderrevieren von Schlesien, wo das Land nicht nur zur Zwischen- sondern auch zur Vorkultur auf mehrere Sahre landwirthschaftlich verpachtet wird.

Für die Preußischen Staatsforsten wird ein diesbezügliches Berfahren empfohlen durch Ministerial=Restript vom 7. October 1873¹), worin u. A. als "Mittel, die nöthigen Arbeiter an den Wald zu fesseln, anheimgegeben wird, den Arbeitern bezüglich einzelner Waldnutzungen eine angemessen Begünstigung zu Theil werden zu lassen. In dieser Hinsicht sei nichts dagegen einzuwenden, wenn zu dem angedeuteten Zwecke Streu und Gras an die Arbeiter freihändig abgegeben werde. Für zweckmäßig und unbedenklich erachtet das Ministerium für die Gewinnung eines ständigen Arbeiterpersonales das Mittel, landwirthschaftlich zu benutzende Grundstücke an Waldarbeiter zu einem mäßigen Zinse nutzer der Bedingung freihändig zu verpachten, daß sie der Forstverwaltung zu deren Arbeiten jederzeit zur Verfügung stehen."

Noch wichtiger ist meines Erachtens die Zahlung eines Theiles des Lohnes durch Gewährung guter und freundlicher Wohnungen (vgl. S. 33). Welch ungeheuren Einfluß solche für den Arbeiter haben, liegt auf der Hand. Die Staatsforstwerwaltung vermag leicht, entweder vorhandene entsprechende Behausungen für die Waldarbeiter herzurichten, oder ihnen an geeigneten Orten solche zu erbauen und gegen billige Miethe ihnen zu überlassen, oder unter Umständen gegen eine niedere Amortisation an Arbeiter abzugeben. (Vgl. S. 25.)

Anch hierfür liesert das Königreich Sachsen Beispiele. Nach Judeich<sup>2</sup>) wurden im Forstbezirk Eibenstock an 24 Arbeiter 41400 Mark zur Errichtung neuer Behausungen, an 23 Arbeiter 46500 Mark zum Ankauf schon vorhandener Behausungen vorgeschossen; ebenso in den Forstbezirken Auerbach und Marienberg je 7 Arbeitern 12600 resp. 66000 Mark zu Reubauten resp. zu Erwerbung alter Behausungen. Die Verzinsung dieser Darlehen erfolgt meist zu  $3^{1}/_{3}$  pCt., die Amortisirung zu  $1^{2}/_{3}$ — $6^{1}/_{3}$  pCt.

Diese Gewährung und Erleichterung zur Beschaffung guter Wohnungen dehnt sich aber zweckmäßig auch auf die nicht stabil

<sup>1)</sup> Bgl. Allg. Forft- und Jagdzeitung 1874. S. 18.

<sup>2)</sup> Auf der Versamml. zu Leipzig 2.—4. Juli 1874.

beschäftigten Arbeiter wenigstens zum Theile aus. Gerade dadurch, daß man diese an die Scholle bindet, gewinnt man dann leicht Ersat in die stabilen Arbeiterschaften.

Rleidung und Beleuchtung zu beschaffen, wird den Arbeitern selbst zu überlassen sein, äußersten Falls könnten hierbei Empfehlungen bestimmter guter Bezugsquellen stattsinden.

Dagegen ist unzweiselhaft der Bedarf für Feuerung und Heizung an die Arbeiter am zweckmäßigsten in natura abzugeben. "Es liegt, sagt Wesselseln"), zu tief in der menschlichen Natur begründet, das, was man bedarf, in Fülle zu haben. Der Mittelslose, der durch Arbeit sich sein Brot verdienen muß, will nun wenigstens in jenem schwelgen oder mindestens nicht darben, was er durch seine eigene Arbeit erzeugt. Insweit ersennt man in allen Lebenskreisen die Berechtigung zu Hülle und Fülle umsomehr an, als der Arbeiter die Mittel besitzt, etwaige Negirung zu Nichte zu machen."

Im lesteren Punkte scheint mir der Schwerpunkt zu liegen. Denn in der That würde in den bei Weitem meisten Fällen es etwas Unnatürliches haben, wollte man dem Waldarbeiter, der auf dem Schlage oft mehr aus Gewohnheit als aus Bedürsniß einen mächtigen Scheiterhausen zum Feuer schichtet, nicht soviel Holz gewähren, daß er auch daheim sich behaglich wärmen kann. Wir sinden diese Erwägung auch überall in den Staatsforsten berücksichtigt, wenn auch mit vielen Modisikationen. Die Gewährung von Holz an die Arbeiter bedingt für viele Neviere nicht einmal eine darstellbare Ausgabe, wenn nämlich das sogenannte Feierabendholz?) oder an die Angehörigen der Holzhauer freie Zettel auf Raff= und Leseholz gewährt sind. Das so gewonnene Holz hat für den Arbeiter einen hohen Gebrauchswerth, einen Marktpreis (Tauschwerth) hat es nicht.

<sup>1)</sup> Die Einrichtung bes Forstbienstes in Defterreich Wien 1861. I. S. 501.

<sup>2)</sup> Nur eine gewiffe Kontrole erscheint unerläßlich.

#### 4. Rebenemolumente.

In ähnlicher Weise wie das Holz dürfte den Waldarbeitern auch der Genuß gewisser Waldnutzungen 1) zu gewähren sein, wie die Entnahme von Gras aus den Kulturslächen. Gerade der Waldarbeiter wird hierbei mit Wahrung des eigenen Interesses zugleich das Gedeihen der Kulturen fördern. Gbenso kann dem Waldarbeiter die Entnahme von Streu eher gewährt werden, wie anderen.

Durch alle derartige Gewährungen wird die Einnahme des Arbeiters nicht unbedeutend erhöht, ohne daß doch daraus dem Fiskus eine größere Ausgabe erwächst<sup>2</sup>).

## 5. Bertzeuge.

Endlich halten die über diesen Punkt berathenden Forstleute auch für sehr empfehlenswerth, den Arbeitern die zu gutem Holz= hauerbetriebe zweckmäßigsten Werkzeuge zu beschaffen, wie es in den Hochgebirgen ja ziemlich allgemein ift. Ob dies speciell für die Staatsforstverwaltung gemeint ist, scheint mir zweifelhaft, jedenfalls ist es mir fraglich, ob mit einer Beschaffung Seitens der Verwaltung und Neberlassung an die Arbeiter mehr gewonnen wird, als durch Empfehlung bestimmter Arten und Bezugsguellen. oder allenfalls durch die Bestimmung, vorschriftsmäßige Werkzeuge zu benuten. Die Frage erstreckt sich übrigens nur auf die einfachsten billigen Werkzeuge. Keine Forstverwaltung verlangt je von ihren Arbeitern die Beschaffung der größeren, komplicirteren, theureren Geräthe, wie Pflanzeisen, Saemaschinen. Pflüge 2c. 2c. sondern sie alle beschränken ihre Forderungen darauf, daß der Arbeiter sich die ganz gewöhnlichen, dem täglichen zum Theile mannigfaltigften Gebrauche bienenden Werkzeuge, wie Art, Beil, fleinere Sagen, Spaten, Schaufel und bergl. aus eigenen Mitteln auschaffe. Alles darüber hinausgehende giebt die Verwaltung zum

<sup>1)</sup> Bgl. S. 79.

<sup>2)</sup> Bgl. v. Hagen, Forstl. Berhältn. Preußens 1867. S. 43 und oben S. 79 ber Abhandlung.

jedesmaligen Gebrauche besonders aus. Damit fallen diese Geräthe garnicht mehr unter den (weiter gesaßten) Begriff des Arbeitslohnes, sondern sind zum Betriebskapital zu rechnen.

Die einfachen Geräthschaften aber ersordern zu ihrer Beschaffung eine sehr kleine Außgabe. Wohl aber scheint es auch hierbei zweckmäßig zu sein, wenn die Lokalbeamten durch Empfehlung guter Bezugsquellen einerseits, durch Anweisung der Beugschmiede oder Händler andererseits die jedesmal geeignetsten Arten und Konstruktionen der Werkzeuge für ihren jedesmaligen Betrieb beschaffen. Seder Händler und Handwerker wird gern darauf eingehen, diese zu besorgen in der Aussicht auf guten Absatzu. Der Arbeiter aber arbeitet ersahrungsmäßig am liebsten und dann auch am besten mit selbst beschafften Werkzeugen.

### 6. Versicherung.

Die Forderung ist gewiß berechtigt, daß der Lohn in jedem Falle dem wirklichen Preis der Arbeit entspricht<sup>1</sup>).

Wir sahen, daß allenthalben angenommen werden darf, daß die bisher gezahlten Löhne die laufenden Lebensbedürsnisse des Arbeiters voll deckten. Es blieb nach den angestellten Berechnungen ein gewisser Bruchtheil des Lohnes immer noch disponibel. Derselbe war berechtigt als Ersat der technischen Fertigkeit, nach Danckelmann 10 bis 20 pCt. über den gewöhnlichen Lohn?), welche unter allen Umständen und besonders bei den stabilen Arsbeitern zu wünschen ist. Die weitere Untersuchung zeigte nun, daß dieser Bruchtheil, wenn richtig verwendet, auch meist noch hinreichend sein wird, die höheren Bedürsnisse des Waldarbeiters zu befriedigen. Allein er genügt nicht mehr zur Deckung derzienigen Ausgaben, die wir ebenfalls zu den Produktionskosten rechnen mußten, der für Sicherung der Kindererziehung, für Insvalidität durch Krankheit, Unfall oder Alter, für das Begräbnis

<sup>1)</sup> Bgl. Berhbl. bes Sachf. Forstvereins zu Leipzig, 2.—4. Juli 1874. Antrag bes Obsm. Ruborf 2.

<sup>2)</sup> Bgl. Berhbl. des Badischen Forstvereines zu Schopsheim b. 22. Sept. 1873 und des Medsenburg. Forstvereines zu Bützow 1875.

und für die Erhaltung der Angehörigen, sobald der Arbeiter für sich allein diese Kosten durch Ersparnisse aufbringen muß. Die Volge davon war eben Arbeitermangel. Anderseits hatten wir gefunden, daß der Staat in seiner Eigenschaft als Forstbesitzer wegen der ihm zufallenden Aufgabe, die volkswirthschaftlichen Einslüfse der Wälder zu erhalten und zu fördern, im Ganzen seines Betriebes höheren Lohn zahlen kann als der Privatunternehmer.

Darf dies als erwiesen gelten, so wird vom Staate dem Arbeiter am ehesten Ersatz auch jener Produktionskoften geleistet werden können, welche zu decken dieser aus eigenen Ersparnissen ohne fremde Hilfe nicht im Stande war.

Die arößeren ftabilen Arbeiterschaften der Gebirge erzielten die Sicherung, die fich der einzelne allein nicht schaffen kann, durch Gegenseitigkeit nämlich durch Beitritt in die ftabilen Provifionsverbande und in die Bruderladen. Dies ist bei ben fleineren Gruppen stabiler Arbeiter nicht möglich. Hier also mußte der Ristus, der Arbeitgeber, eintreten, er mußte in ent= weder bestehende oder eigens zu errichtende Hilfskaffen soviel zu ben unzulänglichen Beiträgen der Arbeiter zuschießen, daß deren Eristenz gesichert ist1). Auch hier werden im Einzelnen lokale Verhältniffe bedingend fein. Als Beifviel kann die S. 64f. naber beschriebene Arbeiter-Bilfs-Raffe zu Grillenburg i. S. dienen, und zum Beweiß der Zweckmäßigkeit derartiger Ginrichtungen sei mir gestattet, die Daten anzuführen, welche Geh. Dberforstrath Dr. Judeich in der Versammlung Sächfischer Forstleute zu Leipzig (2.-4. Juli 1874) von den Sächfischen Ginrichtungen diefer Art gab. Danach bestanden in Sachsen für 67 Reviere 13 Kaffen mit einem Kapitalftock von rund 26000 Thalern. Dieselben hatten sich während kurzer Zeit ihres Bestehens vor= trefflich bewährt, nur sei als Verbesserung bei ihnen munschens= werth, die Beiträge im Wesentlichen durch den Fistus aufbringen zu laffen. Denn es sei zu hart, die Leute eventuell zu entlaffen,

<sup>1)</sup> Bgl. Antrag Danckelmanns auf ber Versammlung zu Greifswald, ben 18.—22. August 1875.

nachdem dieselben einen beträchtlichen Theil ihrer Ersparniffe in die Rasse gezahlt hätten.

Auch in Preußen bestimmen Ministerial-Restripte vom 6. Februar 1864, 10. December 1868, 18. August 1874 gewisse Unterstützungen für solche Arbeiter resp. deren Hinterbliebenen, welche im siskalischen Forstbetriebe ohne eigenes Verschulden arbeitsunfähig geworden resp. um's Leben gekommen sind.). Neuerdings stehen außerdem hierüber wohl noch weitergehende Vestimmungen im Interesse der Arbeiter bevor.

Die Angehörigen der stabilen Arbeiter lassen sich außer durch die Kassen auch noch dadurch vor Noth schügen und für den Fissus nugbar verwenden, daß man die Kinder entsprechend hersanbildet zum Ersat der Bäter, daß man die Frauen mit leichter Arbeit im Walde beschäftigt, sodaß die kleinsten Kinder unter ihrer Aufsicht bleiben können und daß man die Ableber ebenfalls einer ihren Kräften angemessenen geringen Thätigkeit zuweist. Hierbei kommen gewiß besonders die Kulturarbeiten in Vetracht.

Wie nun im Einzelnen und Speciellen die Organifirung des Kassenwesens zweckmäßig geregelt wird, darüber sind gerade in neuester Zeit die verschiedensten Vorschläge gemacht worden. Das was bisher mit besonderer Rücksicht auf die zu schaffenden stadilen Arbeiter behandelt wurde, ist gewiß, wenigstens zum Theil auf die zeitlichen freien Arbeiter auszudehnen. Nach Danckelmann ist es am zweckmäßigsten, einerseits Waldarbeitergenossenschaften mit Unterstüßungskassen, einerseits Waldarbeitergenossenschaften zur gewiß, Kranken-, Unfall-, Vener-Versicherungskassen für alle Arbeiter und anderseits Pensionskassen (Alters-, Invaliden-, Witwen-, Waisen-Pensionskassen) für die stadilen Arbeiter einzurichten.

Auf die Frage, inwieweit ein Zwang zum Beitritt zu den Kassen erforderlich ist, soll an dieser Stelle nicht näher ein= gegangen werden.

In vielen Fällen wird die Raffenorganisation in kurzer Zeit

<sup>1)</sup> Bgl. Forstliche Blätter 1875. S. 205 sowie Allg. Forst= und Jagbzeitung 1875. S. 203.

faum fich berftellen laffen. Gerade dann geht aber die Inangriff= nahme berfelben am zweckmäßigften vom Staate aus. Berathung, fteter Sinweis des Einzelnen, Empfehlung und Erklärung beftebender Kaffen bilden den geeigneten Anfang. Durch Anleitung der Arbeiter zu zweckmäßiger Beschaffung der Nahrungsmittel burch Konsumvereine kann, zumal in Gegenden, wo viel Staats= forst und wenig Verkehr ift, dem Baldarbeiter manche Erleichte= rung zu Gute kommen, und zwar würden die Konsumvereine demselben einen doppelten Vortheil bringen, einmal ift er im Stande, zum Engroß-Preise seine Lebensmittel zu beziehen, mas auf dem Lande leicht eine Ersparniß von 50 bis 100 pCt. be= deutet, er wird unabhängig von dem Rrämer des betreffenden Ortes. Sodann erspart er den meift nicht unbedeutenden Aufwand an Zeit, den sonst die Beschaffung der Lebensmittel vom Markte nöthig machen wurde. Bielfach ift hierbei nur ein Anschluß an schon bestehende Vereine erforderlich, deren es schon 1871 in Deutschland und Defterreich über 800 gabi). Sinkt badurch ber auf die Nahrungsmittel und auf die Beschaffung anderer Eriftenzmittel wie Kleidung, Beleuchtung, Werfzeuge und deral, zu verwendende Theil des Lohnes, um so mehr wird dem Arbeiter zur Deckung der anderen Aufgaben disponibel bleiben.

In ähnlicher Weise wie zu dem Beitritt zu den Konsumvereinen können die Arbeiter auch hingewiesen werden auf den Beitritt zu gewissen Kassen, welche auf Gegenseitigkeit gegründet für jene Unfälle<sup>2</sup>) Deckung oder Entschädigung bringen, welche ich nach Brentano oben sub  $\zeta$ ) aufsührte.

Näher auf die Einzelheiten einzugehen, halte ich angesichts der mancherlei Vorschläge, welche vielleicht in Bälde in den gesetzgebenden Körpern zur Verhandlung kommen, nicht für angezeigt.

Um meisten Schwierigkeit bereitet die Errichtung einer Alter8=

<sup>1)</sup> Bgl. v. b. Golt, Ländl. Arbeiterfrage. S. 199.

<sup>2) 3.</sup> B. Fenerversicherung, v. d. Goltz berechnet ben Werth bes Mobissars einer ländlichen Arbeitersamitie auf ca. 750 Mark, so daß bei einer Feners versicherungsprämie von 5 per Mille 1,50 Mark zu zahlen wäre.

versorgungsklasse 1), während die Arbeiter leicht veranlaßt werden, Kranken= und Sterbekassen beizutreten, hierbei auch mit geringen Beiträgen eine hinlängliche Sicherung erlangen. Die Altersversforgung dagegen läßt sich nur schwer für kleinere Bezirke ermögslichen, "es sei denn, daß dieselbe verhältnißmäßig hohe Beiträge von ihren Mitgliedern einzieht und ungemein geringe Unterstühung zusichert." Die Benuhung schon bestehender Lebensversicherungssesellschaften?) oder die Errichtung von Kassen für größere Bezirke dürsten als zweckmäßigste Mittel gelten und gerade durch Anregung für Gründung einer solchen größeren Kasse zu wirken, scheint der Forststäßens mit seinem weitausgedehnten Grundbesit besonders befähigt zu sein.

<sup>1)</sup> Als zwedmäßig schilbert v. b. Goltz a. a. D. S. 213 ff. Die für bas Königreich Sachsen 1868 ins Leben gerufenen Statuten zu einer Unterstützungskaffe ländlicher Arbeiter, welche auch für die Walbarbeiter entsprechend erscheint. Danach enthält biese Kaffe folgende Abtheilungen:

a) Zur Gewährung von Krankengelb an arbeitsunfähige Mitglieder und eines Begräbnisbeitrages beim Tod eines Mitgliedes.

b) Bur Gemährung von aa) Witwen-, bb) Waifen = Unterftützungen, co) Begräbnigbeiträgen an Witwen, dd) an Waifen.

e) Zur Bermittelung von Einzahlungen mit Kapitalverzicht an die Kgl. Sächl. Altersrentenbank wegen Erwerbung von Altersrenten vom vollenbeten 65. Lebensjahre ab, bezw. von Invalidenrenten bei bereits früher eintretender Erwerbsunfähigkeit.

d) Hur Gewährung außerorbentlicher Unterftützungen für ben Fall besonberer Roth und Bebrungniß.

<sup>2)</sup> U. a. ist die Benutung der Kaiser-Wilhelm-Spende wohl zu empsehlen, besonders, da dieselbe bislang noch nicht die Benutung ersahren hat, die ihr gebilhrt. Nimmt man an, ein Arbeiter zahle im Lause nur eines Jahres, etwa im 25. Lebensjahre, monatlich 5 Mark, also im Ganzen 60 Mark ein, so bekommt er, wenn er 56 Jahre alt wird, eine jährliche Rente von 20 Mark bis an seine Ende. Seht er diese Fürsorge, die ihm kein Opfer auserlegt, eine Reihe von Jahren, etwa vom 20.—25. Jahre fort, so wächst die Rente über 150 Mark, und er kommt so aus eigener Krast über die Unsicherheit des Proletariers fast mit einem Schlage hinaus. Statt der Rente kann er sich auch ein Kapital versichen, das entsprechend der Kente von 150 Mark etwa 1800 Mark betragen würde, dei späterem Zahlungstermine beträchtlich mehr. Bgl. Leipziger Tageblatt vom 9. Febr. 1881.

### 7. Befriedigung der höheren Bedürfniffe.

Die mit Hilfe der genannten Institutionen gewonnenen Arbeits= frafte find durch diese unzweifelhaft so gesichert, daß ihnen der nothwendige volle Erfat aller Produktionskoften geboten ift. Rein Unternehmer aber arbeitet weiter, wenn ihm bloß dieser Ersat aus dem Unternehmen entspringt, sondern er beansprucht aus dem= selben berechtigtermaßen noch den üblichen Gewinn. Auch der Arbeiter kann in gewisser Weise als ein Unternehmer bezeichnet werden, der eben feiner Sande Rraft und Geschicklichkeit als Betriebs= favital einsett. Auch ihm kann deshalb die Berechtigung auf ent= fprechenden Gewinn nicht abgesprochen werden. Indessen wird er mit einem minimalen berartigen Gewinn zufrieden sein muffen, weil bei ihm ein Rifiko, sein Kapital zu verlieren, nach erfolgter Ber= ficberung in fehr geringem Grade besteht, weil ferner die geistige Anstrengung, die allein zur Leitung eines größeren Unternehmens befähigt, bei ihm gleich Rull fein kann. Als folden minimalen Gewinn könnte man den auf ihn wirkenden Ginfluß gelten laffen, den der Arbeitgeber (Staat) auf die Hebung seines ethischen Wohlstandes neben dem wirthschaftlichen auszuüben im Stande ift. Darin, daß der Arbeiter zufrieden wird, zufrieden mit feiner Stellung, zufrieden mit seiner Beschäftigung, Behandlung, seinen Unterhaltsmitteln, furz mit seiner Existenz, darin beruht die ganze Lösung der Arbeiterfrage.

So lange selbst unter dem ärgsten Drucke der Arbeiter sein Glend nicht fühlt, so lange er nicht unzufrieden ist, so lange wird er ruhig im Bestehenden fortleben. Um also auch jest, wo der Arbeiter durch mancherlei Unbilden der früheren Zeit empfindlich und argwöhnisch geworden ist und daher in vielen der edelsten, seiner wirthschaftlichen und moralischen Erhebung gewidmeten Bestrebungen geneigt ist, Uebervortheilung oder neue Beschränkung zu wittern, um, sage ich, auch jest ihm Vertrauen in den guten Willen, sein Bestes zu suchen, um Zufriedenheit in ihm zu wecken, ist inoch mehr nöthig als seine bloße wirthschaftliche Sicherung. Es muß ihm auch Liebe, selbstlose Liebe entgegengebracht werden. Dann erst ist wirklich sein Glück gesichert.

Sehen wir doch auf die wahrhaft zufriedenen Arbeiter der Stollberg-Wernigerodischen Herrschaft. Die an das alte patriarschalische Verhältniß erinnernde Stellung des Herrn zu den Dienern ist gewiß nicht allein eine Folge der vortrefslichen Organisation, sondern ebenso sehr eine Volge davon, daß der Arbeiter sieht und empfindet, seine Herrschaft suche nicht bloß das Ihre, sondern habe eine Freude daran, andere glücklich zu machen.).

Auch im Staatsforstbetriebe erscheint es deshalb wohl dienlich, neben den wirthschaftlichen auch zugleich moralische Hebel zur Bervollkommnung der Arbeiter aufzusinden. Wessellt hat in seiner "Einrichtung des Forstdienstes in Desterreich", Band I sich eingehend darüber geäußert und auch von der Goltz legt einen besonderen Werth auf diesen Punkt. Ersterer sagt (I. S. 508): "Es ist nicht genug, daß für den Arbeiter materiell wohl gesorgt und ihm trocken geboten werde, was er physisch zu leisten habe: sondern es müssen auch alle moralischen Hebel in Bewegung gesetzt werden, um den Charakter des Mannes und sein Selbstsbewußtsein zu heben, um ihm seinen Beruf, seinen Dienst lieb und hochachtbar zu machen." Und weiter (S. 509): "den ganzen Verkehr der Verwaltung und jedes Vorgesetzten mit der Mannschaft durchwehe ein reger Geist der Menschenfreundlichkeit und des Strebens zum Besten."

Heiter scheiten ift, nicht nur tüchtig zu arbeiten, saß der Arbeiter gehalten ist, nicht nur tüchtig zu arbeiten, sondern nach der Arbeit auch gründlicher Ruhe zu genießen. Db dies durch Firirung eines Normalarbeitstages geschieht (v. d. Goly a. a. D. S. 189), oder in anderer Weise, ist für die Forstarbeit kaum zu entscheiden. Die oberbaierischen Waldarbeiter arbeiten im Sommer mancherorts (z. B. im Neviere Schliersee) von morgens 2 oder 3 Uhr an und mit Abzug kurzer Essenspausen bis 6 Uhr abends

<sup>1)</sup> Gewiß kann ber Staat nicht, wie es bort geschieht, für jedes Revier zur Förberung gesunder Geselligkeit und höherer Bilbung den Arbeitern Räumslichkeiten einrichten, aber der Einzelbeamte kann auch ohne solche Hilfsmittel febr viel erreichen.

und sind dabei körperlich und geistig frisch. Nach den zahlreichen Angaben in der Literatur ist im Sommer ein 12 stündiger, im Winter ein 8 stündiger Arbeitstag einschließlich zusammen  $1^1/2$  bis 2 stündiger Essenspause im Allgemeinen üblich und also offenbar angemessen. Auch hier wird die örtliche Gewohnheit allein entscheiden können.

Demnächst gilt es auch, die Sonn= und Feiertage in ihrem ganzen Segen nugbar zu machen. Hat der Arbeiter Gelegenheit, im Familienkreise seine Ruhe und sein Behagen zu sinden, so wird ihm diese auch lieb und werth, er wird die rohen Bergnügungen des Wirthshauslebens gern darum hingeben, hat er nur einmal gekostet, wie traulich sein heim sein kann. Und gewiß ist, daß unter diesen Einflüssen der Arbeiter des Sonntags eher einmal den Weg zum Gotteshaus als zum Wirthshaus sinden wird. Alle Zeiten und Kulturvölker lehren, daß ein Stand blüht und erstarkt, wenn er die Familie und die Religion ehrt und übt.

"Viele unserer ländlichen Arbeiter, sagt von der Golz (a. a. D. S. 190), sind freilich noch so wenig an solche Freuden gewöhnt, daß sie dieselben erst genießen lernen müssen." Ihnen dieses zu erleichtern, ist aber gewiß eine lohnende Aufgabe für jeden, der als Verwalter eines Staatsrevieres mit den Arbeitern jahraus jahrein zu thun hat. Und es kann in der That dies nicht erreicht werden durch allgemeine Vorschriften und Bestimmungen, sondern allein durch die Thätigkeit des Einzelnen in dem Kreise seiner Wirksamseit. Aber auch der Einzelne erntet dafür den ersten Lohn. In den Mußestunden daheim sindet der Arbeiter bald Lust und Interesse an unterhaltender und belehrender Lektüre, und hierin besonders kann eine Anleitung von großem Wertbe sein.

Die Freude an richtiger Geselligkeit kann vortrefslich geweckt und gepflegt werden durch Arrangirung einer Festlichkeit, wie sie schon jeht vielfach üblich ist am Schlusse der Kulturzeit.

Im alltäglichen Verkehr aber find Strenge im Dienst, Freund= lichkeit im Entgegenkommen, Weckung des Ergeizes, Mittel, welche

gewiß jeder Vorgesetzte leicht und erfolgreich anwenden wird. So wird auch für den Arbeiter das Wort Goethes Bedeutung finden:

Tages Arbeit, abends Gäste, Saure Wochen, frohe Feste! Sei dein kunftig Zauberwort.

## Verordnung

iiBer

das Ausmaß der Provisionsgenüsse für die Meister und stabilen Forstarbeiter des österreichischen-steiermärkischen Salzkammergutes.

- § 1. Die in dieser Berordnung enthaltenen Bestimmungen haben vom 1. Februar 1873 angefangen für die Meister und stabilen Forstsarbeiter des oberösterreichischsschemmärkischen Salzkammergutes und deren Angehörige Anwendung.
- § 2. Der Anspruch auf eine nach Maßgabe der Dauer ihrer anrechenbaren Dienstzeit zu bemessende am Schlusse des Kalendermonats fällige Provision oder auf eine Absertigung haben alle Meister und stabilen Forstarbeiter des oberösterreichisch-steiermärkischen Salzkammergutes, welche nicht in Folge der Dienstesentsagung, Dienstesentlassung, oder strasweisen Dienstesenthaltung, sondern wegen erwiesener Dienstesunfähigkeit oder über Verfügen der Behörde aus dem stabilen Dienste ausscheiden, und zwar nach folgenden Bestimmungen:
- § 3. Die Dienstjahre zählen vom Tage der Aufnahme in den stabilen Dienst.

Die Aufnahme in den stabilen Dienst erfolgt aus dem Stande der interimalen Arbeiter und darf erst nach vollendetem 18. Lebens= jahre des Aufzunehmenden nach Maßgabe der dienstlichen Verwendung, moralischer Aufsührung und konstatirt voller physischer Tauglichkeit des= selben innerhalb der Grenze des unumgänglichen Bedarses an Arbeits= kräften stattsinden.

Die schon vor dem 1. Februar 1873 stabil aufgenommenen Meister und Forstarbeiter erwerben mit dem vollstreckten achten anrechenbaren Dienstjahre, dagegen alle vom 1. Februar 1873 an stabil aufgenommenen Meister und Arbeiter erst mit dem vollstreckten zehnten anrechenbaren Dienstjahre den Anspruch auf einen fortlaufenden Provisionsbezug nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 4. Die monatliche Provision eines nach vorstehenden § provisionsberechtigten Meisters oder stabilen Forstarbeiters wird bei den Meistern nach dem Monatlohne, bei den Arbeitern nach dem sechs= undzwanzigsachen Betrage des letztgenossenne Schichtengrundlohnes berechnet und beträgt nach in stabiler Dienstleistung vollstreckten

bezw.	<b>1</b> 0	bis	15	Dienstjahren	0,1
über	15	=	20	=	0,2
=	20	=	25	=	0,3
=	25	=	30	=	0,4
=	30	=	35	=	0,5
=	35	=	<b>4</b> 0	=	0,6
=	40			=	0.7

des Monatlohnes, bezw. des fechsundzwanzigfachen Betrages des Schichtengrundlohnes.

§ 5. Erfolgt das Ausscheiden aus dem stadilen Dienste in Folge einer unverschuldeten Verunglückung im Dienste, so hat der Berunslückung im Dienste, so hat der Berunsglückte auch bei einer anrechenbaren Dienstzeit unter 8 bezw. 10 Jahren auf eine Provision mit 0,2 des Lohnes, und die Hinterbliebenen nach dem dereinstigen Ableben desselben auf die entsprechende Provisionirung Anspruch (§ 6 und 7).

In allen anderen Fällen, wenn nach zurückgelegten 8 bezw. 10 Dienstjahren in Folge unverschuldeter Verunglückung im Dienste eine Provisionirung eintritt, wird die Provision nach dem Provisionssatze der nächst höheren Dienstaltersklasse bemessen, und hat bei einer solchen Verunglückung, welche zu jedem Erwerbe unfähig macht, keinesfalls weniger als 0,5 des Lohnes zu betragen.

- § 6. Die Witwen von, nach vorstehenden Bestimmungen provisionsfähigen Meistern und Arbeitern, haben ohne Unterschied, ob deren Gatten im Dienste oder im Provisionsstande verstorben sind, als Provision ½ (Ein Drittel) des Lohnes zu erhalten, welchen der Gatte im Dienst zuletzt bezogen hat. Hat der Gatte im Dienste den Tod gefunden, so wird die Witwenprovision verdoppelt.
- § 7. Baterlose Waisen von provisionsberechtigten Meistern ershalten eine Provision von wöchentlich 30 (dreißig) Kr., das ist monatslich 1 st. 30 Kr., diejenigen von Arbeitern eine solche von wöchentlich 24 (vierundzwanzig) Kr., d. i. monatlich 1 st. 4 Kr. Baters und mutterlosen Waisen wird die Provision mit  $1^1/_2$  des vorstehenden Bestrages, d. h. bei Meisters Waisen mit 45 (fünfundvierzig) Kr., bei

Arbeiter-Waisen mit 36 (sechsunddreißig) Kr. wöchentlich, bezw. mit 1 fl. 95 Kr. und 1 fl. 56 Kr. monatlich bemessen.

Bei Waisen, deren Bater im Dienste den Tod gefunden haben, werden diese Provisionssätze verdoppelt.

Das Normalalter, bis zu welchem die Waisen-Provisionen zu dauern haben, ist bei Knaben das zurückgelegte 14., bei Mädchen das zurückgelegte 12. Lebensjahr.

Eine Verlängerung des Provisionsgenusses über das Normalalter hinaus, kann nur in Fällen besonderer Gebrechlichkeit oder vollskändiger Erwerbsunfähigkeit beantragt werden, wogegen die bisherigen Quatembersgelbeiträge zu entfallen haben.

§ 8. Auf Abfertigungsbeträge vor zurückgelegtem 8. bezw. 10. Dienstsjahre haben nur jene Meister und stabilen Forstarbeiter Anspruch, beren dauernde Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen vorliegt, das Ausmaß der Abfertigung wird für die Meister mit dem Betrage des dreisachen Monatlohnes und für die Arbeiter mit dem für 13 Wochen à 6 Tage entfallenden Schichtengrundlohne bemessen.

In Betreff der Abfertigung von Witwen, dann des Ausmaßes und der Bedingungen derselben bleiben die bestehenden Normen aufsrecht.

§ 9. Die bestehenden Vorschriften über die Erneuerung, die Dauer und den Verlust des Provisionsanspruches, über die Anrechenbarkeit der Dienstzeit und so weiter, bleiben, insofern sie durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert werden, ausrecht. Der Holzhauer Rosche in Schkeuditz verdient im Durchschnitt jährlich 530 Mark, seine Frau 165 Mark, beide also 695 Mark.

Die baaren Ausgaben für Nahrungsmittel für beide Chelente betragen wöchentlich 7—8 Mark, also jährlich 364-416 Mark oder im Durchschnitt 390 Mark, d. i. vom Gesammtverdienst 56 pCt. Für den Mann allein würden die Ernährungskosten nach einem ungefähren Ueberschlag sich auf  $5-6^1/4$  Mark d. i. auf jährlich 290 Mark belausen, also auf durchschnittlich 54,7 pCt. seines Lohnes. Es ergiebt sich daraus sür den Nahrungsauswand der Frau ein Plus von circa  $2-2^1/2$  Mark, d. i. circa die knappe Hälfte des für den Mann allein erforderlichen.

Un Kleidung braucht Rosche im Jahre:

1 Hose und Weste					7,50	$\mathfrak{M}.$
1 Wolljacke						=
Getragene Kleidungsstücke					6,00	=
1 wollenes Hemd					3,00	=
1 leinenes Hemd					2,00	=
2 Schürzen					3,00	=
2 Paar Strümpfe					2,00	=
1 Paar Schaftstiefel .					<b>15,</b> 00	=
1 Paar leichte Stiefel .					7,50	=
1 Müţe					2,00	=
1 Paar Handschuhe .					0,50	\$
1 Halstuch			•	•	1,00	=
			_	Sa.	56.50	M.

#### d. i. 10,66 pCt. seines Lohnes.

Für die ermiethete Wohnung zahlt R. 45 Mark jährlich, also 8,5 pCt. seines Lohnes. Es ift hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß eine Wohnung in der Stadt, sei diese auch nicht größer wie Schsendig, doch immer theurer ist, als auf dem Lande, sodz die vorn ange-

nommenen durchschnittlichen 7 pCt. für Wohnung durch dieses Beispiel meines Erachtens nicht hinfällig werden.

Für Heizung war ein Aufwand von 15, für Beleuchtung ein solcher von 6 Mark im Jahre, in Summa also 21 Mark erforderlich, d. i. 3,96 pCt. vom Gesammtlohn.

Der Anfwand für Familie beschränkt sich hier auf die Bebürfnisse der Frau und zweier Enkelkinder. Da letztere noch ganz klein sind, außerdem noch einen erwerbsfähigen Bater haben, welcher in der Hauptsache den für sie erforderlichen Bedarf deckt, so sind die Seitens des R. zu bestreitenden Ausgaben für dieselben ganz minimale.

Die Frau ist im Stande, ihre Bedürfnisse aus dem eigenen Berdienste ungefähr zu decken, sie bedarf durchschnittlich im Jahre:

an Nahrung für 120 Mark;

für Kleidung verausgabt fie baar:

Leinwand zu 1 Hemd und Reparaturen		2,50 M.
Strickgarn		1,50 =
Tuchstoff zur Selbstverarbeitung		4,00 =
1 Rof		3,00 =
1 Kopftuch		<b>1,5</b> 0 =
1 Paar Pantoffeln		1,00 =
1 Paar derbe Schuhe		<b>4,</b> 00 =
Zwirn und Nähutensilien	٠.	1,00 =
_	Sa.	18,50 M.

Für beide Cheleute ift ferner erforderlich: für Haushaltungs= gegenstände, als:

Bettzeug .				٠	•	. 8-	-10,00	$\mathfrak{M}$ .
Geschirre .							2,00	=
Schener= ur	id Waschg	eräthe					1,00	=
Seife					٠		6,00	=
Ankauf und	Unterhalt	einer	Biege	2.	٠	•	6,00	=
= =	=	eines	Schr	veir	ies		18,00	=
Feldgeräthic	haften .			٠	•		1,50	=
Holzhauerge	räthschafter	n.					3,00	=
Verschiedene	Gegenstär	ide.				•	5,00	=
Staats= uni	d Kommu	1al=St	euern			•	7,50	=
					Sa.	rot.	59,00	M.

Um diese Ausgaben zu decken, müssen zu dem Restbetrage 26,50 Mark des Verdienstes der Frau, von dem des Mannes hinzukommen 32,50 Mark, d. i. 6,13 pCt. seines Lohnes.

Es verbleiben danach vom Lohne des Mannes noch 85 Mark als Rekompens der höheren technischen Fertigkeit, der größeren Opfer an Bequemlichkeit und Lebenssicherheit, für höhere Bedürfnisse und sir die Lebensversicherung. Dies ergiebt einen nicht unerheblichen Ueberschuß, nämlich 6 pCt. Dies ist indessen motivier durch den hier nicht ersorderlichen Auswand für die Kinder, den ich oben mit 5 pCt. angesetzt hatte. Die eigentliche Differenz beträgt danach nur 1 pCt. Die Berwendung diese Ueberschusses zeigt sich dei R. nun in versnehrtem Auswand für Genuß und Brunk, sein Zimmer ist mit erstauften Bildern geschmückt, er kleidet sich, ebenso wie seine Frau, am Sonntag sauberer und liest u. a. eine billige belletristische Zeitschrift. Ein schließlicher Restbetrag, welcher von 10—25 Mark im Jahre schwankt, wird auf der Sparkasse nutzbringend angelegt als Nothspsennig für das Allter.

Um den Beweis führen zu können, daß der als allgemeine Grundslage benutzte Aufwand für die Ernährung auch bei dem Rosche für die supponirten 55 pCt. des Gesammtlohnes ganz zu bestreiten ist, lag mir daran, die von R. genossenen Nahrungsmittel auf ihren Preis zu prüsen und sodann in Bezug auf ihren Nährwerth zu anaslysten.

Der großen Güte des Herrn Professor Dr. Hofmann zu Leipzig verdanke ich einerseits die Anleitung zu zweckmäßiger Anstellung der diesbezüglichen Untersuchungen, anderseits die unten angegebenen werthvollen Analysen. Diese Untersuchungen wurden zu besserer gleichung außer bei dem Rosche noch bei zwei anderen in demselben Reviere beschäftigten Arbeitern angestellt und ergaben die solgenden Resultate:

Während dreier aufeinander folgender Tage, deren mittlerer jedessmal ein Sonntag, also Ruhetag mit besserer Nahrung war, wurden sowohl die Nahrungsquanten, welche die Arbeiter aufnahmen, als auch die von denselben ausgeschiedenen Harnmengen notirt.

#### Versuch I.

Der Arbeiter Walther, 23 Jahre alt, von kleiner aber fräftiger Statur, 57 kg schwer, genoß:

#### Sonnabend, den 5. Februar 1881

bei 91/2 stündiger mittelschwerer Arbeit:

Speisen		nach dem Marktpreis
2 Taffen Gerstenkaffee 1)		1,0 Pfennige
125 gr Schwarzbrot <sup>2</sup> )		2,5 =
200 = Schwarzbrot		<b>4,</b> 0 =
20 = Butter³)		4,8 =
150 = trodinen Käse4)		5,3 =
0,750 l Suppe aus Ziegenmilch 5	) mit .	11,3 =
250 gr Schwarzbrot		5,0 =
20 = Kindstalg <sup>6</sup> )		2,8 =
1 Taffe Raffee		0,5 =
100 gr Hirse?)		5,0 =
0,250 1 Ziegenmilch		3,8 =
400 gr Kartoffeln <sup>8</sup> )		2,4
125 = Pöckelschweinfleisch <sup>9</sup> )		10,0 =
1 Taffe Raffee		0,5 =
Salz 10) ca. 36 gr		0,4 =
0,125 l Branntwein 11)		6,0 =
	Sa.	73 Pfennige

<sup>1)</sup> von 1 Loth à 5 Pf. 10 Taffen.

<sup>2)</sup> pro Kilo 20 Pf.

<sup>3)</sup> pro Kilo 2,40 Mark.

<sup>4) 200</sup> gr 7 Bf.

<sup>5)</sup> pro Liter 15 Pf.

<sup>6)</sup> pro Kilo 1,40 Mark.

<sup>7)</sup> pro Kilo 50 Pf.

<sup>8)</sup> pro Kilo 6 Pf.

<sup>9)</sup> pro Kilo 80 Bf.

<sup>10)</sup> pro Rilo 10 Bf.

<sup>11)</sup> pro Liter 49 Pf.

# Sonntag, den 6. Februar 1881

bei Ruhe:	nach bent											
Speisen '		ina veni irktpreis										
2 Tassen Kaffee		Pfennige										
150 gr Waizenbrot	9,0											
3 Kartoffelklöße à 3600 cc aus gerie=)	,											
benen Kartoffeln, Mehl, Speckgriefen,	<b>15,</b> 0	=										
dazu Meerettigbrühe	, ,											
125 gr Pöckelschweinfleisch	10,0	=										
2 Taffen Kaffee	1,0	z										
0,500 1 Bier	13,0	s										
Kartoffelfalat (Specksauce, Effig, Zwiebel)	10,0	=										
60 gr Brot ,	1,2	=										
100 = Blutwurft	8,0	=										
36 = Salz	0,4	=										
Sa.		Pfennige										
		plennige										
Montag, den 7. Februar 1881												
bei 9½ stündiger schwerer Ark	ett:	nach bent										
Speisen		rkt preis										
2 Taffen Kaffee	1.0	Pfennige										
	-,0	pjennige										
125 gr Schwarzbrot	2,5	**										
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·												
125 gr Schwarzbrot	2,5	=										
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8	= = =										
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3	= = = =										
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3	= = = =										
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0	= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =										
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0 2,8	= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =										
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0 2,8 0,5	= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =										
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0 2,8 0,5 2,0											
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0 2,8 0,5 2,0 5,0											
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0 2,8 0,5 2,0 5,0 3,8											
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0 2,8 0,5 2,0 5,0 3,8 2,1											
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0 2,8 0,5 2,0 5,0 3,8 2,1 15,0											
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0 2,8 0,5 2,0 5,0 3,8 2,1 15,0 4,0											
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0 2,8 0,5 2,0 5,0 3,8 2,1 15,0 4,0 0,4											
125 gr Schwarzbrot	2,5 4,0 4,8 5,3 11,3 5,0 2,8 0,5 2,0 5,0 3,8 2,1 15,0 4,0 0,4 6,0											

<sup>1)</sup> pro Kilo 1,20 Mark.

Aus der Analyse der Harnmengen berechnete Herr Professor Hof-

Verfuchs=	I manaa Gann		Rochfalz	Stickftoff	Ciweiß ¹)	
Tage			gr	gr	gr	
Tag 1.	2406 $2228$ $1710$	3,54	21,49	12,94	80,8	
" 2.		2,90	14,30	11,62	72,6	
" 3.		?	18,47	11,90	74,4	
Im Mittel	·	•	•	12,16	75,9	

Man kann im Hinblick auf die Diät des Arbeiters mit Sicherheit annehmen, daß mindestens 20 pCt. des genossenen Eiweißes als unsverdaulich im Kothe entleert wurden, daß also obige Eiweißmengen circa 80 pCt. des in der Nahrung enthaltenen Eiweißes darstellen, oder daß an Eiweiß im Mittel verzehrt wurden 95 gr.

Diese täglich genoffenen 95 gr Giweiß genügen nach dem S. 16 angeführten von Boit normirten Kostfäten (118 gr Eiweiß bei leichter. 145 gr bei schwerer Arbeit) allerdings nicht, allein die Boit'schen Angaben dürfen nach Sofmann hier in der That nicht als maggebend angesehen werden. Denn Boit fand diefe Bahlen als Durchschnittswerthe aus großen Reihen von Versuchen, die zudem vorzugsweise in Anstalten angestellt wurden. Wegen diefer Zusammenfassung zahlreicher Versuche verlieren fie deshalb leicht die Anwendbarkeit auf Einzelfälle. Außerbem ift zu berücksichtigen, daß Boit seine Untersuchungen in München anstellte, wo bei den notorisch niedrigen Fleischpreisen auch der Arme in den Stand gefetzt ift, fich reichliche animalische Roft zuzuführen und infolge beffen in einem weit befferen Ernährungszustande ift, als die gleiche Bevölkerungsklaffe anderer Gegenden. Sofmann fand bei keinem der von ihm in und um Leipzig angestellten Bersuche, ebenso wenig nach den Angaben anderer Fachgenossen je eine folche Eiweißmenge. wie sie Boit als zur Ernährung nothwendig angiebt, vielmehr ergaben alle Untersuchungen mit Evidenz, daß der menschliche Körper selbst bei angestrengter Arbeit mit einem viel geringerem Eiweißquantum vollfommen ausreichend ernährt mar. So betrug2) das tägliche Eiweiß=

<sup>1) 1</sup> Stickstoff = 6,25 Eiweiß.

<sup>2)</sup> Hofmann, Fleischnahrung und Fleisch-Conferven, Leipzig 1880. S. 62.

quantum der Armenhansbewohner zu Schwerin 91,7 gr Eiweiß, daß der Pfründner in dem Geistspital zu München 89,3 gr; Böhm bezechnete (Hofmann S. 61) bei quantitativer Feststellung der Nahrungszmengen der ärmsten Bevölkerung auf Grund forgfältiger Aufzeichnungen bei ca. 50 armen Familien als ausreichende tägliche Zusuhr 64 gr Eiweiß. Zahlen von ähnlicher Höhe fand Hofmann im Georgenhaus zu Leipzig, der Strafanstalt zu Waldheim 2c. In den meisten dieser Anstalten haben die Inwohner eine ganz bedeutende, zweisellos dem bei der Holzsällung ersorderlichen Krastauswand mindestens entsprechende Arbeitsleistung zu verrichten und vermochten dies andauernd, trozdem, daß die tägliche Eiweißzusuhr die Voit'schen Zahlen bei Weitem nicht erreichte.

So geht aus diesen Daten mit Sicherheit hervor, daß die von Walther täglich genossenen 95 gr Eiweiß als vollauf ausreichend zu gefunder Ernährung betrachtet werden mussen.

#### Versuch II.

Der Arbeiter Werner, 33 Jahre alt, von fräftiger Constitution, aber infolge von Ungemach körperlich und geistig sehr gedrückt genoß:

### Sonnabend, den 19. Februar 1881

#### bei mittlerer Arbeit:

Speisen								Ş	nach Markt	
$400~\mathrm{gr}$	Brot								8,0	Pfennige
80 =	Butter								19,2	=
20 =	Schwei	infett						٠	5,2	=
50 =	Räse								1,8	=
<b>750</b> =	Kartof	elsup	pe				•		9,0	=
770 =	Kartoff	eln.							4,6	=
9 Tasse	n Raffe	ee.			. •				4,5	s
0,125 l	Brann	twein				•			7,0	=
36 gr (	Salz			٠	٠	٠	٠	•	0,4	=
								Sa.	57,7	Pfennige.

Sonntag, ben 20. Februar 1881.

æ							nach '	
Speisen						2	Narkty	reife
$80~\mathrm{gr}$	Roggent	rot				٠	1,6	Pfennige
290 =	Waizenb	rot	1)				17,2	=
	Butter						6,0	=
	Räse .						0,9	=
<b>125</b> 0 =	Milchhin	:fe					12,0	=
	gekochtes						14,4	=
9 Tassen	Raffee						4,5	=
36 gr S	salz .	•					0,4	=
						Sa	57.0	Rifenniae

Sa. 57,0 Pfennige.

# Montag, den 21. Februar 1881 bei mittelmäßiger Arbeit:

Speisen									mady 1	
									Markty	reije
$420~\mathrm{gr}$	Roggenb								8,4	Pfennige
65 =	Butter .						٠		15,6	=
20 =	Fett .								3,2	=
20 =	Räse .								0,7	=
620 =	Gemüse	(Le	gun	iino	fen	)		٠	7,4	=
50 =	Pötelschn	ein	flei	(d)	•	•			4,0	=
500 =	Rartoffel	jup:	pe						6,0	=
9 Taffe	n Raffee								4,5	=
	Branntw								7,0	=
36 gr (	Salz .							<u>.</u>	0,4	. =

Sa. 57,2 Pfennige.

## Die Analyse der Harnmengen ergab:

Verfuchs= Tage	Gesammt= menge Harn cc	Phosphor= fäure gr	Rochfalz gr	Sti <b>d</b> ftoff gr	Eiweiß gr
Tag 1. " 2.	1470 1030	1,383 1,251	18,83 4,30	9,32 6,79	58,2 42,4
" 3. Im Mittel	1170	1,300	13,51	8,52 8,21	53,2 51,3

<sup>1) 50</sup> gr à 3 \$f.

<sup>2)</sup> pro Kilo 1,20 Mark.

## Versuch III.

Der Arbeiter Rosche, 58 Jahre alt, von kleiner, schwächlicher Gestalt genoß:

Sonnabend,	den 1	9. Fe	bruar	1881	
bei lei	chtere	er Ar	beit:		 ٤.

bei leichterer Arbeit:						nach bem		
Speisen	Speisen –				Marktpreise			
305 gr Brot						6,1	Pfennige	
20 = Butter						<b>4,</b> 8	=	
25 = Räse						0,9	=	
60 = Schweinfett						9,6	=	
250 = Kartoffeln						1,5	=	
500 = Kartoffelsuppe .					٠	6,0	=	
9 Tassen Kaffee						4,5	=	
36 gr Salz					•	0,4	=	
					Sa.	33,8	Pfennige.	
Sonntag, den 20	. K	ebri	uar	18	381.		-	
31 gr Brot (Roggen) .							Pfennige	
130 = Waizenbrot	•		•		•	7,8	# Jenninge	
· ·					•	4,8		
		•		•	•	1,6		
0× ~ 1 K 15 K	•		•	•	•	4,2		
550 = Milchhirse				•		5,3		
9 Tassen Kaffee	·				•	4,5	=	
36 gr Salz	•			•	•	0,4		
	·	•	•	•	Sa		Pfennige.	
. Wantaa San 91	c)	ahm		16		-0,~	Alemnige	
Montag, den 21				10	OI			
bei leichter Arbeit:				nach bem				
Speisen					2	Markt!		
310 gr Roggenbrot	٠	٠	٠		•		Pfennige	
20 = Butter		٠		٠	•	4,8	=	
15 = Schweinfett	٠		•	•		2,4	=	
20 = Räfe	٠	٠		•		0,7	=	
260 = Gemüse		٠	•			3,1	=	
20 = Pöckelschweinfleisch					•	1,6	=	
250 = Kartoffelsuppe .					٠	3,0	=	
9 Taffen Kaffee		٠		٠	٠	4,5	=	
36 gr Salz	٠	•	•			0,4	,	
					Sa.	26,7	Pfennige.	

Die Harnanalyse ergab:

Berfuchs= Tage	Gesammt≠ Harnmenge cc	Phosphor= fäure gr	Rochfalz gr	Stidftoff gr	Eiweiğ gr
Tag 1. ,, 2. ,, 3.	1070 930 1050	1,448 1,017 1,058	10,95 4,79 11,05	6,29 7,34 8,36	39,3 45,9 52,2
Im Mittel	•	•	•	7,33	45,8

Nimmt man auch bei Versuch II und III 20 pCt. Eiweiß als unverdaulich an, so verzehrte II 64,1 gr, III 57,2 gr Eiweiß. Diese Eiweigmengen find allerdings fo gering, dag fie nach hofmann zu ausgiebiger Ernährung als nicht ausreichend erscheinen. Dies ift auch offenbar der Fall und hat seinen Grund in der gedrückten psychischen Stimmung der beiden Berfuchsobiecte. Werner und Rofche, welche durch den Tod der Frau Werner, des Rosche Tochter, berbeigeführt ift und dieselben verhindert, im Effen einen Benug zu finden. für spricht auch der forperliche Buftand beider Objecte, fie feben febr elend und niedergeschlagen aus, und leben alfo offenbar gegenwärtig zum Theil von den Refervestoffen des Rörpers folange, bis eine beffere Beit für sie wiederkehrt. Dies findet sich schließlich bestätigt in der auffallenden Differenz der nach den üblichen Marktpreisen oben berechneten Nahrungsmittelpreise zu den aus dem Jahresdurchschnitt nach den Angaben Rosche's sich ergebenden Ausgaben für Nahrungsmittel. Während lettere durchschnittlich 80 Pfennige für die Nahrung normiren, zeigt sich nach den drei Versuchstagen eine durchschnittliche Ausgabe von nur 27 Pfennigen.

Immerhin geht aus den gemachten Erhebungen mit Sicherheit hervor, daß für die supponirten 55 pCt. des Gesammtlohnes sür Rosche sich eine durchaus genügende Nahrungsmenge beschaffen läßt. Denn der junge kräftige Walther, welcher bei angestrengter Arbeit sehr reichlich aß, erreichte den Betrag von 80 Pfennigen doch an keinem der Versuchstage. Und unsere zu Grunde gelegte Annahme, daß mit 55 pCt. vom Gesammtlohne eine jedenfalls ausreichende Ernährung leicht zu erzielen ist, dürste durch diese Untersuchung an Haltbarkeit geswonnen haben.